

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS

Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT

Ministerialrat
im
Reichsministerium des Innern

Dr. Ralf ZEITLER

Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Inhalt:

Aufruf des Führers zum dritten Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz	1
Abhandlungen	
Zur Anwendung des Mutterschutzgesetzes in der Wohlfahrtspflege. Von Dr. Lilly Zarncke	2
Die neuen Richtsätze für die Durchschnittsbevölkerung	11
Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit	12
Aus der NSV.	
Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden	14
Die Arbeit der Gemeinden im Kriege – Satzung über die Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge des Bezirksfürsorgeverbandes der Reichsmessestadt Leipzig – Arbeits-einkommen und Hilfsbedürftigkeit	
Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 18	
Beschluß des Großdeutschen Reichstags – Propagandaaktion „Mehr Höflichkeit“ – Ver-ordnung zur Änderung fürsorgerechtl. Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg und im Reichsgau Sudetenland – Umsiedlerkreisfürsorge – Fünfte Verordnung über Miet-beihilfen – Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familien-unterhaltsgesetzes (EFU.-DV.) – Krankenversicherung versehrter Beschädigter während der Ein- oder Umschulung; Bestimmung dieses Personenkreises als Mitglieder nach § 363 a Abs. 3 RVO. – Elternversorgung – Fürsorge für versorgungsberechtigte Eltern – Zweite Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite Lohnabzugs-Verordnung) – Krankenversicherung der Rentner; hier: Zusatzversicherung auf Sterbe-geld. a) Fristen, b) Beginn der Beitragspflicht – Leistungen der Krankenversicherung der Rentner; hier: Zuschüsse zur Familienkrankenhauspflege – Vereinfachung der Ver-waltung; hier: Wegfall der Verlängerungsscheine bei Krankenhausbehandlung – Sechstes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung – Durchführung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung; hier: Gemeindliche Unfallversicherung – Kinderbeihilfe an Erwerbsbeschränkte – Frauenmilchsammel-stellen – Schutzimpfung gegen Typhus, Paratyphus und Fleckfieber	
Umschau	34
Kriegselternrentenempfänger im Arbeitseinsatz – Ermäßigung der Kraftpostjäh-gebühren für Kriegsbeschädigte und Schwerkrankenbeschädigte – Kampf gegen die Tuberkulose	
Ans Zeitschriften und Büchern	35
Diskussion über den Lebensstandard des englischen Arbeiters – Bücherbesprechungen	
Zeitschriftenbibliographie	36
Januar bis März 1942	
Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht	45a

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

DZW. 18. Jg.

April/Mai 1942

Heft 1/2

Seite 1–52



Haushalten

mit den hochwertigen Nährmitteln, wie sie „Germania“ herstellt, ist ein Gebot der Stunde. Um unnötigen Mehrverbrauch zu vermeiden, wurde in ungezählten Versuchen die Grundzahl für das Mengenverhältnis errechnet und allen Verbrauchern zur Verfügung gestellt. — Erfrischend, bekömmlich und nahrhaft ist jedes Germania-Erzeugnis bei richtiger Anwendung.



Germania
Deutsche
Nährmittel
Fabrik

Werner Kugel

BERLIN NW 40 · IN DEN ZELTEN 9

Vor kurzem erschienen.

Deutsches Jugendrecht

nach dem Stande vom 1. Juli 1941

3., erweiterte Auflage

zusammengestellt von

Dr. Heinrich Webler

Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe

224 Seiten

Preis RM. 4,—

Schon nach einem halben Jahr seit dem Erscheinen der ersten Auflage wurde die zweite Auflage dieses Buches notwendig, ein Beweis, daß es sich rasch die Wertchätzung der Fachkreise erworben hat. Der Verfasser seiner unferen ersten Jugendrechtswerkstätten, jetzt der geschäftsführende Direktor des Deutschen Jugendarchivs in Berlin - hat der Zusammenstellung aller reichsrechtlichen Bestimmungen, die jugendrechtlichen Einflüsse haben, eine sehr klare Einführung in das geltende Jugendrecht vorangestellt. Am Schluß dieser Einleitung wird skizziert, wie voraussichtlich unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung das neu zu schaffende Jugendrecht sich gestalten wird.

„Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

CARL HEYMANN'S VERLAG · BERLIN W 8 · MAUERSTR. 44

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

Verlag:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 12 73 81.	Erscheint:	monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.
Bestellungen:	bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag.	Hauptschriftleiter:	Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7.
Bezugspreise:	vierteljährlich 5.- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7.- RM (Ausgabe B).	Nachdruck:	auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
Anzeigenpreise:	und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3.	Manuskripte:	unverlangt, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42,2 des Gesetzes über das Verlagsrecht genannte Zeit.
Zahlungen:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin 234; Reichsbank-Giro-Konto; Berliner Stadtbank, Girokassa 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Marienstraße 26.	Beiträge:	werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Beleghefte. Alle Rechte vorbehalten.

18. Jahrgang

Berlin, April/Mai 1942

Heft 1/2

Aufruf des Führers zum dritten Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz

Deutsches Volk!

Ein Winter schwerster Kämpfe und härtester Belastungen liegt hinter uns. Der deutsche Soldat hat in ihm eine Prüfungszeit bestanden, die alle bisher von ihm in diesem Kriege gebrachten Opfer weit übertrifft. Übermenschliche Anforderungen körperlicher und seelischer Art mußten an ihn gestellt werden. Er hat sie in einer Opferbereitschaft erfüllt, der gegenüber die von der Heimat ertragenen Lasten und Entbehrungen, so schwer sie im einzelnen auch gewesen sein mögen und noch sind, vollkommen verblassen.

In der Zeit der schwersten Belastungsproben dieses Winters haben Millionen deutsche Soldaten an ihre Heimat gedacht, um für sie, ihre Frauen und Kinder, für das Dasein und die Zukunft unseres Volkes einen barbarischen Feind zu bekämpfen, dessen Sieg das Ende von allem gewesen wäre. Die Heimat weiß dies auch. Sie hat begriffen, wie sehr ihr Schicksal ausschließlich in den Händen der deutschen Soldaten liegt. Was die Front für unser Volk opfert, kann von der Heimat wohl nie vergolten werden. Sie soll aber wenigstens einen kleinen Teil ihrer Dankesschuld abtragen, indem sie nach besten Kräften mithilft, die Wunden zu heilen, die der Krieg unseren Soldaten zufügt. Zum dritten Male rufe ich daher das deutsche Volk zum Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz auf. Die Erfüllung dieser Pflicht der Front gegenüber soll einen bescheidenen Ausdruck des Dankes der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft an unsere Soldaten darstellen. Als ihr Führer und Oberster Befehlshaber erwarte ich daher, daß sich jeder Deutsche mehr noch als bisher des Heldentums der Front bewußt wird und versucht, durch seine Opfer unseren tapfersten Männern zu danken.

Führerhauptquartier, den 22. April 1942.

ADOLF HITLER

Zur Anwendung des Mutterschutzgesetzes in der Wohlfahrtspflege.

Von Dr. Lilly Zarneke, Berlin.

Das „Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter“ (Mutterschutzgesetz)¹⁾, das am diesjährigen Muttertag zusammen mit einer Ausführungsverordnung (AV.) erschienen ist, um das veraltete und unzureichende Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. 7. 1927²⁾ abzulösen und die zahlreichen in den letzten Jahren ergangenen Einzelbestimmungen zum Schutze erwerbstätiger Mütter zusammenzufassen, verdient im Bereich der Volkswohlfahrtspflege stärkste Beachtung. Nicht nur, weil u. a. auch Beobachtungen und Anregungen aus der Wohlfahrtspflege hier ihre Zusammenfassung und Verwirklichung gefunden haben, sondern auch deshalb, weil von jetzt an die wohlfahrtspflegerischen Organe, sobald sie für erwerbstätige Mütter oder deren Familien tätig werden, ihre Maßnahmen den durch das Mutterschutzgesetz gegebenen Voraussetzungen anzupassen haben. Obwohl die eigentliche Durchführung des neuen Gesetzes nicht in den Aufgabenbereich der Wohlfahrtspflege, sondern in denjenigen der Arbeitsverwaltung unter örtlicher Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter gehört, ist zu erwarten, daß seine Bestimmungen sich auf den wohlfahrtspflegerischen Einsatz nachhaltig auswirken werden, und zwar vorwiegend im Sinne einer Entlastung. Es ist infolgedessen notwendig, daß im Bereich der Wohlfahrtspflege das Mutterschutzgesetz bekannt und in seiner Bedeutung durchdacht wird. Dabei ist insbesondere Klarheit zu schaffen über folgende für die soziale Praxis wesentliche Fragen:

1. Auf welche erwerbstätigen Frauen ist das neue Gesetz anwendbar?
2. Welche Erleichterungen bringt es für werdende Mütter?
3. In welcher Weise fördert es Wöchnerinnen und stillende Mütter?
4. Inwiefern berücksichtigt es die übrigen Mütter?
5. Welche Bedeutung haben diese Bestimmungen für die Praxis der Wohlfahrtspflege?

I.

Das neue Mutterschutzgesetz gilt ausschließlich für erwerbstätige Frauen. Es will die „im Erwerbsleben stehende Mutter, die trotz erswerter Lebensbedingungen dem Vaterlande Kinder schenkt“³⁾, während der Schwangerschaft, des Wochenbettes und in der Stillzeit⁴⁾ in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht schützen. Dieser Zweck ist durch die Bezeichnung des Gesetzes als „Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter“ klarer herausgestellt, als es in dem nun überholten „Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft“ vom Jahre 1927⁵⁾ der Fall war. In seinem vollen Umfang gilt⁶⁾ der neue Mutterschutz für weibliche Gefolgschaftsmitglieder, die in Betrieben und Verwaltungen jeder Art⁶⁾ beschäftigt werden, und zwar unabhängig von der Art ihres Dienstverhältnisses (ob als Arbeiterin, Angestellte oder Beamtin tätig) und auch unabhängig von der Höhe ihres Einkommens. In einzelnen Bestimmungen kann das Gesetz aber auch ausgedehnt werden „auf Hausgehilfinnen und Hausangestellte, auf Heimarbeiterinnen und auf andere Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis

¹⁾ RGBl. I S. 321 ff. ²⁾ RGBl. I S. 184. ³⁾ Präambel zum Gesetz. ⁴⁾ In Abschn. IV Ziff. 18 AV. ist darüber hinaus eine Ausdehnung des § 4 des Mutterschutzgesetzes auf Mütter vorgesehen, welche Kinder unter 14 Jahren betreuen. ⁵⁾ RGBl. I S. 184. ⁶⁾ § 1 Satz 1. Das Mutterschutzgesetz gilt also auch für landwirtschaftliche Betriebe, für die damit erstmals die Gewerbeaufsichtsämter neben dem Reichsanstand zuständig werden. Es betrifft jedoch vorerst nur die dort im Dienstverhältnis beschäftigten Frauen, während für die Bäuerinnen und mithelfenden Familienangehörigen noch Sonderbestimmungen zu erwarten sind.

Der für das vorliegende Heft vorgesehene Aufsatz von Ministerialrat Ruppert über den Richtsatz-Erlaß des RMDI. und des RAM, vom 31. Oktober 1941 kann aus besonderem Anlaß erst im nächsten Heft erscheinen.

stehen oder in sonstiger Stellung gewöhnlich von Gefolgschaftsmitgliedern verrichtete Arbeit in erheblichem Umfang ausführen⁷⁾). Der Reichsarbeitsminister, der im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zum Erlaß entsprechender Bestimmungen befugt ist, hat in der AV. zum Mutterschutzgesetz vom 17. 5. 1942⁸⁾ bereits für 3 Gruppen der damit gemeinten Frauen besondere Schutzmaßnahmen getroffen, nämlich für Inhaberinnen offener Verkaufsstellen⁹⁾, für Heimarbeiterinnen¹⁰⁾ und für gewisse Gruppen von Frauen nichtdeutscher Staats- oder Volksangehörigkeit¹¹⁾. Voraussetzung¹²⁾ für die Anwendbarkeit des Mutterschutzgesetzes ist die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Volkszugehörigkeit der erwerbstätigen Mutter oder ihre Zugehörigkeit zu einem der folgenden Personkreise:

- a) Personen, die vom Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, nach der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 118) § 6 Abs. 2 besonders bezeichnet sind;
- b) ausländische Staatsangehörige, die sich durch einen Ausweis der Beratungsstelle für Einwanderer des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle, als Volksdeutsche ausweisen.“

Auf Juden ist das Mutterschutzgesetz nicht anwendbar.

Die erwerbstätige Mutter ist im übrigen verpflichtet, dem Betriebsführer ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Niederkunft mitzuteilen¹³⁾, sobald ihr Zustand ihr bekannt wird. Auf Verlangen des Betriebsführers hat sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen. Die Kosten für das Zeugnis trägt der Betriebsführer. Für die Durchführung dieser neuen Mitteilungspflicht — der einzigen Verpflichtung, die als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen, insbesondere auch für das Wirksamwerden des Kündigungsverbotes (§ 6), den erwerbstätigen Frauen auferlegt ist — ist es erforderlich, daß das Mutterschutzgesetz in der weiblichen Bevölkerung ausreichend bekannt wird. Die in § 10 niedergelegte Bestimmung, daß in Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig Frauen beschäftigt werden, ein Abdruck des Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen ist, wird die erforderliche Gesetzeskenntnis sichern.

II.

Für werdende Mütter bringt das Mutterschutzgesetz insofern erhebliche Erleichterungen, als es die Art ihres Arbeitseinsatzes ihrem körperlichen Zustand anpaßt und zugleich ihren erhöhten Pflegebedürfnissen durch Sicherung ihrer Lebens- und Einkommensverhältnisse entspricht. Die Bestimmungen über die Art des Arbeitseinsatzes sind in den §§ 2 und 4 des Gesetzes und in den Abschnitten II und IV der AV. enthalten. Sie schreiben je nach dem gesundheitlichen Zustand der werdenden Mutter ein vollständiges Ausscheiden aus der Arbeit¹⁴⁾ oder ein Vermeiden bestimmter Beschäftigungen, Arbeitsweisen und Arbeitszeiten vor¹⁵⁾. Werdende Mütter sind in jedem Fall von jeder Arbeit zu befreien, „wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind“¹⁶⁾. 6 Wochen vor der Niederkunft können sie ohne ärztliches Zeugnis ausscheiden.

„Werdende Mütter sind in den letzten 6 Wochen vor der Niederkunft auf ihr Verlangen von jeder Arbeit zu befreien.“¹⁶⁾

7) § 1 Satz 2.

8) RGBl. I S. 324.

9) AV. Abschnitt VII.

10) AV. Abschnitt VIII.

11) AV. Abschnitt IX.

12) AV. Abschnitt I.

13) Mutterschutzgesetz § 8.

14) § 2 Abs. 1.

15) § 2 Abs. 2—4 und § 4.

16) § 2 Abs. 3.

Unter den Beschäftigungen, die für werdende Mütter verboten sind, sind insbesondere schwere körperliche Arbeiten zu verstehen, z. B. Heben, Tragen schwerer Lasten sowie Tätigkeiten, welche schädliche Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe oder von Erschütterungen mit sich bringen.¹⁷⁾

In der AV. finden sich hierzu im Abschnitt II die folgenden ergänzenden Anordnungen:

„4. Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als fünf Kilogramm Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder Lasten von mehr als acht Kilogramm Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand bewegt, gehoben oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1. Diese Vorschriften gelten für werdende Mütter in der Landwirtschaft wegen der häufig wechselnden Beanspruchung erst nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft; jedoch ist das Heben und Tragen schwerer Lasten schon vor Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft unzulässig, wenn hierdurch Leben und Gesundheit von Mutter und Kind offensichtlich gefährdet würden.

5. Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, nur beschäftigt werden, wenn Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen während der Arbeit vorhanden ist. Die Beschäftigung mit solchen Arbeiten darf nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden nicht überschreiten.

6. Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere Maschinen mit reinem Fußantrieb, dürfen von werdenden Müttern nicht betätigt werden.

7. Werdende Mütter dürfen nicht zum Schälen von Holz herangezogen werden.

8. Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117)¹⁸⁾ ausgesetzt sind. In Betracht kommen z. B. Arbeiten mit Blei, Quecksilber und deren Verbindungen, mit benzolhaltigen Lösemitteln, mit Halogenkohlenwasserstoffen und mit Schwefelkohlenstoff sowie Arbeiten, bei denen die Frauen der Einwirkung von Röntgenstrahlen und radioaktiven Stoffen ausgesetzt sind. Verboten ist auch die Beschäftigung in Sprengstoffbetrieben mit Arbeiten, bei denen Nitroverbindungen des Benzols und seiner Homologen, Glykoldinitrat, Nitroglyzerin u. dgl. verwendet werden.

9. Werdende Mütter dürfen über den dritten Monat der Schwangerschaft hinaus nicht auf Beförderungsmitteln des öffentlichen Verkehrs und der gewerblichen Betriebe beschäftigt werden.“

Als Arbeitsweisen, von denen werdende Mütter sich gegebenenfalls enthalten müssen, nennt § 2 des Gesetzes die Beschäftigung im Akkord, mit Prämienarbeit oder am laufenden Band. Diese mit starker Anspannung der Willens- und Körperkräfte verbundenen Arbeitsweisen sind „unzulässig, wenn die durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte werdender Mütter übersteigt“. Das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, ob eine Arbeit unter diese Vorschrift fällt. In bezug auf die Zeiten der Arbeit bringt § 4 des Gesetzes ein allgemeines Verbot von Mehrarbeit, Nacht-¹⁹⁾ und Feiertagsarbeit sowie eine Sonderbestimmung für die höchstzulässige Arbeitszeit in der Landwirtschaft²⁰⁾.

Dabei gilt nach Abschnitt IV der AV. als „Mehrarbeit“ die über die Grenzen der Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938²¹⁾ §§ 3 und 4 und des Gesetzes über die

¹⁷⁾ § 2 Abs. 2.

¹⁸⁾ DZW. XII S. 589.

¹⁹⁾ Von 20—6 Uhr.

²⁰⁾ „... in der Landwirtschaft ist außerdem jede Beschäftigung über 9 Stunden hinaus verboten.“

²¹⁾ RGBl. I S. 447. Nach § 3 der Arbeitszeitordnung darf die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten; nach § 4 kann sie, sofern an einzelnen Werktagen die Arbeit regelmäßig verkürzt wird oder sofern sie wegen Betriebsfeiern, Volksfesten oder in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen ausfällt, innerhalb von 5 Wochen, welche die Ausfalltage einschließen, bis zu 10 Stunden täglich betragen.

Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. 6. 1936²²⁾ §§ 2 und 3 hinaus geleistete Arbeit. Für Wirtschaftszweige, welche nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung und des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien fallen* (Landwirtschaft), sowie für die Arbeit in gewissen Betrieben mit besonders gelagerten Arbeitsbedingungen (mehrschichtige Betriebe, Verkehrswesen, Beherbergungswesen, Krankenpflegeanstalten, Musikaufführungen, Theater- vorstellungen u. dgl.) finden sich Sonderbestimmungen in Abschnitt IV Ziff. 15 bis 17 AV.:

15. In der Landwirtschaft und in anderen Wirtschaftszweigen, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung und des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien fallen, gilt als Mehrarbeit die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit. Das Verbot des Mutterschutzgesetzes § 4, werdende und stillende Mütter in der Landwirtschaft nicht über neun Stunden am Tage hinaus zu beschäftigen, wird auf die übrigen im Satz 1 genannten Wirtschaftszweige ausgedehnt.

16. Nach Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt dürfen werdende und stillende Mütter in mehrschichtigen Betrieben, abweichend vom Mutterschutzgesetz § 4, in wöchentlichem Wechsel bis 23 Uhr beschäftigt werden. Der Reichsarbeitsminister kann im Verwaltungswege anordnen, daß die Beschäftigung bis dreiundzwanzig Uhr nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts zulässig ist.

17. Im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflegeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten dürfen werdende und stillende Mütter, abweichend vom Mutterschutzgesetz § 4, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachruhe gewährt wird.

Ein aus Gründen des Mutterschutzes notwendiges Ausscheiden aus der Arbeit oder ein Wechsel der Arbeit läßt nach den ungünstigen Erfahrungen mit dem Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft sogleich die Frage auftauchen, wie die Einkommensbezüge der aus ihrer bisherigen Tätigkeit ausscheidenden werdenden Mütter geregelt sein werden. Das neue Mutterschutzgesetz hat die damit gegebene Aufgabe, die Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu verbinden mit solchen der Einkommenssicherung, erstmalig und großzügig gelöst. Werdende Mütter z. B., bei denen ein Arbeitswechsel erforderlich wird, erleiden hierdurch nicht etwa eine Einbuße, sondern erhalten weiterhin, sofern sie nicht Wochengeld beziehen können, ein ihren bisherigen Bezügen entsprechendes Einkommen, das nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen zu errechnen ist²³⁾. Von 6 Wochen vor der Niederkunft an ist die wirtschaftliche Lage werdender Mütter in jedem Falle gesichert. Frauen nämlich, welche in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten von diesem Zeitpunkt, also nicht erst, wie bisher nach der RVO., von 4 bzw. 6 Wochen vor der Niederkunft an, ein für ihren vollen Lebensunterhalt ausreichendes Wochengeld²⁴⁾. Während sich bisher das Wochengeld nach dem Krankengeld errechnete und von einem Mindestsatz von 0,50 RM täglich ausging, entspricht seine Höhe nunmehr dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen, wobei ein Mindestsatz von 2 RM täglich nicht zu unterschreiten ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wochengeld ist allerdings sowohl in den Fällen der werdenden wie der stillenden Mütter, daß keine Arbeit gegen Entgelt verrichtet wird. Es ist infolgedessen zu erwarten, daß die werdenden Mütter weit häufiger als bisher von 6 Wochen vor der Niederkunft an aus der Arbeit ausscheiden werden, um ihres Anspruchs auf das erhöhte und verlängerte Wochengeld nicht verlustig zu gehen. Für Frauen, welche nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist eine entsprechende Einkommenssicherung getroffen, insofern ihnen „während der

²²⁾ RGBl. I S. 521. § 2 dieses Gesetzes begrenzt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien auf 8 Stunden, wobei die Pausen nicht mit zu rechnen sind. § 3 bestimmt, daß der an einzelnen Werktagen eintretende Ausfall von Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden kann.

²³⁾ § 2 Abs. 2 Satz 4. Die Beteiligten können aber auch eine andere Regelung vereinbaren.

²⁴⁾ § 7 Abs. 1.

Schutzfristen das regelmäßige Arbeitsentgelt weiterzugewähren²⁵⁾ ist. Infolgedessen können werdende Mütter von 6 Wochen vor der Niederkunft an unbesorgt um ihre wirtschaftliche Lage aus der Arbeit ausscheiden, und auch der bisher vielfach für diese Fälle eingeführte „Einkommensausgleich“ erübrigt sich. Eine weitere beachtliche Lebenssicherung während der Schwangerschaft ist durch die Ausdehnung des Kündigungsschutzes gegeben. Während nach dem Gesetz von 1927 nur in den letzten 6 Wochen vor²⁶⁾ der Niederkunft Kündigungen seitens des Arbeitgebers unwirksam waren, dürfen nach dem neuen Mutterschutzgesetz werdende Mütter überhaupt nicht gegen ihren Willen entlassen werden. Sie stehen also während der gesamten Dauer der Schwangerschaft unter Kündigungsschutz, und zwar darf weder die Tatsache ihrer Schwangerschaft noch ein sonstiger Grund zum Anlaß ihrer Kündigung genommen werden. Diese äußerst wichtige Bestimmung des § 6 wird sich insbesondere in der Fürsorge für ledige werdende Mütter auswirken und dazu beitragen, daß die Zeit der Schwangerschaft in möglichst innerer Ruhe und unbeeinträchtigt durch wirtschaftliche und berufliche Sorgen durchlebt wird. Insbesondere für ledige werdende Mütter aus gehobeneren Berufen wird sich die neue Regelung günstig auswirken. Störende Wirkungen des Kündigungsschutzes werden durch Anwendung von Satz 3 des § 6 zu vermeiden sein, d. h. durch Inanspruchnahme des Reichstreuhänders der Arbeit, der Ausnahmen zulassen kann, wenn ein wichtiger Grund die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses erfordert. Ein solcher wichtiger Grund wird z. B. anzunehmen sein, wenn die werdende Mutter sich schwere Verfehlungen (z. B. Diebstähle) hat zuschulden kommen lassen oder wenn sie durch zuchtlose Lebensführung die Arbeits- und Gemeinschaftsordnung in Betrieben stört. Dagegen wird ein durch die Schwangerschaft bedingtes Zurückgehen der Leistungsfähigkeit keinesfalls einen berechtigten Anlaß für die Lösung des Arbeitsverhältnisses darstellen.

III.

Eine Bestimmung des Gesetzes von 1927, welche sich seither in der Praxis in gewissem Umfang durchsetzte, war das in § 2 Abs. 2 niedergelegte Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen binnen 6 Wochen nach der Niederkunft. Es wurde allerdings in manchem Fall insofern durchbrochen, als zwar die Wöchnerin bei der früheren Dienststelle ordnungsgemäß erst nach Ablauf der Schutzfrist wieder eintrat, inzwischen aber zur Ergänzung ihres unzureichenden Einkommens aus Wochen- und Stillgeld sonstige Arbeit gegen Entgelt übernahm. Das neue Mutterschutzgesetz hat Vorsorge getroffen, daß Mißbräuche dieser Art nicht mehr vorkommen können. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in § 3 Satz 1 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes und in Abschnitt III Ziff. 11 der AV. Die Steigerung des Wochengeldes auf die Höhe des bisherigen Verdienstes hat für die Wöchnerinnen zur Folge, daß eine Notwendigkeit zu vorzeitiger Arbeitsaufnahme irgendeiner Art nicht mehr besteht. Die gleichzeitig eingetretene Bindung des Wochengeldbezuges an den Verzicht auf jegliche Erwerbstätigkeit wird etwaigen Neigungen, die Schutzfrist zum „Doppelverdienst“ auszunutzen, entgegenwirken. Die regelmäßige Dauer der Schutzfrist für Wöchnerinnen beträgt auch nach dem neuen Gesetz 6 Wochen²⁷⁾. Jedoch ist auch über diese Frist hinaus „die Beschäftigung unzulässig, solange die Frau nach ärztlichem Zeugnis arbeitsunfähig ist“²⁸⁾. Auch für die Wöchnerinnen bringt also das neue Gesetz einen gesteigerten und durch Einkommenssicherung und Kündungsverbot gefestigten Arbeitsschutz.

Zugunsten stillender Mütter enthielt das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft in seinem § 3 lediglich eine Bestimmung über Still-

²⁵⁾ § 7 Abs. 1. Diese Frauen müssen sich jedoch das Wochengeld anrechnen lassen, das ihnen als Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung zukommt (AV. Abschnitt VI Ziff. 25).

²⁶⁾ Über den Kündigungsschutz für stillende Mütter und Mütter junger Säuglinge siehe im Abschnitt III dieses Aufsatzes.

²⁷⁾ § 3 Satz 1 Mutterschutzgesetz. Der Nachweis über den Ablauf dieser Frist soll „z. B. durch Geburtsurkunde“ erbracht werden.

²⁸⁾ Abschnitt III Ziff. 11 Satz 2 AV.

pausen, die auf Verlangen während 6 Monaten nach der Niederkunft bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich zu gewähren waren, ohne daß der Arbeitgeber damit verpflichtet war, ein Entgelt für die zum Stillen benötigte Zeit zu zahlen. Es ist verständlich, daß damit eine ausreichende Grundlage für eine Förderung der Stilltätigkeit bei erwerbstätigen Müttern nicht gegeben war. Die Pausen erwiesen sich bei weiterer Entfernung der Arbeitsstätte von der Wohnung und beim Fehlen von Stillkrippen als zu kurz, und die Sorge vor Verdienstauffällen infolge von Arbeitsunterbrechungen zum Zwecke des Stillens wirkte dem Willen zur natürlichen Ernährung des Säuglings entgegen. Das neue Mutterschutzgesetz hat alle diese Schwierigkeiten berücksichtigt und zur Förderung der Stilltätigkeit erwerbstätiger Mütter mannigfache Neuerungen eingeführt. Während für die nichtstillenden Mütter die Wochenzeit 6 Wochen nach der Niederkunft endigt, beträgt die Arbeitspause für stillende Mütter 8 Wochen, für stillende Mütter nach Frühgeburten 12 Wochen²⁹⁾, und die Einkommenssicherung für diese verlängerte Schutzfrist ist durch entsprechende Ausdehnung des Anrechtes auf Wochengeld gegeben. Das Gewerbeaufsichtsamt kann weitere Maßnahmen zum Schutze von stillenden Müttern anordnen³⁰⁾. Eine weitere Unterstützung wird dem Stillwillen der erwerbstätigen Mütter durch erhöhte und verlängerte Stillgeldzahlungen geboten. Während bisher nach der RVO. das Stillgeld für Frauen, die der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, der Höhe des Krankengeldes entsprach, mindestens aber 25 Rpf³¹⁾ täglich betrug, erhalten nunmehr „stillende Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, . . . solange sie stillen, ein Stillgeld von 0,50 RM täglich bis zum Ablauf der 26. Woche nach der Niederkunft“³²⁾. Damit sind Wünsche erfüllt, die in der Praxis der Mütter- und Säuglingsfürsorge seit Jahren laut geworden sind. Immer wieder wurde beobachtet, daß mit dem Aufhören der Stillgeldzahlung, also nach Ablauf eines Vierteljahrs, die Mütter abstillten (allerdings nicht nur die erwerbstätigen!). Es ist zu hoffen, daß die Halbjahresfrist für das nunmehr einheitlich auf 50 Rpf festgesetzte Stillgeld zahlreiche erwerbstätige Mütter ermutigen wird, ihrem Säugling die natürliche Ernährung auf längere Dauer als bisher zukommen zu lassen. Eine wichtige Voraussetzung dafür bringt § 5 des Mutterschutzgesetzes mit seinen neuen Bestimmungen über die Stillzeit:

„Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugehen. Die Stillzeit soll bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden fünfundvierzig Minuten betragen. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von acht oder mehr Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird. Ein Lohnausfall darf durch die Gewährung der Stillzeit nicht eintreten. Das Gewerbeaufsichtsamt kann nähere Bestimmungen über die Stillzeit treffen; es kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.“

Die Zahl und Dauer der Stillpausen ist damit also der Dauer der täglichen Arbeitszeit angepaßt, so daß insbesondere auch den Bedürfnissen derjenigen erwerbstätigen Frauen entsprochen ist, die sich für die Dauer des Krieges für weniger als 8 Stunden täglich dem Arbeitseinsatz zur Verfügung gestellt haben. Da ein Lohnausfall durch die Inanspruchnahme von Stillpausen nicht eintreten darf und da die Stillpausen weder auf die sonst üblichen Ruhepausen angerechnet noch auch durch Nach- oder Vorarbeit usw.³³⁾ ausgeglichen werden dürfen, ist anzunehmen, daß die Mütter mehr als bisher von der ihnen gebotenen Möglichkeit³⁴⁾ Gebrauch machen werden. Überall dort allerdings, wo Stillkrippen in den Betrieben noch nicht eingerichtet sind oder wo aus sonstigen Gründen weder der Säugling in den Betrieb gebracht noch in der Wohnung gestillt werden kann, insbesondere

²⁹⁾ § 3 Abs. 1 Satz 2 Mutterschutzgesetz.

³⁰⁾ § 3 Abs. 2 Satz 1 Mutterschutzgesetz.

³¹⁾ In der Familienwochenhilfe beträgt nach der RVO. das Stillgeld regelmäßig nur 25 Rpf täglich auf die Dauer von 12 Wochen.

³²⁾ § 7 Abs. 2 Mutterschutzgesetz.

³³⁾ Abschnitt V Ziff. 19 AV.

³⁴⁾ Die neue Regelung bringt praktisch also „bezahlte Stillpausen“.

also in den Großstädten mit ihren überfüllten Verkehrsmitteln und weiten Entfernungen, werden sich trotzdem gelegentlich erhebliche Schwierigkeiten geltend machen. Um auch in derartigen Fällen helfend eingreifen zu können, bringt die AV. im Abschnitt V Ziff. 20 eine völlig neuartige Bestimmung:

„Stillende Mütter sollen auf Verlangen an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, die sich in der Nähe ihrer Wohnung befinden, eine verkehrsgünstige Lage haben oder bei denen ein Stillen in ihrer Wohnung durch längere Unterbrechung der Arbeit möglich ist. Das Gewerbeaufsichtsamt und das Arbeitsamt prüfen, ob diese Forderung durch einen Austausch von Arbeitskräften mehrerer Betriebe erfüllt werden kann. Das Arbeitsamt berücksichtigt diese Forderung auch beim Arbeitseinsatz von werdenden und stillenden Müttern.“

Die auf diese Weise angebahnte Anpassung des Arbeitsplatzes an die Lage der Wohnung der stillenden Mutter beruht auf großstädtischen Beobachtungen über die bisherige Verteilung der erwerbstätigen Mütter auf die vorhandenen Betriebe und Verwaltungen. Es ist nämlich keineswegs so, daß etwa die weiblichen Arbeitskräfte der Konservenfabrik im Stadtteil L. ausschließlich oder überwiegend in jenem Stadtteil ansässig wären. Vielmehr kommen die meisten mit kürzeren oder weiteren Bahnfahrten aus den verschiedensten Stadtteilen zur Arbeit angefahren. Andererseits fahren zahlreiche erwerbstätige Frauen aus eben jedem Stadtteil L. in alle nur möglichen anderen Stadtteile in ihre Arbeitsstätten, darunter auch z. B. in Konservenfabriken. Während des Krieges hat diese — in gewissem Umfang natürlich stets unvermeidliche — Erscheinung in erheblichem Maße zugenommen. Insbesondere die zusätzlich als Arbeitskräfte gewonnenen Frauen wurden zunächst denjenigen Betrieben zugewiesen, deren kriegswichtiger Bedarf bevorzugt zu befriedigen war. Ein zu einem bestimmten Zeitpunkt zu fördernder Betrieb erhielt also Frauen, die zu jenem Zeitpunkt in den verschiedensten Stadtteilen aufzubieten waren, zugewiesen, und seine Belegschaft reist dementsprechend seitdem von allen Gegenden der Großstadt aus an. Dadurch werden nicht nur die Verkehrsmittel stärker als bisher belastet, sondern es sind dadurch auch für gesundheitlich schonungsbedürftige Arbeitskräfte und vor allem für werdende und stillende Mütter Strapazen und Erschwerungen gegeben, die in manchem Fall durch einen Arbeitsplatzaustausch durchaus vermeidbar wären. Ein Auswechseln insbesondere der stillenden Mütter an wohnungsnahe Betriebe bzw. Verwaltungen dürfte zur Zeit um so leichter möglich sein, als in der Zwischenzeit seit Kriegsbeginn immer mehr Frauen sich dem Arbeitseinsatz zur Verfügung gestellt haben, so daß mancher Betrieb, für den sich etwa vor 2 Jahren im eigenen Stadtteil noch keine weiblichen Arbeitskräfte finden ließen, jetzt im Wege des Arbeitsplatzaustausches mit einem weit größeren Anteil nahe wohnender Frauen versorgt sein könnte. Es wird also darauf ankommen, zunächst insbesondere zugunsten der stillenden Mütter die neue Möglichkeit des Übergangs an eine wohnungsnah gelegene Arbeitsstätte bei allen Beteiligten — insbesondere in den Betrieben — bekanntzumachen und einen entsprechenden Austausch weiblicher Arbeitskräfte an verkehrsgünstig gelegene Arbeitsplätze zu fördern.

IV.

Auch für Mütter, welche nicht oder nicht mehr stillen und ältere Kinder zu betreiben haben, bringt die gleichzeitige Wahrnehmung der beruflichen und mütterlichen Pflichten schwierige Aufgaben mit sich. Das neue Mutterschutzgesetz trägt dem Rechnung, indem es — anders als das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft — in einzelnen Bestimmungen auch diesen weiteren Kreis erwerbstätiger Mütter berücksichtigt. Die AV. sieht in Ziff. 18 eine Ausdehnung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes § 4 über das Verbot von Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit auf Mütter vor, welche Kinder unter 14 Jahren zu betreiben haben. Der Reichsarbeitsminister ist berechtigt, im Verwaltungswege entsprechende Anordnungen zu treffen. Er kann ferner bestimmen, daß diese Frauen mindestens einmal wöchentlich an einem Vor- oder Nachmittag von der Arbeit freizustellen sind. Auch die Bestimmungen über „Kindertagesstätten“ im § 9 Mutterschutzgesetz werden sich zugunsten der erwerbstätigen Mütter älterer Kinder auswirken.

„Um eine ausreichende Betreuung von Kindern erwerbstätiger Mütter sicherzustellen, kann der Reichsarbeitsminister bestimmen, daß Betriebe und Verwaltungen zu den Kosten

von Kindertagesstätten der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt oder der Gemeinden beitragen. Soweit solche Kindertagesstätten nicht vorhanden sind oder nicht errichtet werden, kann der Reichsarbeitsminister auch bestimmen, daß Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten oder Kinderhorte) von den Betrieben oder Verwaltungen selbst errichtet und unterhalten werden. Für öffentliche Betriebe und Verwaltungen wird diese Befugnis vom Reichsarbeitsminister oder der nach § 12 Abs. 4 zuständigen obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern ausgeübt.“

Die auf der Grundlage dieser Bestimmungen vorauszusehende Vermehrung gut eingerichteter Kindertagesstätten wird dazu beitragen, daß weit mehr Mütter als bisher ihrer Arbeit nachgehen können, während sie ihre Kinder in guter Hut in einer Kindertagesstätte wissen. In bezug auf die Führung dieser Kindertagesstätten verdient im übrigen die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen DAF. und NSV. auf dem Gebiet der Betriebsfürsorge vom 17. 4. 1942 besondere Beachtung³⁵⁾.

V.

Fürsorgemaßnahmen für werdende Mütter, Wöchnerinnen, Stillende und Mütter älterer Kinder haben in der Wohlfahrtspflege von jeher, besonders aber seit Begründung des „Hilfswerks Mutter und Kind“, einen breiten Raum eingenommen und vollziehen sich in der Gegenwart unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Erwerbstätigen unter den Müttern. Gerade diese Fälle stellten bisher oft schwierige Aufgaben, die mit dem Auszahlen von Unterstützungen allein keineswegs zu lösen waren. Das neue Mutterschutzgesetz wird für die Wohlfahrtspflege als erstes zur Folge haben, daß erwerbstätige Mütter weit seltener, als bisher der Hilfe bedürfen werden. Insbesondere jene recht zahlreichen Fälle, in denen unzureichende Bezüge aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Lebensunterhalt einer aus der Arbeit ausgeschiedenen werdenden Mutter oder Wöchnerin aus öffentlichen Mitteln oder mit Unterstützung des Hilfswerks „Mutter und Kind“ zu ergänzen waren, werden von nun an fortfallen, da die erweiterte und erhöhte Wochenhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung nicht nur ein dem bisherigen entsprechendes Einkommen, sondern auch zusätzliche Einnahmen (Stillgeld) für die notwendige besondere Pflege sichert. Für eine Zahlung von „Verdienstausgleich“ an werdende Mütter von 6 Wochen vor der Niederkunft an ist künftig kein Anlaß mehr. Der Ausdruck „Verdienstausgleich“³⁶⁾, der in der Mütter- und Säuglingsfürsorge von 1935 bis 1942 ein ständiger Begriff war, wird in den Akten der Wohlfahrtsämter und in der Arbeit des Hilfswerks „Mutter und Kind“ nicht mehr vorkommen. Mit Genugtuung mag anlässlich des Erscheinens des Mutterschutzgesetzes die Wohlfahrtspflege feststellen, daß sie mit der im Jahre 1936 erfolgten Einführung von „Verdienstausgleich für erwerbstätige Mütter“ für die nunmehrige Angleichung des Wochengeldes an das bisherige Arbeitseinkommen eine gewisse Vorarbeit geleistet hat. Der Hinweis des LfV. Baden, der 1936 erstmals die Einrichtung des Verdienstaules schuf, ist alsbald allgemein aufgegriffen worden. Er führte 1938 in den „Vereinbarungen des Frauenamts der DAF. mit dem Haupt- und DAF.-Amt für Volksgesundheit“³⁷⁾ zu der als Richtlinie für Betriebsordnungen gegebenen Forderung, daß seitens des Betriebes der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wochengeld und dem bisherigen Arbeitseinkommen zu zahlen sei. Wo eine solche Maßnahme seitens des Betriebes noch nicht erfolgte, ist seitdem in großzügiger Weise bald das Hilfswerk „Mutter und Kind“; bald die öffentliche Fürsorge eingetreten, deren Einsatznotwendigkeiten für die Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen Wochengeld und Arbeitseinkommen nunmehr also fortgefallen

³⁵⁾ Nach Ziff. IV, 2 dieser Vereinbarung ist grundsätzlich zuständig für die Errichtung und Führung von Kindertagesstätten die NSV. Im allgemeinen werden die Kindertagesstätten innerhalb des Wohnbezirks der berufstätigen Mütter errichtet. Kindertagesstätten dagegen, die aus besonderen Gründen in Betrieben selbst oder auf dem Betriebsgelände errichtet werden, können als betriebs eigene Einrichtung geschaffen und als solche gekennzeichnet werden („NSV.-Kindertagesstätte des Betriebes . . .“). Jedoch erfolgt auch in diesen Fällen die Durchführung und Betreuung der Kindertagesstätte durch die NSV. und durch deren Fach- und Hilfskräfte.

³⁶⁾ Siehe ND. 1937 S. 49 und 1938 S. 323.

³⁷⁾ Abdruck siehe ND. 1938 S. 324.

sind. Es wird zwar weiterhin Fälle erwerbstätiger Mütter geben, in denen Betreuungsmassnahmen durch das Hilfswerk „Mutter und Kind“ am Platze sind. Die öffentliche Fürsorge dagegen wird in bezug auf derartige Fälle eine weitgehende Entlastung erfahren.

Eine entsprechende Entwicklung ist auch für diejenigen Mütter vorzuzusehen, welche Anspruch auf Leistungen aus der Familienwochenhilfe haben. Der Reichsarbeitsminister wird demnächst die Vorschriften der RVO. an die Bestimmungen des § 7 des Mutterschutzgesetzes anpassen, so daß auch die Wochen- und Stillgeldbezüge aus der Familienwochenhilfe steigen und zusätzliche Unterstützungen damit auch bei diesem Kreise von Müttern seltener notwendig sein werden.

Die bevorstehende Verbesserung der Leistungen der Familienwochenhilfe wird im übrigen zur Folge haben, daß auch die öffentliche Fürsorge sich für die bei ihr zuständigen Fälle werdender Mütter, Wöchnerinnen und Stillender in erhöhtem Ausmaße einsetzen muß. Da nach § 12 RGS. die durch die öffentliche Fürsorge zu gewährende Wochenfürsorge den Leistungen aus der Familienwochenhilfe der RVO. zu entsprechen hat, ergibt sich im Zusammenhang mit der in Vorbereitung befindlichen Änderung der RVO. für die Fürsorgeverbände die Notwendigkeit, ihre Leistungen der Entwicklung der Familienwochenhilfe anzupassen. Ein gemeinsamer Erlaß des RMdI. und des RAM., der die Fürsorgeverbände ersucht, das fürsorgerechtliche Wochen- und Stillgeld schon jetzt in dem Umfang des § 7 des Mutterschutzgesetzes zu gewähren, steht unmittelbar vor der Veröffentlichung. Damit werden für hilfsbedürftige werdende Mütter, Wöchnerinnen und Stillende, also für diejenigen Mütter, welche weder auf Wochenhilfe noch auf Familienwochenhilfe Anspruch haben und auch aus eigenen Mitteln die mit einer Entbindung verbundenen wirtschaftlichen Lasten nicht tragen können, die Leistungen der öffentlichen Fürsorge eine erhebliche Steigerung erfahren. Zwar hat schon in den letzten Jahren bei einzelnen Fürsorgeverbänden³⁸⁾ die Wochenfürsorge eine Ausgestaltung erfahren, welche die Leistungen aus der Familienwochenhilfe übertraf, insbesondere im Hinblick auf die Dauer und Höhe der Stillgeldzahlungen. Die jetzt zur Einführung gelangenden Steigerungen gehen jedoch über das bisher Übliche noch erheblich hinaus, so daß sich in der Tat der Wochenfürsorgeaufwand der öffentlichen Fürsorge erhöhen wird.

Auswirkungen des Mutterschutzgesetzes sind allerdings keineswegs nur in kostenrechtlicher Hinsicht zu erwarten. Vielmehr kann es nicht ausbleiben, daß auch das im eigentlichen Sinne fürsorgereiche Handeln am Einzelfall durch die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in mannigfacher Weise beeinflußt wird, und zwar nicht nur in den Fällen erwerbstätiger Mütter. Das neue Gesetz bietet eine Fülle von Anregungen, wie unter den Gegebenheiten der Kriegszeit alles getan werden muß, um die Lebensnotwendigkeiten der Mütter ausreichend und der besonderen Lage des Einzelfalles entsprechend zu berücksichtigen. Es weist mit seinen zahlreichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsämter³⁹⁾ mit sonstigen Fachstellen des Arbeitseinsatzes⁴⁰⁾ (z. B. Walter und Walterinnen der DAF., Kreisbauernführer) darauf hin, daß der Schutz der Mutter ein Zusammenwirken aller beteiligten Stellen voraussetzt. Für die Wohlfahrtspflege wird es sich empfehlen, Fragen und Beobachtungen über die Durchführung des Mutterschutzes den Gesundheitsämtern zuzuleiten, da diese nach Abschnitt X Ziff. 41 AV. damit beauftragt sind, den Gewerbeaufsichtsämtern „bemerkenswerte Beobachtungen über die Durchführung des Mutterschutzes für die erwerbstätigen Frauen“ zuzuleiten.

³⁸⁾ Z. B. Sozialverwaltung Hamburg, Badische BFV.

³⁹⁾ Nach § 12 Mutterschutzgesetz führen die Gewerbeaufsichtsämter die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes. Bei landwirtschaftlichen Betrieben handeln die Gewerbeaufsichtsämter im Benehmen mit dem Reichsnährstand. Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes bei den Betrieben und Verwaltungen des Reichs, der Reichsbank, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände führen die vorgeschetzten Dienstbehörden (nähere Bestimmungen hierzu siehe § 12 Abs. 4). Für die Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände übt der Reichsschatzmeister die dem RAM., den Reichstreuhandern der Arbeit oder den Gewerbeaufsichtsämtern zustehenden Befugnisse aus.

⁴⁰⁾ § 12 Abs. 2 Mutterschutzgesetz und Abschn. X Ziff. 37 und 40 AV.

10 11 20

Die neuen Richtsätze für die Durchschnittsbevölkerung.

	Richtsatz			
	für den Haus- haltsvorstand	für Haushalts- angehörige über 16 Jahre im Haushalt des unterstützten Haushalts- vorstandes	für Haushalts- angehörige unter 16 Jahren im Haushalt des unterstützten Haushalts- vorstandes	für Alleinsten- dende mit oder ohne eigenen Haushalt
	RM	RM	RM	RM
Städtische Bezirksfürsorgeverbände				
Berlin	35,—	26,—	16,—	38,50
Cottbus	31,05	21,75	15,—	34,15
Danzig	30,—	21,—	16,—	33,—
Erfurt	29,90	22,45	15,—	32,90
Fleßburg	26,—	19,50	15,—	29,—
Hannover	33,—	25,—	16,50	36,—
Konstanz	35,—	25,—	16,—	39,—
Ludwigshafen (Rh.) ..	40,—	27,—	16,—	44,—
Mittweida	27,—	20,50	15,—	30,—
Nürnberg	35,—	25,—	16,—	39,—
Quedlinburg	28,—	21,—	15,—	30,80
Ländliche Bezirksfürsorgeverbände				
Kreis Calbe				
Richtsatzklasse II	28,—	21,—	15,—	30,80
„ III	25,50	19,—	15,—	28,10
„ IV	23,—	17,50	15,—	25,30
Kreis Düren				
Ortsklasse A und B	35,—	26,—	16,—	38,—
„ C und D	32,—	25,—	15,—	37,—
Kreis Friedeberg/Nm.				
für die Städte Alt- karbe und Vordamm	22,—	16,50	15,—	24,—
für die übrigen Landgemeinden ..	20,—	15,—	15,—	22,—
Kreis Lauban	25,—	19,—	15,—	28,—
Kreis Pyritz				
A. für die Stadt Pyritz	22,—	16,50	15,—	24,—
B. für die Landge- meinden des Krei- ses Pyritz	20,—	15,—	15,—	22,—
Kreis Segeberg				
Richtsatzklasse IV	24,—	18,—	15,—	26,50
„ V	22,—	16,50	15,—	24,—
Kreis Steinburg				
für die Stadt Itze- hoe	26,—	19,50	15,—	28,50
für Glückstadt, Wilster, Kelling- husen, Krempe, Lägerdorf, Horst ..	24,—	18,—	15,—	26,50
für sonstige Ge- meinden	22,—	16,50	15,—	24,—

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

10 Jahre NS.-Volkswohlfahrt.

Am 18. April konnte die NS.-Volkswohlfahrt auf das erste Jahrzehnt ihres Bestehens zurückblicken, und es lohnt sich, Rückschau zu halten auf eine Arbeit, die im Umfang und Inhalt nicht ihresgleichen in der Welt hat. Wenn auch nicht alle Aufgaben der Volkswohlfahrt allein von der NSV. ausgeführt werden, so liegt doch die letzte Verantwortung für die Durchführung und reibungslose Zusammenarbeit aller in der Wohlfahrtsarbeit stehenden Stellen bei ihr als der politischen Wohlfahrtsorganisation des Dritten Reiches, die in dem Erlaß des Führers vom 3. Mai 1933 als „zuständig“ für alle Fragen der Volkswohlfahrt und der Fürsorge ernannt wurde.

Welches sind nun die Leistungen, die als Beweis der Berechtigung dieses Totalitätsanspruches von der NS.-Volkswohlfahrt nach dem ersten Jahrzehnt praktischer Arbeit vorgezogen werden können? Als die Gründer der NS.-Volkswohlfahrt vor 10 Jahren den jungen unbekanntem Verein im Amtsgericht Tempelhof in Berlin eintragen ließen und ihn damit rechtskräftig-machten, waren kaum ein Dutzend Mitglieder beisammen — als der Führer ein Jahr später, im Mai 1933, der NSV. die politische Anerkennung gab, bekannten sich noch keine 1000 Parteigenossen zur NS.-Volkswohlfahrt. Ein Jahr später, 1934, waren es schon über 3 Millionen Mitglieder — im Befreiungsjahr der Ostmark und des Sudetenlandes wurde die 10-Millionengrenze überschritten — bei Kriegsbeginn waren es rund 13 Millionen, heute sind es bereits weit über 15 000 000 Mitglieder.

Der Größe der Organisation entsprechen die Leistungen. Das gilt besonders für das „Hilfswerk Mutter und Kind“. Wenn heute in allen deutschen Gauen zusammen über 28,2 tausend Hilfsstellen „Mutter und Kind“ mit einer Besucherzahl von über 6 Mill. im ersten Kriegsjahr gezählt werden, so bedeutet das praktisch eine Erfassung des überwiegenden Teiles aller jungen deutschen Familien. Dabei sind diese Zahlen, ist vor allem die Besucherzahl keineswegs endgültig. Im ersten Halbjahr 1941 wurden bereits über 4,6 Millionen Besucher gezählt, so daß die Endzahl dieses zweiten Kriegsjahres voraussichtlich noch weit höher sein wird.

Aber nicht nur die Mütter und Kinder werden von der NSV. betreut; auch den werdenden Müttern und Wöchnerinnen gilt die ganze Fürsorge der NSV. 1935 wurden 174 062 werdende Mütter und Wöchnerinnen durch die NSV. erfaßt, im Kriegsjahr 1940 hat sich ihre Zahl mehr als verdoppelt (389 616), und im ersten Halbjahr 1941 waren es sogar 245 886 Betreute.

Ein Blick auf die Statistik zeigt das sprunghafte Anschwellen der Gemeindepflege-Stationen: mit dem Jahresbeginn 1935 60 Stationen mit 80 NS.-Schwestern — ein Jahr später bereits über 1000 Stationen mit 1147 Schwestern — zu Kriegsbeginn über 5200 Stationen mit 5419 Schwestern — im ersten Kriegsjahr eine weitere Erhöhung der Stationen mit gleichzeitiger Steigerung der in der Gemeindepflege arbeitenden NS.-Schwestern, auch im ersten Halbjahr 1941 noch die Errichtung von über 30 neuen NS.-Gemeindestationen, somit 5592.

Die Mitgliederzahl der NS.-Schwesternschaft ist ständig gestiegen, heute werden rund 12 000 NS.-Schwestern gezählt. Zu ihnen gesellen sich die Mitglieder des „Reichsbundes der Freien Schwestern und Pflegerinnen“ mit einer gleichfalls in dauerndem Wachsen begriffenen Schwesternschaft (zur Zeit fast 30 000 Schwestern und Pflegerinnen). Beide Schwesternschaften sind auf Grund neuester Bestimmungen zu einer Schwesternschaft (NS.-Reichsbund Deutscher Schwestern) vereint worden, wovon jedoch die Unterteilung in einzelne Aufgabengebiete (Gemeindepflege, Krankenpflege, Säuglingspflege) nicht berührt wird.

Ein erfreuliches Bild bieten die Zahlen aus der Jugenderholungs- und Erholungs- und Jugendpflege. Seit der Machtübernahme bis zum 30. Juni 1941 wurden über 5,1 Mill. Kinder durch die der NSV. eingegliederte Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder e. V.“ erfaßt, davon wurden allein über 3,6 Mill. Jungen und Mädchen auf Kosten der NS.-Volkswohlfahrt verschickt. Im Verhältnis zu diesen Zahlen, die sowohl die landverschickten wie auch die in Erholungsheimen verschickten Kinder umfassen, erscheint die Statistik der örtlichen Erholungs- und Jugendpflege nur gering. Hier wurden seit der Machtübernahme rund 240 000 Kinder erfaßt, ausschließlich Großstadtjugend.

Die erste Mütterverschickung der NSV. im Sommer 1933 war zahlenmäßig nur gering. 1934 waren es aber schon über 40 000 Mütter, von denen 110 mit ihrem Säugling oder Kleinkind entsandt wurden. 1937 und 1938 fand diese Aktion ihren Höchststand mit der Verschickung von weit über 77 000 Müttern und über 7000 Kindern. Auch im Kriegsjahr ist die NSV.-Müttererholungs- und Jugendpflege trotz der kriegsbedingten Einschränkungen infolge Arbeitsüberlastung der deutschen Mütter nicht zum Stillstand gekommen, 1940 wurden über 55 000 Frauen mit über 5000 Säuglingen und Kleinkindern verschickt — im ersten Halbjahr 1941 konnte eine Steigerung (32 960 Mütter, 3710 Kinder) beobachtet werden.

Die NSV. verfügt zur Zeit über mehr als 11 500 Dauerkindertagesstätten, über 4000

Hilfskindertagesstätten und 7000 bis 8000 Erntekrippen und Erntekindergärten, in denen ständig fast 32 000 und während der Sommermonate außerdem 10 000 Fach- und Hilfskräfte beschäftigt werden. Die 700 000 verfügbaren Plätze der Dauer- und Hilfseinrichtungen reichen dabei immer noch nicht aus, und auch die über 200 000 Plätze in den Erntekindergärten sind infolge der starken arbeitsmäßigen Belastung der Landfrau ständig vergriffen.

Wenn hier ein Querschnitt in Zahlen durch die NSV.-Arbeit gegeben wurde, so darf er nicht den Anspruch auf Vollkommenheit erheben. Weite Arbeitsgebiete, etwa der Jugendhilfe oder der Gesundheitsführung, wie das Tuberkulosehilfswerk, oder der Heilverschiebung, sind nicht berührt worden, weil ein ausführlicher Zahlenbericht Seite um Seite füllen müßte. Trotzdem zeigt schon diese knappe Zusammenfassung die beispielhaften Leistungen, die den Begriff „10 Jahre NSV.-Arbeit“ umfassen, und um dieser Leistungen willen verdient die NS.-Volkswohlfahrt die uneingeschränkte Anerkennung.

Leistungen der NSV. und des WHW.

Über die gewaltigen Leistungen des Totalsozialismus, die durch die große Opferfreudigkeit des deutschen Volkes gerade auch im Kriege der NSV. bzw. dem WHW. ermöglicht wurden, gab Oberbefehlshaber Hilgenfeldt erneut eine Übersicht. Danach hat sich allein das Gesamtaufkommen des WHW., also ungerechnet die vielen Millionen einzelner Beiträge zur NSV., nunmehr der Milliardengrenze genähert, und zwar durch eine ständige Steigerung von rund 358 Millionen RM im Winterhilfswerk 1933/34 auf 915 240 000 RM im Kriegs-WHW. 1940/41. Die normale soziale Tat der größten Länder der Welt zeigt nicht derartig hohe Summen, wie sie das deutsche Volk hier in mustergültiger Gemeinschaftsauffassung aufbringt. Im Kriege, in dem die lebenswichtigen Güter rationiert sind, treten die Sachspenden zurück. Das Kriegs-WHW. hat deshalb die Einrichtung der Gutscheine erheblich ausgebaut, mit denen jetzt im Kriege auch Mieten, Licht- und Gasrechnungen bezahlt werden.

Schon seit Beseitigung der allgemeinen Arbeitslosigkeit sind in wachsendem Ausmaß beträchtliche Mittel des WHW. von der unmittelbaren Betreuung frei geworden für andere soziale Zwecke. Die Zuwendungen für besondere Sozialzwecke haben bereits die halbe Milliarde erheblich überschritten und die eigentlichen WHW.-eigenen Leistungen überflügelt. Oberbefehlshaber Hilgenfeldt hob hervor, daß die biologische Entwicklung unseres Volkes mehr und mehr der Auftraggeber der NSV. und des WHW. wird. 1935 gab es 16 466 Hilfsstellen „Mutter und Kind“, 1940 bereits 29 818. Die Zahl der Besucher dieser Hilfsstellen stieg in der gleichen Zeit von rund

zwei auf über sechs Millionen. Die Zahl der Dauerkindertagesstätten verzehnfachte sich, ähnlich war die Entwicklung bei den Hilfskindertagesstätten, den Erntekrippen und Erntekindergärten. Die Zahl der verfügbaren Plätze in all diesen Kindereinrichtungen ist auf fast eine Million Kinder gestiegen. Gerade im Kriege ist die Bedeutung dieser Arbeit erst recht klargeworden. Mütter, die an der Stelle ihrer einberufenen Männer in den Betrieben arbeiten, wissen während des Tages ihre Kleinen in guter Obhut. Bis 1940 wurden mehr als 450 000 Mütter in Erholung verschickt. Die Kinderlandverschiebung erstreckte sich bis dahin auf mehr als 5,2 Millionen Kinder. Bis 1940 wurden ferner mehr als 1,6 Millionen werdende Mütter und Wöchnerinnen betreut. So hat die biologische Betreuung wachsende Bedeutung gewonnen. Auch im Kriege steht diese Entwicklung nicht still. Oberbefehlshaber Hilgenfeldt hat gerade jetzt wieder 5000 Baracken gekauft, in denen Kindergärten und Kindertagesstätten für weitere rund 250 000 Kinder entstehen sollen. Diese umfangreiche Betreuung von Mutter und Kind, wie sie gerade im Kriege nicht nur durch den Staat, sondern auch durch die Organisationen der Partei, in erster Linie durch NSV. und WHW. erfolgt, ist im besten Sinne Dienst an der Zukunft des Volkes; kommt doch die Sorge für unsere jetzt geborenen Kinder der Arbeitskraft unseres Volkes in 15 bis 20 Jahren zugute.

Landaufenthalt für Stadtkinder.

Die mit der NS.-Volkswohlfahrt verbundene Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder konnte kürzlich auf eine 25jährige erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken. Ihr Ziel ist die planmäßige Betreuung der erholungsbedürftigen deutschen Jugend. Bereits im Jahre 1917 konnten 574 000 Kinder innerhalb des Reichsgebietes in Erholungsplätzen, und zwar fast ausschließlich in kostenlosen Familienpflegestellen, untergebracht werden. Die Zeit nach dem Weltkrieg brachte jedoch starke Rückschläge. Nur noch einmal, im Jahre 1923 während des Ruhreinbruchs, konnte die Zahl der entsandten Kinder auf annähernd 500 000 gesteigert werden.

Über den grundsätzlichen Wandel seit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus berichtet im „NS.-Volksdienst“ Heft 2 Jahrgang 9 die Referentin für Jugenderholungspflege im Hauptamt für Volkswohlfahrt, Pgn. Ilse Haack. Seit 1935 werden die Aufgaben der Reichszentrale in Personalunion mit der NS.-Volkswohlfahrt durchgeführt. Die NS.-Volkswohlfahrt hat den Hauptanteil an der heutigen deutschen Jugenderholung im fürsorglichen Sinne. Ihre Leistungen haben bereits 1936 beinahe die Grenze einer halben Million erreicht und sind im Jahre 1941 auf annähernd dreiviertel Millionen angestiegen. Von den seit der Machtergreifung in erholungs-

fürsorgerrischen Maßnahmen betreuten über 6,2 Millionen Kindern wurden fast 4,6 Millionen oder mehr als 73 Prozent durch sie allein betreut. Insgesamt sind seit 1917 bis Ende 1941 rund zwölf Millionen Kinder verschickt worden. Der Bericht enthält auch Angaben über den weiteren Ausbau der Jugenderholungspflege, die sowohl die Familienpflege wie die Heimunterbringung umfaßt. Die Zahl der Familienplätze soll auf das Höchstmaß gebracht werden. Der Verteilungsplan für 1942 sieht die Werbung von rund 200 000 Familienplätzen vor. Eine Steigerung auf 300 000 wird angestrebt. In besonderem Maße ist in den letzten Jahren die spezialisierte Erholungsfürsorge entwickelt worden.

Millionenbauten für Mutter und Kind in Ostpreußen.

Das im Auftrag von Gauleiter Koch von der Gauamtsleitung Ostpreußen (Königsberg i. Pr.) entworfene Idealprogramm für Bauten des Hilfswerkes „Mutter und Kind“ sieht eine Bausumme von 200 Millionen RM vor. Die erste Baurate von 15 Millionen RM ist vom Hauptamt für Volkswohlfahrt bereits bewilligt. Auch das Baugelände für die Bauten des ersten Bauabschnitts ist ausgesucht, während die Bauten selbst im Entwurf zum größten Teil fertig sind. Nach Kriegsende wird dieses Riesenbauprogramm als das vordringlichste in Ostpreußen neben dem Wohnungsbau durchgeführt werden, für dessen Verwirklichung eine Zeit von 5 bis 7 Jahren vorgesehen ist.

Kuren für kinderreiche Mütter.

Mit Beteiligung der NS.-Volkswohlfahrt, Gauamtsleitung Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart, Abt. Müttererholung, führt die Landesversicherungsanstalt im Jahre 1942 wieder Kuren für erholungsbedürftige kinderreiche Mütter durch, die entweder selbst oder deren Ehemänner invalidenversichert sind.

Durch die Kuren, deren Dauer 3 Wochen beträgt, soll die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der durch die Last ihrer großen Familien geschwächten Mütter wieder hergestellt werden. Die Bewilligung der Kuren ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Es muß sich um eine erholungsbedürftige,

gesundheitlich gefährdete, kinderreiche Mutter handeln.

Das Versicherungsverhältnis der Antragstellerin oder ihres Ehemannes muß in Ordnung, d. h. die versicherungstechnischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Die Antragstellerin darf das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Sie muß zu den kinderreichen Müttern zählen (vier und mehr lebende Kinder unter achtzehn Jahren). Ausnahmen werden in besonders dringenden Fällen von Kurbedürftigkeit zugelassen.

Die Familie der Antragstellerin muß zu den sozial wertvollen und erbgesunden Familien zählen.

An ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leidende Frauen kommen für diese Müttererholungskuren nicht in Betracht. Um tuberkulöse Erkrankungen der Atmungsorgane auszuschließen, ist die Antragstellerin durch das zuständige Gesundheitsamt, Abt. Tuberkulosefürsorge, einer Röntgendurchleuchtung zu unterziehen. Eine Bestätigung hierüber und über den erhobenen Befund ist mit dem Antrag einzusenden.

Um den Kurerfolg zu sichern, sind mangelhafte Gebisse vor der Kur in Ordnung zu bringen.

Die Kuren werden, soweit Platz vorhanden, in den Erholungsheimen der Landesversicherungsanstalt durchgeführt. Das Heim wird von der Landesversicherungsanstalt bestimmt, die Benachrichtigung der Mütter über den Einweisungstag und die Einberufung in das Heim erfolgt durch die NS.-Volkswohlfahrt, Abt. Müttererholung.

Mütterschulungskurse.

Zwischen der NSV.-Jugendhilfe und dem Deutschen Frauenwerk wurde eine Vereinbarung getroffen, nach der jeder Frau, die gewillt ist, ein Kind in Pflege zu nehmen, die Möglichkeit gegeben wird, an einem Mütterschulungskursus teilzunehmen. Der Mütterschulungskursus umfaßt Säuglingspflege, Erziehungs- und neuzeitliches Kochen, Hausführung und häusliche Krankenpflege.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Die Arbeit der Gemeinden im Kriege.

An seinem 65. Geburtstag empfing Reichsinnenminister Dr. Frick eine Abordnung von Vertretern der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie des Deutschen Gemeindetages. Der stellv. Vorsitzende des Deutschen Gemeindetages, Oberbürgermeister Professor Dr. Dr. Weidemann, Halle (Saale),

brachte die Glückwünsche aller in einer Ansprache zum Ausdruck, aus der nachstehende Ausführungen wiedergegeben werden:

„Dieser unablässige Kampf um die Lebensbedingungen der deutschen Selbstverwaltung, die im besten Sinne zugleich die Lebensbedingungen des deutschen Volkes selbst sind, ist vielfach schwer und hat nicht immer schmerz-

V.B.3

Satzung
über die Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge
des Bezirksfürsorgeverbandes der Reichs-
messestadt Leipzig.

I.

In der öffentlichen Fürsorge der Reichsmessestadt Leipzig gelten die nachstehenden Richtsätze. Sie umfassen den laufenden notwendigen Lebensbedarf an Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, Instandhaltung der Kleidung, der Wäsche und des Schuhwerks, Reinigung und kleinere Bedürfnisse. Der Bedarf für die Unterkunft wird in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt.

Monatlicher Richtsatz für	Allgemeine Fürsorge		
	RM	RM	RM
a) den Haushaltsvorstand	28,50	33,—	36,—
b) Haushaltsangehörige über 16 Jahre im Haushalt des unterstützten Haushaltsvorstandes ...	21,50	25,—	27,—
c) Haushaltsangehörige unter 16 Jahren im Haushalt des unterstützten Haushaltsvorstandes ...	14,—	16,50	18,—
d) Alleinstehende mit eigenem oder ohne eigenen Haushalt ..	31,50	36,50	39,50

Wenn in einzelnen Falle nach den bisherigen Bestimmungen höhere Unterstützungen gewährt worden sind, als sich nach den vorstehenden Richtsätzen errechnen, können sie bis zum Ablauf dieses Unterstützungsfalles weitergezahlt werden.

II.

In der Wochenfürsorge werden in der Regel gewährt:

1. bei Entbindungen oder Schwangerschaftsbeschwerden
 - a) Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel gem. §§ 195a Abs. 1 Nr. 1, 376a der Reichsversicherungsordnung,
 - b) ärztliche Behandlung nach der Mindesttaxe der Sächsischen Gebührenordnung für Ärzte vom 15. 9. 1924.
2. Wochengeld und Stillgeld in Höhe des Betrages, der nach § 205a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung jeweils den Familienangehörigen eines Versicherten zusteht.
3. Wochengeld für weitere 2 Wochen vor der Entbindung, wenn die Schwangere einen eigenen Haushalt hat, wegen der Schwangerschaft ihre Arbeit hat aufgeben müssen

liche Erfahrungen ausgeschlossen, wenn sich Widerstände oder gemeindeferne Bestrebungen als allzu heftig erwiesen. Davor werden weder die Kommunalpraktiker noch Sie selbst und Ihre Mitarbeiter die Augen verschließen. Ich glaube aber, es rückschauend bei dieser Gelegenheit sagen zu können, daß es gegenüber den unbestreitbaren großen Erfolgen der Gemeindepolitik nicht tragisch ins Gewicht fällt. Man muß auch hier die Dinge mit großen und von den Sorgen des Alltages abgesetzten Maßstäben betrachten. Vor allem ist es aber nur die dunkle Kehrseite der glanzvollen Allzuständigkeit der deutschen Selbstverwaltung, die es notwendig mit sich bringt, daß an vielen Stellen Überschneidungen, Berührungen und Gegensätze zu gemeindefremden Belangen auftreten.

Bedauert wird dagegen häufig, daß die Arbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände oft nicht die Anerkennung in der Öffentlichkeit findet, die sie angesichts ihrer ungeheuren und erfolgreichen Arbeitsleistung verdienen, zumal sie jetzt das Rückgrat der inneren Front bilden. Auch das ist aber nicht allzu schwer zu nehmen, denn immer schon haben die deutschen Gemeinden Wert darauf gelegt, mehr zu sein als zu scheinen. Dazu möchte ich noch einen Vergleich gebrauchen, den ich, wie es heute nahe liegt, aus dem kriegerischen Geschehen der Zeit entnehme. Die Lage der deutschen Gemeinden innerhalb des öffentlichen Lebens gleicht in vielem der Stellung der Infanterie im deutschen Heere. Ihre Sprache ist nicht so laut und vernehmlich wie die der schweren Geschütze in Heer und Verwaltung; ihr Auftreten ist nicht so glanzvoll wie das mancher anderer Erscheinungen, die mehr im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen; ihre Stoßkraft ist nicht so groß wie die von Einheiten, die sich mit Motorkraft auf Probleme der Kriegführung oder der Verwaltung stürzen können; ihre bewährten einfachen Waffen erregen nicht soviel Tagesinteresse als wie Spezialorganisationen, die den Nimbus des Allermodernsten und Außerordentlichen besitzen.

Und doch ist die deutsche Infanterie die Königin des Schlachtfeldes, und ähnlich verhält es sich mit den deutschen Gemeinden, denn von ihrem Einsatz hängt es entscheidend ab, ob die Schlachten gewonnen werden, die die deutsche Verwaltung in ihrer Gesamtheit täglich schlagen muß, um die Lebensbedingungen des deutschen Volkes immer neu zu sichern. Still und zäh und schlicht und zuverlässig marschieren sie unermüdet wie die deutsche Infanterie auf den steinigten Wegen des Alltages, immer einsatzbereit und nie des Kämpfens und des Schanzens müde. Beide haben glänzendere Sonderorganisationen kommen und gehen sehen. Sie aber sind immer gewesen und werden immer sein, die Infanterie des deutschen Volksheeres und die Gemeinden des deutschen Volksstaates, die alten Marschierer, die Infanterie der deutschen Verwaltung.“

und keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt.

Die Wochenfürsorge tritt ein, wenn das Einkommen der Familie oder der alleinstehenden Frau das Doppelte des für ein Ehepaar oder eine alleinstehende Frau dieser Gruppe in Frage kommenden Richtsatzes nicht überschreitet. Dabei wird für jedes erwerbslose Kind unter 16 Jahren der Betrag hinzugerechnet, der dem für Kinder dieser Gruppe geltenden Richtsatz entspricht.

III.

In Fällen selbstverschuldeter Hilfsbedürftigkeit, bei unwirtschaftlichen, arbeits scheuen oder asozialen Hilfsbedürftigen und in ähnlichen Fällen sowie bei ungerechtfertigtem Zugang können Unterstützungen festgesetzt werden, die 25 v.H. unter den Sätzen der allgemeinen Fürsorge liegen. In solchen Fällen kann die Hilfe auf Sachleistungen oder Anstaltspflege beschränkt werden.

Bei nichtförderungswürdigen Familien soll im einzelnen Falle die zu gewährende Gesamtunterstützung den Richtsatzbetrag für ein Ehepaar mit 4 Kindern nicht übersteigen.

IV.

Ob und in welchem Umfang Einkommen des Hilfsbedürftigen, wie Arbeitsverdienst, Renten und ähnliche Bezüge, Erträge von Vermögen u. dgl., sowie Einkünfte der in seinem Haushalt lebenden Angehörigen auf die Unterstützung anzurechnen sind, wird im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften durch die Anrechnungsrichtlinien des Bezirksfürsorgeverbandes der Reichsmessestadt Leipzig bestimmt.

V.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 12. 1941 an in Kraft.

Die Satzung über die Unterstützung in der öffentlichen Fürsorge in der Stadt Leipzig vom 8. 6. 1936 wird aufgehoben.

Leipzig, am 17. Dezember 1941.

Der Oberbürgermeister der Reichsmessestadt
Leipzig
Freyberg.

Arbeitseinkommen und Hilfsbedürftigkeit.

Den Mitteilungen der Reichsgaudienststelle Danzig-Westpreußen des Deutschen Gemeindetages vom März 1942 sind folgende Ausführungen von Stadtrat Jerosch, Königsberg, entnommen, die zur Klärung des strittigen Problems der Behandlung verdienender Familienangehöriger im Haushalt eines Hilfsbedürftigen beitragen können.

„Bei der Anrechnung des Arbeitseinkommens von Angehörigen auf den Richtsatz der Hilfsbedürftigen kann man zwei Hauptssysteme unterscheiden. In dem einen Fall werden alle Angehörigen eines Haushalts in den Familienrichtsatz aufgenommen, auch wenn sie Ver-

dienst haben. In dem anderen Fall werden nur die „hilfsbedürftigen“ Angehörigen aufgenommen. Im zweiten Fall muß also zunächst bei allen verdienenden Angehörigen eine besondere rechnerische Ermittlung vorhergehen, um die Frage nach der Hilfsbedürftigkeit zu entscheiden. Ein höchst umständliches und bei näherer Überlegung auch sicherlich unzweckmäßiges Verfahren.

Man muß sich einmal vollkommen darüber klar sein, daß man die Frage nach der Hilfsbedürftigkeit überhaupt erst beantworten kann, wenn man einerseits den richtsatzmäßigen Bedarf und andererseits die anzurechnenden Deckungsmittel festgestellt hat. Mit anderen Worten: Der Richtsatz und die Anrechnungsvorschriften dienen nicht nur zur Errechnung und Bemessung der Unterstützung, sondern im gleichen Zuge auch zur Feststellung, ob überhaupt Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Das wird meistens nicht richtig erkannt, ist aber von entscheidender Bedeutung! Nur aus der Verkenning dieser Tatsache ist es zu erklären, daß man vom „Richtsatz des unterstützten Haushaltangehörigen“, von Anrechnungsvorschriften für „mitunterstützte“ Angehörige usw. sprechen kann. Ob die betreffenden „unterstützt“ werden sollen, ob sie also hilfsbedürftig sind, muß doch erst ermittelt werden, und dazu braucht man genau die gleichen Rechnungsfaktoren (Bedarf und anzurechnende Deckungsmittel) wie für die Errechnung der Unterstützung. Es wäre daher wie folgt vorzugehen:

1. Zunächst einmal ist für die gesamte Haushaltsgemeinschaft in einer Rechnung der richtsatzmäßige Notbedarf festzustellen. Jedes Mitglied gehört mit hinein. Ob es „hilfsbedürftig“ ist, ob es „mitunterstützt“ werden soll oder nicht, ist zunächst völlig belanglos. Dieser Notbedarf ist eine soziale Größe, ein sozialer Maßstab, der vollkommen unabhängig von allen Fragen der „Bedürftigkeit“ und der evtl. Notwendigkeit, Unterstützung gewähren zu müssen, als Mindestlebensstandard mit gleicher Gültigkeit für den Reichen und Ärmsten festgestellt wird.

2. Dem Bedarfssatz sind die Deckungsmittel gegenüberzustellen. Auch diese Deckungsmittel sind zunächst ein Rechnungsfaktor, der absoluten Charakter hat und als solcher noch nicht das geringste über eine Unterstützungsnotwendigkeit aussagt.

Erst jetzt, wenn diese Deckungsmittel dem Notbedarf gegenübergestellt werden, tritt die entscheidende Frage auf, ob diese Mittel ausreichen, um den Notbedarf zu decken. Erst jetzt ergibt sich das fürsorgereiche Problem, in welcher Weise sich öffentliche Fürsorgemittel neben privaten Deckungsmitteln an der Deckung des Notbedarfs der Familiengemeinschaft beteiligen sollen. Die Entscheidung kann z. B. lauten: immer erst alle privaten Mittel und die öffentlichen nur, soweit diese nicht ausreichen. Nach dem heutigen Stand

des Fürsorgewesens lautet die Entscheidung jedoch in wesentlich milderer Form:

Zur Deckung des Notbedarfs (Richtsatz) sind nur bestimmte Teile der privaten Mittel anzusetzen, soweit diese Teile nicht ausreichen, sind sodann zunächst bis zur vollen Deckung des Notbedarfs öffentliche Fürsorgemittel anzusetzen — (hier erst erweist sich dann die Hilfsbedürftigkeit des Falles!) —, während die noch restlichen privaten Deckungsmittel für einen über den Notbedarf hinausgehenden Lebensstandard dem Betroffenen zur Verfügung bleiben. Erst an dieser Stelle, wo es gilt, die anzurechnenden und nicht anzurechnenden Teile der Deckungsmittel zu bestimmen, haben fürsorgliche Erwägungen ihren Platz. Hier ist die Nahtstelle aller Überlegungen, die über die „Bedürftigkeit“ anzustellen sind.

Der Richtsatz als Bedarfssatz ist eine rein wirtschaftliche Größe, die allenfalls noch durch finanzwirtschaftliche Erwägungen beeinflusst werden kann. Die Aufteilung aber der Deckungsmittel in anzurechnende und nicht anzurechnende Teile ist eine fürsorgliche und soziale Entscheidung, die gleichzeitig in sich die Entscheidung über die Frage der Hilfsbedürftigkeit enthält bzw. diese Entscheidung zur Folge hat!

Aus dieser Überlegung ergibt sich ohne weiteres, daß die entsprechende Teilung der Deckungsmittel, gleichgültig, ob es sich um den Haushaltungsverstand oder um Angehörige handelt, zu einer fürsorglichen Abwägung führt zwischen den für den Notbedarf des Betroffenen evtl. aufzuwendenden öffentlichen Mitteln und den ihm für einen höheren Lebensstandard zuzubilligenden eigenen Mitteln. Dieses Abwägen muß rechnerisch in einem Anrechnungsschema niedergelegt werden, ohne damit aber individuelle Erwägungen völlig auszuschalten. Bei Angehörigen kann sich die Lage auch so gestalten, daß die zur Anrechnung gezogenen eigenen Mittel den eigenen Notbedarf, wie er in dem Richtsatzanteil des Angehörigen rechnerisch festgelegt ist, voll decken und darüber hinaus auch noch Teile des Notbedarfs der anderen Mitglieder. In diesen zuletztgenannten Teilen kommt dann der Beitrag des Angehörigen zum Unterhalt der Familiengemeinschaft zum Ausdruck.

Zusammenfassend ergibt sich für die Frage, welche Art der Anrechnung von Arbeitseinkommen am besten und zweckmäßigsten ist, folgendes:

Die Feststellung des Notbedarfs einer Familie und damit der Bedarfsanteile der einzelnen Mitglieder (gegliedert in die drei Gruppen: Haushaltungsverstand, Angehörige über 16 und unter 16 Jahren) ist völlig unabhängig von der Frage der Hilfsbedürftigkeit vorzunehmen. Damit ist eine klare, allgemeingültige Grundlage gegeben.

Die sodann vorzunehmende Teilung des Arbeitseinkommens eines Angehörigen in anzurechnende und freizulassende Teile kann je

nach der Größe des anzurechnenden Teils zu folgenden Ergebnissen führen:

a) Anzurechnender Einkommensanteil kleiner als Bedarfsanteil des Angehörigen im Familienbedarfssatz.

Ergebnis: Der Angehörige wird noch mitunterstützt, ihm wird durch die Freilassung eines Einkommensanteils für gewisse Lebensbedürfnisse ein höheres Maß zugestanden, als im Notbedarf vorgesehen ist.

b) Anzurechnender Einkommensteil ebenso groß wie der Bedarfsanteil des Angehörigen.

Ergebnis: Der Angehörige wird nicht mitunterstützt, er trägt aber auch nicht zum Unterhalt der im übrigen zu unterstützenden Familie bei, selber hat er in den freigelassenen Beträgen Mittel zur Verfügung, die über den Notbedarf der Familie und seines darin enthaltenen Bedarfsanteils hinausgehen.

c) Anzurechnender Einkommensteil größer als Bedarfsanteil des Angehörigen.

Ergebnis: Der Angehörige wird nicht mitunterstützt, sondern trägt in Höhe des seinen Bedarfsanteil übersteigenden Betrages des anzurechnenden Einkommensanteils zum Unterhalt der Familie bei (unter Umständen bis zur völligen Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit der Familie). Trotzdem verbleibt ihm in dem freigelassenen Einkommensteil eine über den Notbedarf hinausgehende Besserstellung.

Legt man nun ein für allemal einen bestimmten Anrechnungsmodus fest, so ändert sich die Lage von den Fällen a) zu b) zu c) automatisch und fließend mit der Änderung des Einkommens des Angehörigen, ohne daß besondere Feststellungen notwendig sind, ob der Fall zu a), zu b) oder c) gegeben ist. Die entsprechende Folge tritt dann ganz automatisch von selbst durch die bloße Anwendung des Anrechnungsmodus ein. Es erübrigt sich also vor allem jede vorherige komplizierte Überlegung und Berechnung, ob der Angehörige „mitunterstützt“ wird oder nicht. Diese Frage entscheidet sich ebenfalls automatisch.

Es ist also nur ein fürsorglich und sozial richtiger Anrechnungsmodus zu finden. Dabei ist vor allem zu vermeiden, fremde Elemente hineinzubringen, wie z. B. den Familienbedarfssatz in einer bestimmten Verhältniszahl für die Feststellung des anrechnungsfreien Betrages zu verwenden. Das Verfahren des Runderlasses vom 20. 6. 1941¹⁾ kann m. E. nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen. Wird die Hälfte des Familienrichtsatzes und $\frac{1}{2}$ des Mehrbetrages freigelassen, so ergibt sich: je größer die Familie, um so größere Freibeträge, auch bei gleich hohem Einkommen, und umgekehrt. Das ist unlogisch: je größer die Familie ist, um so größer müßte aber auch der Beitrag des verdienenden Kindes sein! Aber auch das wäre nicht ganz richtig: Mehraufwendungen und erhöhte Lebensbedürfnisse, die durch Arbeitsaufnahme entstehen

¹⁾ DZW. XVII S. 145.

und durch Freilassung berücksichtigt werden sollen, haben keine verhältnismäßige Beziehung zu der Größe der Familie.

Der Anrechnungsmodus kann allein aus der besonderen Natur des Arbeitsverdienstes entwickelt werden. Dazu gehört zunächst grundsätzlich Freilassung von Beträgen für bessere Ernährung und Kleidung. Diese Beträge

werden am besten zunächst in einem Grundbetrag immer freigelassen. Darüber hinausgehende weitere Beträge für die Freilassung wären in ein Verhältnis zu der Höhe des Verdienstes zu setzen, da sich danach auch die weiteren Mehraufwendungen und erhöhten berechtigigten Ansprüche an die Lebensführung richten.“

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Beschluß des Großdeutschen Reichstags vom 26. April 1942.

(RGBl. I S. 247):

Der Großdeutsche Reichstag hat in seiner Sitzung vom 26. April 1942, auf Vorschlag des Präsidenten des Reichstags, die vom Führer in seiner Rede in Anspruch genommenen Rechte einmütig durch nachfolgenden Beschluß bestätigt:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in der das deutsche Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein steht, das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muß, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muß daher — ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein — in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen — sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter — mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerborene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen.“

Im Auftrage des Führers wird dieser Beschluß hiermit verkündet.

Propagandaaktion „Mehr Höflichkeit“.

RdErl. d. RmDI. v. 10. 4. 1942

— II a 987/42-6400 — (MBIV. S. 690):

Der RmFVuP. führt eine besondere Propagandaaktion „Mehr Höflichkeit“ durch. Die geschichtlichen Schicksalsstunden, die das

deutsche Volk jetzt erlebt, mit den großen Belastungen, die der totale Krieg jedem einzelnen bringt, erfordern in erhöhtem Maße teilnahmsvolles Verständnis für die Sorgen eines jeden Volksgenossen und gegenseitige Rücksichtnahme. Ich ersuche daher, die Aktion tatkräftig zu unterstützen. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, welche die Arbeit der Behörden für die Stimmung im Volke hat, sind die in meinem RdErl. v. 4. 7. 1937 über Verkehr der Beamten mit den Volksgenossen¹⁾, im RdErl. des Ministerpräsidenten Reichsmarschall Göring, Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragten für den Vierjahresplan, v. 9. 11. 1939 — St.M.I. 10 219/39 —²⁾ und im Erl. des GBV. v. 13. 11. 1939 — GBV. 789/39 II-2254 —²⁾ enthaltenen Anweisungen allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes erneut und nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

¹⁾ RMBIV. 1937 S. 1109; DZW. XIII S. 253.

²⁾ Nicht veröffentlicht.

Verordnung zur Änderung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 20. 3. 1942

(RGBl. I S. 136; RABl. S. I 201):

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1331)¹⁾ wird verordnet:

§ 1

Im § 6 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (RGBl. I S. 1125)²⁾ und im § 7 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz der Verordnung über die Einführung fürsorge-

¹⁾ DZW. XIV S. 434.

²⁾ DZW. XIV S. 361.

rechtlicher Vorschriften in den sudeten-deutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1971³⁾) werden die Worte „eines Fünftels“ durch die Worte „von drei Vierteln“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung ab 1. April 1941 in Kraft.

³⁾ DZW. XIV S. 551.

Umsiedlerkreisfürsorge.

9. RdErl. d. RMdI. v. 13. 3. 1942

— IV W I 43/42-7230 — (MBliV. S. 569):

Die Vorschriften über die Umsiedlerkreisfürsorge (Anl. zum 4. RdErl. v. 8. 8. 1940, RMBliV. S. 1611¹⁾, 5. RdErl. v. 3. 12. 1940, RMBliV. S. 2209²⁾, 6. RdErl. v. 30. 5. 1941, RMBliV. S. 1008³⁾, 7. RdErl. v. 29. 9. 1941, RMBliV. S. 1773⁴⁾ und 8. RdErl. v. 3. 2. 1942, MBliV. S. 319⁵⁾) werden im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums wie folgt geändert:

Im Abschn. I (Personenkreis) ist folgende Ziff. 9 einzufügen:

„9. Sonstige Umsiedler

Umsiedler, die nicht aus einem der in den Ziff. I bis 8 genannten Gebiete stammen, dürfen nur unterstützt werden, wenn sie den von dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD., Einwanderenzentralstelle, ausgestellten Umsiedlerausweis (Rückkehrerausweis) besitzen.“

¹⁾ DZW. XVI S. 19c.

²⁾ DZW. XVI S. 247.

³⁾ DZW. XVII S. 90.

⁴⁾ DZW. XVII S. 207.

⁵⁾ DZW. XVII S. 312.

Fünfte Verordnung über Mietbeihilfen.

Vom 30. 3. 1942 (RGBl. I S. 152):

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 992) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) wird verordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Mietbeihilfen vom 30. März 1938 (RGBl. I S. 342¹⁾) in der Fassung der Vierten Verordnung über Mietbeihilfen vom 26. März 1941 (RGBl. I S. 166²⁾) werden die Worte „1. April 1942“ durch die Worte „Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres“ ersetzt.

§ 2

Hat Arbeitsverdienst aus einer Tätigkeit im Rahmen des verstärkten Kriegsarbeitsein-

¹⁾ DZW. XIV S. 82.

²⁾ DZW. XVII S. 21.

setzes zu einer Ermäßigung oder zur Einstellung der Mietbeihilfe geführt, so kann sie nach Fortfall dieses Arbeitsverdienstes abweichend von § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung über Mietbeihilfen wieder erhöht oder wieder gewährt werden, sofern dies nach den sonstigen Vorschriften der Verordnung zulässig ist.

§ 3

Soweit die Mietbeihilfe fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit voraussetzt, kann an ihrer Stelle unter Anwendung des § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 der Verordnung über Mietbeihilfen in der Fassung der Zweiten Verordnung über Mietbeihilfen vom 31. Dezember 1938 (RGBl. I S. 2017³⁾) eine fürsorgerechtliche Mietbeihilfe gewährt werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft. § 2 gilt rückwirkend ab 1. September 1939.

(2) Die Verordnung gilt nicht in den seit 1938 in das Reich eingegliederten Gebieten.

³⁾ DZW. XIV S. 562.

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltungsgesetzes (EFU-DV).

Vom 27. April 1942 (RGBl. I S. 248):

Auf Grund des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltungsgesetzes (EFUG) vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911¹⁾) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltungsgesetzes (EFU-DV) vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 912²⁾) in der Fassung der Verordnungen vom 25. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1397³⁾) und vom 16. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 320⁴⁾) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Leistungen des Familienunterhalts steht dem Familienunterhaltsberechtigten die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat von der Bekanntgabe der Entscheidung ab bei der Stelle einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Stadt- oder Landkreises, so hat dieser zunächst zu prüfen, ob er der Beschwerde abhelfen will; will er die angefochtene Entscheidung nicht ändern, so hat er die Beschwerde mit seiner Stellungnahme der oberen Aufsichtsbehörde

¹⁾ DZW. XVI S. 145.

²⁾ DZW. XVI S. 186.

³⁾ DZW. XVI S. 247.

⁴⁾ DZW. XVII S. 97.

zur Entscheidung vorzulegen. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung einer beauftragten Gemeinde oder eines beauftragten engeren Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 2), so hat diese Gemeinde (Gemeindeverband) zunächst zu prüfen, ob sie der Beschwerde abhelfen will; will sie die angefochtene Entscheidung nicht ändern, so hat sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme dem Landrat vorzulegen, der seinerseits zu prüfen hat, ob er der Beschwerde im Wege der Weisung (§ 7 Abs. 2) abhelfen will. Sieht der Landrat von einer solchen Weisung ab, so hat er die Beschwerde mit seiner Stellungnahme der oberen Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der oberen Aufsichtsbehörde über die Beschwerde ist in allen Fällen endgültig. Die obere Aufsichtsbehörde kann auch, statt über die Beschwerde zu entscheiden, den Stadt- oder Landkreis zur Änderung der angefochtenen Entscheidung anweisen; mit einer solchen Anweisung wird die Beschwerde ebenfalls endgültig erledigt."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Stirbt der Einberufene während des Wehrdienstes oder während der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 1 Abs. 2 oder nach § 4 Abs. 8 bis 11, so wird Familienunterhalt weiterhin nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt:

1. Für familienunterhaltsberechtigten Angehörigen, für die ein Fürsorge- und Versorgungsverfahren stattfindet, gilt folgendes:

- a) Ist der zu gewährende Familienunterhalt höher als die für den gleichen Zeitraum zu gewährende Hinterbliebenenversorgung, so wird Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, gewährt. Beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung von diesem Zeitpunkt ab noch nicht, so wird darüber hinaus Familienunterhalt bis zum Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenversorgung gewährt.
- b) Ist der zu gewährende Familienunterhalt niedriger als die für den gleichen Zeitraum zu gewährende Hinterbliebenenversorgung, so wird Familienunterhalt bis zum Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenversorgung gewährt.
- c) Wird der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung abgelehnt, so wird Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, gewährt. Erfolgt die Ablehnung der Hinterbliebenenversorgung nicht innerhalb dieser Frist, so wird Familienunterhalt bis zur Ablehnung der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Ist gegen einen die Hinterbliebenenversorgung ablehnenden Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt, so kann Familienunterhalt

über die Zeit nach Satz 1 oder 2 hinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel gewährt werden, wenn die vorherige Einstellung eine Härte bedeuten würde.

2. Familienunterhaltsberechtigten Angehörigen, für die ein Fürsorge- und Versorgungsverfahren nicht stattfindet, wird Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, gewährt.

(2) Wird der Einberufene infolge eines während des Wehrdienstes oder während der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 1 Abs. 2 erlittenen Körperschadens aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst als dienstunfähig entlassen, so wird Familienunterhalt weiterhin nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt:

1. Findet ein Fürsorge- und Versorgungsverfahren statt, so wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Entlassungsmonat folgt, gewährt. Hat die Zahlung der Fürsorge- oder Versorgungsbezüge an den Entlassenen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen, so wird den im § 2, I des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes genannten familienunterhaltsberechtigten Angehörigen Familienunterhalt bis zum Beginn der Zahlung der Fürsorge- oder Versorgungsbezüge oder bis zur Ablehnung der Fürsorge oder Versorgung gewährt. Ist gegen einen die Fürsorge oder Versorgung ablehnenden Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt, so kann den genannten Angehörigen Familienunterhalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel gewährt werden; wenn die vorherige Einstellung eine Härte bedeuten würde. Ist der notwendige Lebensbedarf des Entlassenen selbst nicht gesichert, so gelten die Sätze 1 bis 3 für ihn entsprechend, und zwar auch dann, wenn der Entlassene familienunterhaltsberechtigter Angehöriger nicht hat.

2. Findet ein Fürsorge- und Versorgungsverfahren nicht statt, so wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf die Entlassung folgt, gewährt. Ist der notwendige Lebensbedarf des Entlassenen selbst nicht gesichert, so gilt Satz 1 für ihn entsprechend, und zwar auch dann, wenn der Entlassene familienunterhaltsberechtigter Angehöriger nicht hat."

b) Abs. 3 fällt fort.

c) Im Abs. 4 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

d) Abs. 4 wird Abs. 3, Abs. 5 wird Abs. 4.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Truppen-(Marine-)teile sowie die Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeits-

dienstes sind verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis (§ 2 Abs. 1) die für die Einstellung oder Fortgewährung des Familienunterhalts erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern.“

4. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Landkreise können die Durchführung des Familienunterhalts den ihnen zugehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden von mehr als 5000 Einwohnern ganz oder teilweise übertragen, wenn ihre Verwaltung ausreichende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung bietet.“

5. Im § 30 Abs. 1 wird hinter Nr. 4 folgende Nr. 4a eingefügt:

„4a. die einberufenen nichtmilitärischen Angehörigen der TR-(Heerestransport)-Einheiten des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps;“

6. § 30 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. die Teilnehmer an Lehrgängen der Reichs-Motorsport-Schulen im Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps und an Lehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps;“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1942 in Kraft.

(2) Einsprüche, über die vor dem 1. Juni 1942 noch nicht entschieden worden ist, sind als Beschwerden nach § 3 Abs. 3 EFU-DV in der neuen Fassung zu behandeln.

Krankenversicherung versehrter Beschädigter während der Ein- oder Umschulung; Bestimmung dieses Personenkreises als Mitglieder nach § 363a Abs. 3 RVO.

Erl. d. RAM. v. 9. 2. 1942 — IIa 1600/42 — (RABl. S. II 107):

„Auf Grund des § 363a Abs. 3 RVO. ordne ich bis auf Widerruf an, daß die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung vom 1. März 1942 an die Krankenpflege für die Teilnehmer an der Ein- oder Umschulung im Rahmen des anliegenden Abkommens vom 31. Dezember 1941 zwischen dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe sowie dem Reichsarbeitsminister und den Reichsverbänden der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und der Reichsknappschaft zu übernehmen haben. Gleichzeitig bestimme ich, daß die genannten Personen als Mitglieder der in Frage kommenden Krankenkassen gelten.“

Abkommen über die Krankenversicherung versehrter Beschädigter während der Ein- oder Umschulung vom 31. 12. 1941.

Zwischen dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, dem Reichsminister des

Innern, dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe sowie dem Reichsarbeitsminister und den Reichsverbänden der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und der Reichsknappschaft wird folgendes Abkommen getroffen:

§ 1

Aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitdienst entlassene versehrte Beschädigte, die an einer Ein- oder Umschulung teilnehmen, werden bei dem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung (Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder Reichsknappschaft) gegen Krankheit versichert, bei dem die versicherungspflichtigen Beschäftigten des Betriebes, in dem die Ein- oder Umschulung stattfindet, pflichtversichert sind. Entsprechendes gilt für Beschädigte, die auf Grund der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482)¹⁾ Versehrtengeld beziehen.

Soweit der Betrieb keine versicherungspflichtigen Personen beschäftigt, ist zuständig für die Durchführung der Krankenversicherung die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo keine besteht, die Landkrankenkasse, in deren Bezirk die Ein- oder Umschulung durchgeführt wird. Werden die Teilnehmer an der Ein- oder Umschulung in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt, so ist zuständig die Landkrankenkasse oder, wo keine besteht, die Allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bezirk die Umschulung stattfindet. Werden die Teilnehmer an der Ein- oder Umschulung in einem knappschaftlichen Betriebe eingesetzt, so ist zuständig die Reichsknappschaft.

§ 2

Die Krankenversicherung beginnt mit der Ein- oder Umschulung, frühestens aber mit dem auf die Entlassung aus dem Wehrdienst, dem Reichsarbeitsdienst, dem Notdienst oder dem Luftschutzdienst folgenden Tage, und endet mit dem Abschluß der Ein- oder Umschulung.

§ 3

Die An- und Abmeldung der Teilnehmer bei den nach § 1 zuständigen Krankenversicherungsträgern werden durch die Hauptfürsorgestelle oder durch die von ihr beauftragte Fürsorgestelle — in der Ostmark durch die Versorgungsämter — innerhalb 8 Tagen nach Beginn und Ende der Krankenversicherung nach § 2 vorgenommen. In der An- und Abmeldung ist anzugeben, in welchem Betriebe oder welcher Einrichtung die Ein- oder Umschulung durchgeführt wird oder wurde. Dauert die Ein- oder Umschulung länger als ein Jahr, so wird die Abmeldung von dem Wehrmachtfürsorge- und versorgungsamt oder dem Versorgungsamt, das die Übergangsunterstützung zahlt, eingereicht.

An- und Abmeldungen sind auch dann zu

¹⁾ DZW. XVI S. 243.

erstaten, wenn sich die Kassenzuständigkeit nach § 1 ändert.

§ 4

Durch die nach § 1 zuständigen Krankenversicherungsträger werden im Erkrankungsfalle, soweit die Erkrankung nicht im Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung oder dem Personenschaden steht, alle satzungsmäßigen Leistungen, mit Ausnahme des Kranken- und Hausgeldes, gewährt. Für die Dienstbeschädigung oder den Personenschaden und ihre Folgen erhalten die Teilnehmer, falls ein Anspruch auf Krankenhilfe gegen einen Träger der Krankenversicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung—RVO.— (§ 209a Abs. 2, § 209b Abs. 1) nicht besteht, die erforderliche Heilfürsorge als Zugewillte.

Ist nach diesem Abkommen Krankenpflege gewährt worden für eine Erkrankung, die sich nachträglich als Folge einer Dienstbeschädigung oder eines Personenschadens herausstellt, dann bestehen für bis dahin gewährte Leistungen keine Ersatzansprüche.

Die Heilfürsorge nach dem Wehrmacht-fürsorge- und -versorgungsgesetz—WFG.—²⁾ oder den Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzen — RADVG.-M. und RADVG.-WJ.—³⁾ wird von dem nach § 1 zuständigen Krankenversicherungsträger durchgeführt.

§ 5

Haben Teilnehmer an der Ein- oder Umschulung Ansprüche auf Leistungen (§§ 209a Abs. 2, 209b Abs. 1 RVO.) gegen einen anderen Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, so werden diese Ansprüche durch das Abkommen nicht berührt. Für solche Erkrankungen sind auf Grund dieses Abkommens keine Leistungen zu gewähren, solange die Teilnehmer an der Ein- oder Umschulung Krankenpflege von dem anderen Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung zu beanspruchen haben. Die erforderlichen Feststellungen sind von dem nach § 1 zuständigen Krankenversicherungsträger zu treffen.

Besteht ein Anspruch auf Leistungen gegen einen anderen Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, so ist der im § 1 bezeichnete Krankenversicherungsträger insoweit zuständig, als er diese Leistungen aus-hilfsweise zu gewähren hat, wenn sie bei ihm beantragt werden. § 220 RVO. gilt sinngemäß.

§ 6

Die Beiträge werden nach einem Grundlohn von 200 RM monatlich, 5 RM kalendertäglich berechnet. Sie werden nach § 189 RVO. wegen des Wegfalles des Kranken- und Hausgeldes entsprechend gekürzt.

§ 7

Die Krankenversicherungsträger fordern die Beiträge vierteljährlich nachträglich an, und

²⁾ DZW. XIV S. 387.

³⁾ DZW. XIV S. 368.

zwar im ersten Mitgliedsjahr von den Stellen, welche die Anmeldung nach § 3 vorgenommen haben, und vom zweiten Jahre ab von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungssämtern oder Versorgungssämtern, die die Übergangsunterstützung zahlen. Die Beiträge werden spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Beitragsabrechnung überwiesen.

§ 8

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1942 unter der Voraussetzung in Kraft, daß der Reichsarbeitsminister die Teilnehmer an der Ein- oder Umschulung als Mitglieder der Krankenkassen nach § 363a Abs. 3 RVO. bestimmt.

Elternversorgung.

Erl. d. OKW. v. 28. 1. 1942 — 33/42 In FV/ Reichsvers. — (Reichsversorgungsblatt S. 6):

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wird bestimmt:

(1) Elternversorgungsbezüge nach dem Reichsversorgungsgesetz und den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzen dürfen bis auf weiteres nicht herabgesetzt oder entzogen werden, wenn Eltern, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, eine Arbeit aufgenommen haben und daraus ein Einkommen erzielen. Ist eine Elternversorgung nach dem 26. August 1939 entzogen oder herabgesetzt worden, so bleibt bei der Prüfung, ob Elternversorgung wieder zu gewähren oder zu erhöhen ist, das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit für die Zeit vom 1. Januar 1942 ab außer Ansatz, wenn die Eltern das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Hat nur ein Elternteil das 70. Lebensjahr vollendet, so bleibt bei der Prüfung nach Abs. 1 das Arbeitseinkommen des Elternteils außer Ansatz, der das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Fürsorge

für versorgungsberechtigte Eltern.

RdErl. d. RAM. u. d. RMdF. v. 13. 4. 1942 — II b 2060/42 u. IV W I 20/42-7410 — (MBliV. S. 765):

(1) Nach dem Erl. des OKW. v. 13. 4. 1942 (RVBl. S. 13) über Änderungen auf dem Gebiete der Elternversorgung der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetze und des Zusammentreffens von Fürsorge- und Versorgungsansprüchen nach mehreren Gesetzen erhalten versorgungsberechtigte Eltern, die bisher, weil die Ernährereigenschaft des verstorbenen Sohnes nicht anerkannt wurde, nur die Elternbeihilfe nach § 45 Abs. 4 RVG.¹⁾ und nach dem Erl. des RAM. v. 22. 2. 1938 (RVBl. S. V 5)²⁾ oder die Elternzulage nach § 14 EWFVG.³⁾ erhalten, künftig die Eltern-

¹⁾ RGBl. 1939 I S. 663.

²⁾ DZW. XIV S. 86.

³⁾ RGBl. 1939 I S. 1217.

rente oder das Elterngeld. Ferner können sie auf Antrag einen Zuschuß zur Elternrente erhalten, wenn sie nach dem Urteil des Arbeitsamts dem Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung stehen und die Elternversorgung und das sonstige Einkommen der Eltern zusammen monatlich

	für einen Elternteil	für ein Elternpaar
in Ortsklasse S	65	100
„ „ A	60	95
„ „ B	55	90
„ „ C	50	75
„ „ D	40	60

nicht erreichen; der Unterschiedsbetrag wird als Zuschuß zur Elternrente gewährt. Nach dem Ausführungserlaß des OKW. v. 13. 4. 1942 (RVBl. S. 15) wird bei Unterstützungsempfängern von Amts wegen geprüft, ob ein Zuschuß zur Elternrente zu gewähren ist. Durch diese Maßnahmen wird die Hilfsbedürftigkeit der von den Fürsorgestellten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zusätzlich unterstützten Eltern ganz oder zu einem wesentlichen Teil behoben. Wir bestimmen daher im Einvernehmen mit dem OKW. folgendes:

(2) Die Fürsorgestellten haben den Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämtern, den Fürsorge- und -versorgungsämtern \mathbb{H} und den Versorgungsämtern unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 20. 5. 1942 ein Verzeichnis der von ihnen z. Z. laufend unterstützten Empfänger von Elternversorgung unter Angabe der Höhe der laufenden Unterstützung und der Art und Höhe der sonstigen Einkünfte einschließlich des außer Ansatz gelassenen Einkommens zu übersenden. Dies gilt für sämtliche Eltern, deren Versorgung sich nach den Grundsätzen des WFGV.⁴⁾, des EWFVG. oder des RVG. regelt.

(3) Die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter, die Fürsorge- und Versorgungsämter \mathbb{H} und die Versorgungsämter prüfen unter Berücksichtigung dieser Angaben, ob eine Erhöhung der Elternversorgung nach dem Erl. des OKW. v. 13. 4. 1942 in Betracht kommt. Das Ergebnis dieser Prüfung teilen sie unter Angabe der Höhe der künftigen Versorgung und des Beginns der laufenden Zahlung den Fürsorgestellten mit. Auf Grund dieser Mitteilung prüfen die Fürsorgestellten, ob mit Beginn der laufenden Zahlung der neuen Versorgungsbezüge die Hilfsbedürftigkeit der Versorgungsberechtigten behoben ist oder ob auch weiterhin eine Unterstützung nach den Grundsätzen der gehobenen und sozialen Fürsorge gewährt werden muß. Bis zur Aufnahme der laufenden Zahlung durch die Versorgungsdienststellen haben die Fürsorgestellten ihre bisherigen Leistungen weiterzugewähren.

⁴⁾ RGBl. 1938 I S. 1077; 1940 I S. 1162; DZW. XIV S. 387.

Zweite Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite Lohnabzugs-Verordnung — Zweite LAV —).

Vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252):

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet zur weiteren Vereinfachung des Lohnabzugs mit Gesetzeskraft:

Teil I Steuerliche Maßnahmen

§ 1

Aufhebung des Bürgersteuergesetzes.

(1) Das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938, des § 1 der Dritten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 30. März 1940 und der Vierten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 11. Oktober 1940 wird aufgehoben.

(2) An die Stelle des Bürgersteuergesetzes tritt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vorschriften in den §§ 2 bis 4 außer Kraft treten (§ 5), ein neues Gemeindepersonensteuergesetz.

§ 2

Ausgleich des Einnahmefalls der Gemeinden.

Das Reich stellt, solange eine Gemeindepersonensteuer nicht erhoben wird, zum Ausgleich des Einnahmefalls der Gemeinden ab dem Rechnungsjahr 1942 jährlich achthundert Millionen Reichsmark zur Verfügung. Die beteiligten Reichsminister erlassen die Bestimmungen über die Verteilung dieses Ausgleichsbetrags.

§ 3

Beschaffung des Ausgleichsbetrags.

(1) Der Ausgleichsbetrag (§ 2) wird durch Erhöhung der Einkommensteuer (ausschließlich des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer) beschafft. Die Erhöhung darf in keinem Fall zwei vom Hundert des Einkommens übersteigen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Einkommensteuertabelle entsprechend zu ändern.

(2) § 3 Absatz 2 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird dahin geändert, daß die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zusammen nicht mehr als 67 vom Hundert des Einkommens betragen dürfen.

§ 4

Landarbeiter-Freibetrag.

(1) Landarbeiter und Forstarbeiter, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder deutsche Volkszugehörige sind, erhalten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) einen besonderen Freibetrag (Landarbeiter-Freibetrag). Der Landarbeiter-Freibetrag beträgt bei Landarbeitern und Forstarbeitern in der Steuergruppe I 156 Reichsmark jährlich, bei den anderen Landarbeitern und Forstarbeitern 312 Reichsmark jährlich.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann den Landarbeiter-Freibetrag auch Landarbeitern und Forstarbeitern fremder Staatsangehörigkeit oder fremder Volkszugehörigkeit gewähren.

§ 5 Geltungsdauer.

Die Vorschriften in den §§ 2 bis 4 treten, wenn ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, mit Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

Teil II

Maßnahmen in der Sozialversicherung

Abschnitt I

Rentenversicherung

§ 6 Höhe der Beiträge.

Die Beiträge der versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten zur Rentenversicherung werden einheitlich auf 5,6 vom Hundert, für die Angestellten in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten auf 10 vom Hundert des Entgelts festgesetzt.

§ 7 Berechnung der Beiträge.

Der Beitragsberechnung wird zugrunde gelegt:

1. für die Arbeiter und Angestellten, die krankenversicherungspflichtig sind, der Grundlohn (Lohnstufen, Mitgliederklassen, wirklicher Arbeitsverdienst), der für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist.
2. für die Angestellten, die nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, ein nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgesetzter Grundlohn (§ 11 Absatz 2 der Ersten Lohnabzugs-Verordnung vom 1. Juli 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 362 —) bis zum Betrag von 7200 Reichsmark jährlich oder 600 Reichsmark monatlich.

§ 8 Entrichtung der Beiträge.

(1) Die Beiträge werden entrichtet:

1. soweit die Arbeiter und Angestellten krankenversicherungspflichtig sind, mit den Krankenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zusammen in einem Betrag,
2. soweit die Angestellten nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig und arbeitslosenversicherungspflichtig sind, mit den Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zusammen in einem Betrag,

3. soweit die Angestellten nur angestelltenversicherungspflichtig sind, an die Krankenkasse, bei der sie krankenversicherungspflichtig wären.

(2) Marken sind für die Beiträge nicht zu verwenden.

(3) Für die Fälligkeit der Beiträge gelten die Vorschriften der Krankenversicherung.

§ 9 Abführung der Beiträge.

(1) Die Krankenkasse führt die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter unverzüglich an die Landesversicherungsanstalt ab, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat. Soweit für die Rentenversicherung der Arbeiter Sonderanstalten zuständig sind, werden die Beiträge an diese abgeführt.

(2) Die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten führt die Krankenkasse unverzüglich an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ab.

§ 10 Nachweis der entrichteten Beiträge.

Zum Nachweis der Entrichtung der Beiträge trägt der Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens aber nach Ablauf jedes Kalenderjahres auf der Quittungskarte (Versicherungskarte) ein:

1. die Zeit, in der er den Versicherten in diesem Kalenderjahr gegen Entgelt beschäftigt hat,
2. den gesamten Entgelt, den der Versicherte in dieser Zeit von ihm erhalten hat; die Eisernen Sparbeiträge sind dabei vom Entgelt nicht abzusetzen.

§ 11 Berechnung der Steigerungsbeträge.

(1) Der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente ist 1,2 vom Hundert der nach § 10 in den Quittungskarten eingetragenen Entgelte, höchstens jedoch von einem Entgelt von 3600 Reichsmark jährlich, 300 Reichsmark monatlich, 70 Reichsmark wöchentlich oder 10 Reichsmark täglich.

(2) Der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes in der Rentenversicherung der Angestellten ist 0,7 vom Hundert, in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol und Vorarlberg sowie in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten 1,2 vom Hundert der nach § 10 in den Versicherungskarten eingetragenen Entgelte, höchstens jedoch von einem Entgelt von 7200 Reichsmark jährlich oder 600 Reichsmark monatlich.

§ 12 Erstattung von Beiträgen.

Bei Ansprüchen auf Erstattung von Beiträgen ist der zu erstattende Betrag nicht nach dem Grundlohn (§ 7), sondern nach dem in den Quittungskarten (Versicherungskarten) eingetragenen Entgelt (§ 10) zu berechnen.

§ 13

Anwendungsbereich,

(1) Die §§ 6 bis 12 gelten nur für die Versicherungszeiten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Soweit nicht die §§ 6 bis 12 entgegenstehen, gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes über das Beitragsverfahren entsprechend.

(3) Die §§ 6 bis 12 gelten nicht für die Selbstversicherung, die freiwillige Weiterversicherung und die freiwillige Höherversicherung sowie nicht für die Pflichtversicherung der Selbständigen und die Pflichtversicherung der unständig Beschäftigten (§ 441 der Reichsversicherungsordnung).

(4) Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über die Anwendung der §§ 6 bis 12 für die knappschaftliche Versicherung.

§ 14

Änderung gesetzlicher Vorschriften.

(1) Der § 1269 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung fällt weg; im § 1269 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung wird die Zahl 72 durch die Zahl 84 ersetzt.

(2) Die Verordnung über die Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung für Hausgehilfinnen vom 16. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 283) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Abschnitt 2

Arbeitslosenversicherung

§ 15

Erweiterung der Beitragsfreiheit der Lehrlinge.

Der § 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

„Versicherungsfrei ist die Beschäftigung von

a) Lehrlingen und Praktikanten, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags oder einer schriftlichen Praktikantenvereinbarung,

b) Anlernlingen, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines in die Ausbildungsrolle der Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer eingetragenen Anlernvertrags

ausgebildet werden.“

§ 16

Vereinfachung der Beitragsentrichtung.

(1) Die §§ 85 a, 85 b, 86, der § 143 Absatz 2 Satz 2, die §§ 143 a bis 143 c und der § 145 Absatz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden aufgehoben.

(2) Soweit Versichertenanteile der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz nach § 14 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner¹⁾ nicht entrichtet werden, fallen auch die Beiträge der Arbeitgeber fort.

¹⁾ DZW. XVII S. 260.

§ 17

Entrichtung der Beiträge.

Der § 145 Absatz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

„Die Beiträge für Versicherungspflichtige werden entrichtet:

1. soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, mit den Krankenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen zur Rentenversicherung in einem Betrag,
2. soweit die Versicherten nicht für den Fall der Krankheit pflichtversichert, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, an die Krankenkasse, bei der sie krankenversicherungspflichtig wären, für knapp-schaftlich versicherte Angestellte jedoch an die Reichsknappschaft.“

Abschnitt 3

Ermächtigung

§ 18

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung der §§ 6 bis 17 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er ist ermächtigt, die Reichsversicherungsgesetze an die Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

Teil III

Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Angleichung der Bemessungsgrundlagen

(Arbeitslohn und Entgelt)

für die gesetzlichen Lohnabzüge.

(1) Die gesetzlichen Lohnabzüge sind grundsätzlich von der gleichen Bemessungsgrundlage zu berechnen. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsarbeitsminister erlassen die erforderlichen Anordnungen.

(2) Die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Absetzbeträge und Hinzurechnungsbeträge gelten nur für die Lohnsteuer.

§ 20

Inkrafttreten, Geltungsbereich.

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1942, für die Rentenversicherung der Arbeiter am 29. Juni 1942 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Krankenversicherung der Rentner; hier: Zusatzversicherung auf Sterbegeld. a) Fristen, b) Beginn der Beitragspflicht.

Erl. d. RAM. v. 31. 3. 1942 — II a 5043/42 — (RABl. S. II 248):

Zur Behebung von Zweifeln weise ich auf folgendes hin:

a) Ich beabsichtige nicht, die nach § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 4. November 1941 (RGBl. I S. 689)¹⁾ festgesetzte Frist allgemein

¹⁾ DZW. XVII S. 260.

zu verlängern. Nur in den Einzelfällen, in denen es sich um Rentner handelt, die schon bisher bei einer anderen Krankenkasse versichert waren, dort einen Sterbegeldanspruch hatten und die Weiterversicherung aufgegeben haben, will ich nichts dagegen einwenden, daß der Antrag als rechtzeitig gestellt gilt, wenn die Frist aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden konnte.

b) Die zusätzliche Sterbegeldversicherung nach § 13 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGBl. I S. 689) ist vor allem deshalb geschaffen worden, um denjenigen Rentnern, die bisher bei einer anderen Krankenkasse weiterversichert waren und dort einen Sterbegeldanspruch hatten, die Aufgabe dieser Weiterversicherung zu ermöglichen. Sie ist insoweit einer freiwilligen Weiterversicherung gleichzustellen. Ebenso wie die freiwillige Weiterversicherung nicht mit dem Tage der Anzeige, sondern mit dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung beginnt, an die sie angeschlossen soll, ist daher auch der Beginn der Zusatzversicherung nicht auf den Tag des Eingangs der Erklärung, sondern auf den Tag, an dem die Rentnerkrankensversicherung für den Rentner in Kraft getreten ist, zurückzulegen, also für bei Einführung der Rentnerkrankensversicherung laufende Renten auf den 1. August 1941. Bei Rentnern, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden (§ 13 Abs. 1 Satz 2 zweiter Satzteil der Verordnung vom 4. November 1941), beginnt die Zusatzversicherung mit dem auf das Ende der Beschäftigung folgenden Tage, bei Rentnern, die sich nach § 15 der Verordnung vom 4. November 1941 von einer anderen Krankenversicherungspflicht haben befreien lassen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 dritter Satzteil der Verordnung vom 4. November 1941), mit dem Beginn der Befreiung von der Versicherungspflicht. Die Zusatzversicherungsbeiträge sind vom 1. d. Mts. an zu entrichten, in dem die Zusatzversicherung beginnt. Im übrigen liegt der frühzeitige Beginn der Zusatzversicherung auch im Interesse des Rentners, denn die Leistungen der Zusatzversicherung haben den Charakter von Mehrleistungen der Reichsversicherungsordnung. Es gilt daher für sie auch eine auf Grund des § 208 RVO. durch Satzungsbestimmung eingeführte Wartezeit.

Die mir wegen der vorstehend behandelten Fragen vorgelegten Berichte sehe ich hiermit als erledigt an.

Leistungen der Krankenversicherung der Rentner; hier: Zuschüsse zur Familienkrankenhauspflege.

Erl. d. RAM. v. 27. 3. 1942 — II a 4603/42 — (RABl. S. II 248):

Ich beabsichtige, zu bestimmen, daß Zuschüsse zur Familienkrankenhauspflege (§ 205 Abs. 3 Satz 4 RVO.) nicht als Barleistungen

im Sinne des § 9 Satz 3 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGBl. I S. 689)¹⁾ gelten. Es bestehen keine Bedenken, daß schon jetzt entsprechend verfahren wird.

¹⁾ DZW. XVII S. 260.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Wegfall der Verlängerungsscheine bei Krankenhausbehandlung.

Erl. d. RAM. v. 7. 3. 1942 — II a 3393/42 — (RABl. S. II 168):

Bereits mit meinem Erlaß vom 19. September 1939 — II a 12 601/39 — habe ich zunächst probeweise angeordnet, daß die Krankenkassen von dem Erfordernis der Verlängerungsanträge bei solchen Krankenhäusern absehen, die sich bereit erklären, den Krankenkassen und dem Vertrauensärztlichen Dienst die Möglichkeit zu geben, die für die Sachbearbeitung erforderlichen Klarstellungen zu treffen. Auf Grund dieses Erlasses sind bereits im überwiegenden Teile des Reichsgebietes sachdienliche Vereinbarungen geschlossen worden. Jedoch konnte noch nicht überall ein befriedigender Zustand geschaffen werden.

Die Beseitigung aller nicht unbedingten nötigen Verwaltungsarbeit ist während des Krieges unabweisbar. Auf Grund des mir durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1535) unter V Abs. 1 gegebenen Weisungsrechts ordne ich daher für die Kriegsdauer an, daß die Krankenkassen von dem Erfordernis der Verlängerungsanträge allgemein absehen. Ich gebe hierbei davon aus, daß die Krankenhäuser weiterhin bestrebt sein werden, die Krankenkassen in ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zu einer sachgemäßen Bearbeitung des Versicherungsfalles benötigen. Dabei ersuche ich, durch Vereinbarungen sicherzustellen, daß, abgesehen von den Einlieferungs- und Entlassungsanzeigen, die Auskünfte an Krankenkassen und Vertrauensärztlichen Dienst möglichst mündlich oder fernmündlich erteilt werden. Auf die Festlegung bestimmter Besprechungstage weise ich ausdrücklich hin.

Sechstes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung.

Vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. 1. Die §§ 537 bis 554 c werden unter der Überschrift

„Drittes Buch
Unfallversicherung

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften“

durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 537

Gegen Arbeitsunfall sind, unbeschadet des § 541, versichert

1. alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten,
2. die im Gesundheits- und Veterinärwesen sowie in der Wohlfahrtspflege Tätigen,
3. die Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes, der Technischen Nothilfe und der Feuerwehren sowie die feuerwehrtechnischen Aufsichtsorgane, ferner Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind,
4. Personen, die einen über das allgemeine luftschutzmäßige Verhalten hinausgehenden Dienst im Luftschutz leisten, sofern sie durch die hierzu berufenen Stellen herangezogen sind oder Gefahr im Verzuge ist, ferner Amtsträger des Reichsluftschutzbundes während ihrer Tätigkeit für den Luftschutz,
5. Personen, die ohne besondere rechtliche Verpflichtung
 - a) einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr retten oder zu retten unternehmen, bei sonstigen Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder unentgeltlich oder als Inhaber des amtlichen Blutspenderausweises Blut spenden,
 - b) einem Amtsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder des Staates, von dem sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung zugezogen werden, Hilfe leisten,
 - c) sich bei Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,
6. Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung artistischer oder künstlerischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind,
7. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter, ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten und die sonstigen mitarbeitenden Personen,
8. in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch die Unternehmer und die mit dem Unternehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie Personen, die beim Reichsnährstand, einschließlich seiner Zusammenschlüsse und angegliederten Organisationen, oder sonst nach § 915 Abs. 1 Buchst. c tätig werden,
9. Unternehmer gewerblicher Kleinbetriebe der Seefischerei (§ 1058), wenn sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und bei

dem Unternehmen regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen, sowie deren im Unternehmen tätigen Ehegatten,

10. Personen, die wie ein nach den Nrn. 1 bis 9 Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht,
11. Lernende während der beruflichen Ausbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, soweit es sich um die Ausbildung für eine der in den Nrn. 1 bis 9 genannten Tätigkeiten handelt.

§ 538

(1) Die Satzung kann die Versicherungspflicht auf Unternehmer, soweit sie nicht bereits nach diesem Gesetz versichert sind, erstrecken, mit Ausnahme der Haushaltsvorstände, ferner auf Lotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, auf Reeder (§ 1060), die zur Besatzung des Fahrzeugs gehören, sowie auf weitere vom Reichsarbeitsminister bezeichnete Personenkreise.

(2) Das gleiche gilt für die im Unternehmen tätigen Ehegatten.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann die Versicherungspflicht für Gruppen von Unternehmern ausschließen.

§ 539

(1) In der Allgemeinen und in der Seefahrtversicherung können sich Unternehmer, die nicht schon nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert sind, mit Ausnahme der Haushaltsvorstände, sowie Lotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichern.

(2) Das gleiche gilt für die im Unternehmen tätigen Ehegatten.

(3) Die Versicherung tritt außer Kraft, wenn der Beitrag binnen einem Monat nach Mahnung nicht bezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist.

§ 540

(1) Die Satzung bestimmt, unter welchen Bedingungen gegen Unfälle versichert werden können

1. durch den Unternehmer Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber die Betriebsstätte besuchen oder auf ihr verkehren,
2. durch den Leiter des Versicherungsträgers dieser selbst, seine Stellvertreter sowie die Mitglieder des Beirats und der Ausschüsse.

(2) § 539 Abs. 3 gilt.

§ 541

Versicherungsfrei sind

1. Beamte und Verwaltungslehrlinge, soweit ihnen Unfallfürsorge nach dem Deutschen

- Beamten-gesetz gewährleistet ist, mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-~~44~~ und des Reichsarbeitsdienstes, soweit ihnen Fürsorge und Versorgung gewährleistet ist,
 3. Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Schwestern von Diakonissen- oder gleichgerichteten Mutterhäusern, soweit ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist,
 4. Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz, soweit ihnen nach Feststellung der obersten Verwaltungsbehörde eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet ist,
 5. Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker und Heilpraktiker bei ihrer freiberuflichen Tätigkeit,
 6. Anwalts- und Notarassessoren bei ihrer beruflichen Tätigkeit,
 7. Angestellte, soweit ihnen Unfallfürsorge entsprechend den jeweiligen Vorschriften für Reichsbeamte auf Lebenszeit gewährleistet ist,
 8. Verwandte und Verschwägere des Haushaltsvorstandes (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bei unentgeltlicher Beschäftigung im Haushalt, unbeschadet des § 916 Abs. 1. Personen, die zur Krankenversicherung nicht oder als freiwillig Versicherte gemeldet sind, gelten als unentgeltlich beschäftigt.

§ 542

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle, die ein Versicherter bei einer der in den §§ 537 bis 540 genannten Tätigkeiten erleidet.

(2) Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Arbeitsunfalls nicht aus.

§ 543

(1) Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte. Der Umstand, daß der Versicherte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung von der Arbeitsstätte (Ausbildungsstätte) auf dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Versicherung des Weges von und nach der Familienwohnung nicht aus.

(2) Als Arbeitsunfälle gelten ferner Unfälle bei einer mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängender Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

§ 544

Die Versicherung erstreckt sich auch auf andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Unternehmen tätig sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden.

§ 545

(1) Die Reichsregierung kann durch Verordnung bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnen. Auf solche Krankheiten finden die Vorschriften der Unfallversicherung Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Krankheit durch einen Unfall oder durch eine schädigende Einwirkung verursacht ist, die nicht den Tatbestand des Unfalls erfüllt.

(2) Die Reichsregierung kann die Durchführung der Unfallversicherung bei Berufskrankheiten und Art und Voraussetzung ihrer Entschädigung regeln.

Zweiter Teil

Allgemeine Unfallversicherung

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherung

§ 546

Die Allgemeine Unfallversicherung umfaßt alle nach den §§ 537 bis 540 Versicherten, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen oder der See-Unfallversicherung unterliegen.

§ 547

(1) Durch die Satzung können mit Zustimmung der beteiligten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Versicherte in landwirtschaftlichen Unternehmen, die Nebenbetriebe sind, der Allgemeinen Unfallversicherung unterstellt werden, wenn in dem Nebenbetrieb überwiegend Personen aus dem Hauptbetrieb tätig sind. Einigen sich die beteiligten Versicherungsträger nicht, so entscheidet auf Antrag das Reichsversicherungsamt.

(2) Die in einem Seeschiffahrts- oder einem anderen unter den § 1046 fallenden Unternehmen Beschäftigten unterliegen der Allgemeinen Unfallversicherung, wenn dieses Unternehmen wesentlicher Bestandteil eines der Allgemeinen Unfallversicherung zugehörigen Unternehmens ist und nicht über den örtlichen Verkehr hinausreicht.

§ 548

(1) Gehören mehrere Unternehmen, die ein Unternehmer in dem Bezirke desselben Oberversicherungsamts hat, verschiedenen Genossenschaften an, so können sie auf Antrag des Unternehmers einer Genossenschaft zugeteilt werden, wenn in den Unternehmen zusammen regelmäßig nicht mehr als zwanzig Versicherungspflichtige beschäftigt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet das Oberversicherungsamt nach Anhörung der beteiligten Genossenschaften.

(3) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts steht dem Unternehmer und den beteiligten Genossenschaften zu.

Nr. 2. Im § 559d erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Für Verletzte, die nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung ge-

gen Krankheit versichert sind, wird der Grundlohn nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet.“

Nr. 3. Der § 559 e wird wie folgt geändert:
a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Verletzten, die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert sind, gilt als Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung des Tagegeldes und des Familiengeldes das Dreihundertsechzigfache des Grundlohnes.“

b) An Stelle des bisherigen Abs. 3 tritt folgender Abs. 3:

„(3) Der Anspruch auf Tage- und Familiengeld ruht, wenn und soweit der Verletzte während der Heilanstaltspflege oder Anstaltspflege Arbeitsentgelt erhält.“

Nr. 4. Hinter dem § 559 l wird eingefügt:
„§ 560

Während der Dauer der Heilbehandlung (offenen Krankenbehandlung, Heilanstaltspflege, Krankenpflege, Krankenhauspflege) oder Anstaltspflege kann der Versicherungsträger dem Verletzten und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren.“

Nr. 5. Die §§ 563 bis 572 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 563

(1) Die Rente wird nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet.

(2) Als Jahresarbeitsverdienst gilt der Arbeitsentgelt, den der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall bezogen hat, oder, falls dies für den Verletzten günstiger ist, das Dreihundertfache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag im Unternehmen. Als Arbeitstag gilt jeder Tag, für den Lohn oder Gehalt gezahlt worden ist.

(3) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt, auch bei Anwendung der §§ 564 und 566, mindestens das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene, der zur Zeit des Unfalls für den Beschäftigungsort des Versicherten festgesetzt ist, höchstens jedoch 7200 Reichsmark; die Satzung kann einen höheren Betrag bestimmen.

(4) Hat der Verletzte nur stundenweise gearbeitet, so darf der durchschnittliche Verdienst für den vollen Arbeitstag nicht höher bemessen werden als der durchschnittliche Verdienst bei einer Beschäftigung während des ganzen Arbeitstages. Entsprechendes gilt, wenn sich der Jahresarbeitsverdienst aus mindestens wochenweise bestimmten Beträgen zusammensetzt.

§ 564

(1) Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Erwerbseinkommen, das der Versicherte im Kalenderjahr vor dem Unfall gehabt hat, wenn er den Unfall erlitten hat

1. bei einer außerberuflichen Tätigkeit in einem Unternehmen, das dem gemeinen

Nutzen dient und nicht auf Erwerb gerichtet ist,

2. bei einer Hilfeleistung im Sinne des § 537 Nr. 5,

3. bei einer Tätigkeit nach § 537 Nr. 6, wenn nach der Art der Verpflichtung die Berechnung nach § 563 Abs. 2 und 3 nicht angemessen erscheint,

4. während er zu besonderem Einsatz herangezogen war,

5. während er nur vorübergehend und ohne Entgelt zu erhalten, im Unternehmen beschäftigt war, insbesondere um einem Betriebsangehörigen einen bezahlten Urlaub zu verschaffen,

6. wenn er in einem Unternehmen zur beruflichen Ausbildung (§ 537 Nr. 11) beschäftigt, aber bereits vorher erwerbstätig war,

7. bei Pflichtarbeiten oder bei Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 wird als Jahresarbeitsverdienst das Erwerbseinkommen zugrunde gelegt, das der Verletzte in dem Kalenderjahr vor seiner Heranziehung gehabt hat, wenn dies für ihn günstiger ist. In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 6 und 7 verbleibt es bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach § 563, wenn dies für den Verletzten günstiger ist; hierbei gilt, sofern dies für den Verletzten eine weitere Vergünstigung bedeutet, als Tag des Unfalls der letzte Tag der Erwerbstätigkeit.

(3) Als Erwerbseinkommen aus land- oder forstwirtschaftlicher Betätigung gilt der für den Verletzten bei einem Unfall in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen maßgebende Jahresarbeitsverdienst (§§ 932 ff.).

(4) Erleidet ein Beamter bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (§ 537 Nr. 2) oder bei den im § 537 Nrn. 3 bis 5 und Nr. 10 angeführten Tätigkeiten einen Unfall, so gilt als Jahresarbeitsverdienst der für die Versorgung aus einem Dienstunfall in Betracht kommende Dienstbezug. Rente ist jedoch nur insoweit zu zahlen, als sie die Dienst- oder Versorgungsbezüge des verletzten Beamten übersteigt. Führt der Unfall zur Dienstunfähigkeit des Beamten und dadurch zur Beendigung des Beamtenverhältnisses, so ist Vollrente zu zahlen, die zusammen mit den Versorgungsbezügen aus dem Beamtenverhältnis nicht höher sein soll als die Versorgungsbezüge, auf die der verletzte Beamte bei Vorliegen eines Dienstunfalls Anspruch hätte. Die Höhe dieser Versorgungsbezüge stellt die Dienstbehörde endgültig fest. Für die Hinterbliebenen gilt Entsprechendes.

§ 565

(1) Befand sich der Verletzte zur Zeit des Unfalls noch in einer Berufs- oder Schulausbildung, so wird von dem Zeitpunkt ab, in welchem die begonnene Ausbildung voraussichtlich abgeschlossen gewesen wäre, der Jahresarbeitsverdienst nach dem Entgelt be-

rechnet, der dann für Personen gleicher Ausbildung durch Tarif oder sonst allgemein für einzelne Berufsjahre festgesetzt ist; hierbei sind Verdiensterhöhungen, die von der Erreichung eines bestimmten Lebens- oder Berufsjahres ab allgemein festgesetzt sind, die der Verletzte aber voraussichtlich erst nach Vollendung seines dreißigsten Lebensjahres erreicht hätte, nicht zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt bei einem Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, für die nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zu gewährende Rente, sofern diese Berechnung für den Verletzten günstiger ist.

§ 566

Läßt sich die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach den §§ 563 bis 565 nicht durchführen oder erscheint der nach den §§ 564 und 565 berechnete Jahresarbeitsverdienst unbillig, so ist der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festzustellen. Hierbei ist außer den Fähigkeiten, der Ausbildung und der Lebensstellung des Verletzten seine Erwerbstätigkeit zur Zeit des Unfalls oder, soweit er nicht gegen Entgelt tätig war, eine gleichartige oder vergleichbare Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. Für Verwandte oder Verschwägerte des Unternehmers, die keinen Lohn erhalten haben, gilt der ihrer Tätigkeit entsprechende Tarif- oder sonst allgemein festgesetzte Lohn als Jahresarbeitsverdienst.“

Nr. 6. Der § 624 a erhält folgende Fassung:

„§ 624 a

Das Reich ist auch Träger der Versicherung für die nach § 537 Nr. 4 Versicherten, sofern die Tätigkeit nicht Bestandteil eines zu einem anderen Versicherungsträger gehörenden Unternehmens ist, sowie für die Versicherten bei den Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes und der Technischen Nothilfe.“

Nr. 7. Die §§ 627 a bis 628 b werden durch folgenden § 628 ersetzt:

„§ 628

(1) Der § 624 findet auf die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß Anwendung.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Näheres, auch Abweichendes, bestimmen.“

Nr. 8. Der § 653 erhält folgende Fassung:

„§ 653

(1) Wer mit einem Unternehmen Mitglied einer Genossenschaft wird, hat binnen einer Woche der Genossenschaft, zu der das Unternehmen seiner Art nach gehört, anzuzeigen

1. den Gegenstand und die Art des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten,
3. den Eröffnungstag und den Tag des Beginns der Versicherungspflicht.

(2) § 666 findet entsprechende Anwendung.“

Nr. 9. Der § 656 a erhält folgende Fassung:

„§ 656 a

(1) Kammern, Verbände, Wirtschaftsgruppen und ähnliche Einrichtungen, denen Unternehmen oder ihre Unternehmer kraft Gesetzes angehören oder angehören müssen, haben die Versicherungsbehörden und die Versicherungsträger bei der Ermittlung von Unternehmen zu unterstützen und ihnen Auskunft zu erteilen.

(2) Die Behörden, denen die Erteilung der Konzession, der Erlaubnis oder des Wander-gewerbescheins nach den §§ 30, 33 a, 33 b, 34 a, § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung oder eine neue Zulassung nach § 5 der Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 413) obliegt, haben die Genossenschaft bei der Ermittlung der in den genannten Vorschriften bezeichneten Unternehmen zu unterstützen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.“

Nr. 10. Im § 659 Abs. 2 fallen die Worte „durch Vermittlung des Versicherungsamts“ weg.

Nr. 11. Im § 666 fallen die Worte „ihr und durch das Versicherungsamt“ weg.

Nr. 12. Der § 915 erhält unter der Überschrift

„Dritter Teil

Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Erster Abschnitt

Umfang der Versicherung“

folgende Fassung:

„§ 915

(1) Die landwirtschaftliche Unfallversicherung umfaßt die Versicherten (§§ 537 bis 540)

- a) in Unternehmen der Land- und der Forstwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues sowie der Binnenfischerei — Fischzucht, Teichwirtschaft, See-, Bach- und Flußfischerei — und der Imkereien (landwirtschaftliche Unternehmen),
- b) in Jagden und in der Park- und Gartenpflege sowie auf Friedhöfen,
- c) beim Reichsnährstand (§ 537 Nr. 8) sowie bei Tätigkeiten, die vorübergehend für versicherte Unternehmen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder im Auftrage oder mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Sicherung, Überwachung, Förderung oder Erhaltung der land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugung oder der Erzeugnisse, Baulichkeiten oder sonstiger Betriebseinrichtungen ausgeübt werden; der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen,
- d) bei der beruflichen Ausbildung (§ 537 Nr. 11) für die unter Buchst. a bis c genannten Unternehmen.

(2) Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, welche Unternehmenszweige als landwirtschaftliches Unternehmen gelten.“

Nr. 13. Der § 916 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 erhalten Einleitung und Nr. 1 folgende Fassung:

„(1) Als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 915 Abs. 1 Buchst. a gelten

1. die Haushaltungen des Unternehmers und der landwirtschaftlich versicherten Gefolgschaftsmitglieder, wenn sie dem Unternehmen wesentlich dienen.“

Nr. 14. Der § 917 erhält folgende Fassung:

„§ 917

Nicht als landwirtschaftliche Unternehmen gelten Haus-, Zier- und andere Kleingärten, die weder regelmäßig noch in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen.“

Nr. 15. Der § 922 erhält folgende Fassung:

„§ 922

§ 548 gilt auch für landwirtschaftliche Unternehmen.“

Nr. 16. Hinter dem § 930 wird eingefügt:

„§ 930 a

Für Verletzte, die nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert sind, wird für die Bemessung des Krankengeldes aus der Unfallversicherung (§ 559 Abs. 2, § 559d) der Grundlohn nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst (§§ 932ff.) oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, nach dem durch die Satzung festgesetzten Jahresarbeitsverdienst (§ 940 Abs. 3), in jedem Fall aber mindestens nach dem Ortslohn des Beschäftigungsortes berechnet. Ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festgesetzt, so wird für den Grundlohn der nach den §§ 563ff. ermittelte Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt.

§ 931

Soweit für Versicherte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste (§§ 932ff.) oder Jahresarbeitsverdienste durch die Satzung (§ 940 Abs. 3) festgesetzt sind, berechnen sich das Tagegeld und das Familiengeld (§ 559e Abs. 2) nach diesen Verdiensten, mindestens aber nach dem Ortslohn des Beschäftigungsortes.“

Nr. 17. Der § 941 erhält folgende Fassung:

„§ 941

(1) Die §§ 564 und 565 gelten entsprechend auch für Verletzte, für die durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste festgesetzt sind. Dabei ist an Stelle des Tarif- oder sonst allgemein festgesetzten Lohnes (§ 565) der für die höhere Altersstufe festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst maßgebend. Ist der Jah-

resarbeitsverdienst nach Satz 1 festzustellen, so gilt auch § 566.

(2) Bei Unfällen von Personen, die als Erntehelfer oder sonst vorübergehend in der Landwirtschaft eingesetzt sind, ist der Jahresarbeitsverdienst nach den §§ 564 bis 566 unter Berücksichtigung der im § 563 Abs. 3 festgesetzten Höchstgrenze zu berechnen.“

Nr. 18. Hinter dem § 941 wird eingefügt:

„§ 942

Ist in den Fällen des § 941 der Verletzte in seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Träger der Allgemeinen Unfallversicherung versichert, so erstattet dieser Versicherungsträger der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Leistungen, soweit sie über das hinausgehen, was nach den sonstigen Vorschriften der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu leisten ist.“

Nr. 19. Der § 1046 erhält unter der Überschrift

„Vierter Teil
Sec-Unfallversicherung
Erster Abschnitt

Umfang der Versicherung“
folgende Fassung:

„§ 1046

Die Sec-Unfallversicherung umfaßt

- a) die Seeleute und die sonstigen Versicherten, die in einem der Seefahrt oder der Seefischerei dienenden Unternehmen tätig werden,
- b) die Versicherten bei der beruflichen Ausbildung (§ 537 Nr. 11) für die unter Buchst. a genannten Unternehmen.“

Nr. 20. Hinter dem § 1066e wird eingefügt:

„§ 1066f

(1) Für Verletzte, die nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert sind, wird bei der Bemessung des Krankengeldes aus der Unfallversicherung (§ 559 Abs. 2, § 559d) der Grundlohn nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst (§§ 1067ff.) oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, nach dem durch die Satzung festgesetzten Jahresarbeitsverdienst (§ 1079), in jedem Fall aber mindestens nach dem Ortslohn im Heimathafen des Schiffes berechnet. Ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festgesetzt, so wird für den Grundlohn der nach den §§ 563ff. ermittelte Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt.

(2) Soweit für Versicherte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste (§§ 1067ff.) oder Jahresarbeitsverdienste durch die Satzung (§ 1079) festgesetzt sind, berechnen sich das Tagegeld und das Familiengeld (§ 559e Abs. 2) nach diesen Verdiensten.“

Nr. 21. Der § 1072 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Im übrigen gilt § 565 entsprechend.“

Nr. 22. Der § 1553 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Unfall ist der durch die Satzung des Versicherungsträgers bestimmten Stelle anzuzeigen. Bei Unfällen in Unternehmen, für die eine Berufsgenossenschaft der Allgemeinen Unfallversicherung zuständig ist, ist ein zweites Stück der Anzeige dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamts zu übersenden. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so ist die Anzeige auch der Ortspolizeibehörde des Unfallortes zu erstatten.“

Nr. 23. Der § 1559 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Versicherter getötet worden, so untersucht die Ortspolizeibehörde des Unfallortes sobald als möglich den Unfall.“

Nr. 24. In der Reichsversicherungsordnung fallen die §§ 654 bis 656, § 660 Satz 2, §§ 661, 662, 923, 1049a, § 1057 Nr. 1, § 1057a Abs. 1, § 1058 Abs. 1, §§ 1059, 1061, 1062 bis 1064 und § 1553 Abs. 4 weg.

Artikel 2

§ 1

(1) Bei Unfällen, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1929 bis zum 1. September 1939 ereignet haben, ist der Jahresarbeitsverdienst in der Weise neu zu berechnen, daß der bei Feststellung der ersten Dauerrente ermittelte, vom Verletzten während der Beschäftigung im Unternehmen durchschnittlich für den vollen Arbeitstag bezogene Entgelt mit der Zahl 280 und bei Arbeitern, die regelmäßig nach der Art ihrer Beschäftigung nur einen Teil des Jahres gearbeitet haben (Saisonarbeiter), mit der Zahl 240 vervielfältigt wird, wenn wegen Einlegung von Feierschichten eine geringere Zahl von Arbeitstagen berücksichtigt worden ist; der volle Arbeitstag ist mit sechs Arbeitsstunden anzusetzen, wenn infolge von Kurzarbeit der durchschnittliche Verdienst für den vollen Arbeitstag aus einer geringeren Stundenzahl berechnet worden ist.

(2) Die Umrechnung nach Abs. 1 ist mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an vorzunehmen. Der Versicherungsträger hat dem Verletzten darüber einen Bescheid (§ 1583 Abs. 1) zu erteilen. Die Umrechnung gilt als Neufeststellung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung bei Renten, die nach durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten berechnet sind.

§ 2

Im Deutschen Beamtengesetz § 184 Abs. 2 fällt der letzte Satz weg.

§ 3

Im Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) wird dem § 1 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn Gefangene einen Unfall bei einer Beförderung auf der Reichsbahn erleiden.“

§ 4

In der Dritten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 1117¹⁾) fallen im § 3 Abs. 3 die Sätze 2 und 3 sowie im Satz 4 die Worte „§§ 567 bis 569a, 570 bis 572 der Reichsversicherungsordnung sowie die“ weg.

§ 5

Von der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) treten im Ersten Teil, Kapitel II, Artikel 4 die §§ 1, 2 außer Kraft, soweit sie nicht bereits durch das Fünfte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 267²⁾) außer Kraft getreten sind. Die neuen Leistungen werden vom 1. April 1942 ab mit Wirkung vom 1. Januar 1942 gewährt.

§ 6

Im Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1330³⁾) erhält § 16 folgende Fassung:

„§ 16

Das Reich ist Träger der Unfallversicherung für die Versicherten bei den Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes. Hierzu gehören die nach § 14 genehmigten Lehrgänge, die sonstige Ausbildung und der Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen und bei Unglücksfällen.“

Artikel 3

§ 1

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen sowie Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen. Er kann die Vorschriften des Dritten Buchs der Reichsversicherungsordnung an dieses Gesetz anpassen und neu bekanntgeben. Dabei können überholte Vorschriften weggelassen und Unstimmigkeiten beseitigt werden.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft. Soweit bereits bisher entsprechend verfahren ist, bewendet es dabei.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften dieses Gesetzes für alle Versicherten oder für bestimmte Personenkreise zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft setzen.

¹⁾ DZW. XII S. 589.

²⁾ DZW. XIV S. 662.

³⁾ DZW. XIII S. 535.

Durchführung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung; hier: Gemeindliche Unfallversicherung.

Erl. d. RAM. v. 16. 3. 1942 — II a 1889/42 — (RABl. S. II 201):

Auf Grund des § 628 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107¹⁾) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsverkehrsminister und dem Generalinspektor für Wasser und Energie mit Wirkung vom 1. Januar 1942:

1. Träger der gemeindlichen Unfallversicherung sind in den Städten mit über 500 000 Einwohnern die Gemeinden, im übrigen die Gemeindeunfallversicherungsverbände.
2. Als gemeindliche Unternehmen gelten auch Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden, wenn Gemeinden oder Gemeindeverbände an ihnen überwiegend beteiligt sind.
3. Die Träger der gemeindlichen Unfallversicherung sind auch zuständig für die Haushaltungen.
4. Personen, die in gemeindlichen Verkehrsunternehmen in gemeindlichen Elektrizitäts-, Gas- oder Wasserwerken oder in gemeindlichen landwirtschaftlichen Unternehmen (§ 915 Abs. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung) beschäftigt werden, werden bei den bisher zuständigen Versicherungsträgern versichert.

¹⁾ DZW. XVIII S. 26.

Kinderbeihilfe an Erwerbsbeschränkte.

RdErl. d. RMDI. v. 13. 4. 1942

— IV b 693/42-1070 a — (MBliV. S. 750):

Zur Klärung der Frage, in welchen Fällen einem Haushaltsvorstand, der zu mindestens 85 v.H. in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt ist, die Kinderbeihilfe gewährt werden kann, verweise ich auf den nachstehend abgedruckten RdErl. des RFM. vom 16. 3. 1942, der besonders für die Beurteilung tuberkulöser Bedeutung hat.

Anlage

Der Reichsminister der Finanzen
S 2197-433 III

Berlin, den 16. 3. 1942

(1) Kinderbeihilfe kann einem Haushaltsvorstand, der zu mindestens 85 v.H. in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt ist, für das erste und jedes weitere Kind nur gewährt werden, wenn die Erwerbsbeschränkung eine dauernde ist. Eine dauernde Erwerbsbeschränkung liegt vor, wenn sie voraussichtlich bis aus

Lebensende bestehen wird. Die Möglichkeit einer Besserung oder Beseitigung des Leidens schließt die Annahme einer dauernden Erwerbsbeschränkung nicht aus. Ist eine Heilung oder Besserung des Leidens, durch die die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 85 v.H. sinkt, in den nächsten zwei oder drei Jahren zu erwarten, dann ist nur eine vorübergehende Erwerbsbeschränkung anzunehmen. Es liegt nicht im Sinne der Kinderbeihilfe-VO. v. 9. 12. 1940¹⁾, bei der Zubilligung der Sondervergünstigung nach Abschn. 2 Abs. 2 Ziff. 1 meines Erl. v. 30. 1. 1941 — S 2197-1 III —²⁾ besonders großzügig zu verfahren.

(2) Bestehen nach der Gewährung von Kinderbeihilfe Zweifel, ob die Minderung der Erwerbsfähigkeit noch mindestens 85 v.H. beträgt, so kann ein neues amtsärztliches Zeugnis gefordert werden. Für das Zeugnis ist eine Gebühr von 3 RM zu entrichten. Hinweis auf den RdErl. des RMDI. v. 11. 9. 1941 — IV b 1859/41-1070 a —³⁾, den Finanzämtern bekanntgegeben durch meinen Erl. v. 8. 10. 1941 — S 2197-348 III —²⁾. Eine Nachuntersuchung der Beihilfeempfänger soll jährlich höchstens einmal stattfinden.

(3) Der RMDI. hat diesem Erl. zugestimmt.

¹⁾ RGBl. 1940 I S. 1571; DZW. XVI S. 301.

²⁾ Nicht veröffentlicht.

³⁾ RMBliV. 1941 S. 1649.

Frauenmilchsammelstellen.

RdErl. d. RMDI. v. 24. 4. 1942 — IV g 6038/42-5336 — (MBliV. S. 785):

(1) Auf Grund des § 4 Abs. 2 der VO. über Frauenmilchsammelstellen v. 15. 10. 1941 (RGBl. I S. 642¹⁾) habe ich „Vorschriften über Einrichtung, Betrieb und Überwachung der Frauenmilchsammelstellen“ erlassen, die in Nr. 16 des Reichsgesundheitsblattes 1942 veröffentlicht worden sind. Die neuen Vorschriften treten an die Stelle der bisherigen Richtlinien der Reichsarbeitsgemeinschaft für Mutter und Kind.

(2) Sonderdrucke, die zugleich den Wortlaut der VO. über Frauenmilchsammelstellen v. 15. 10. 1941 enthalten, sind von der Reichsarbeitsgemeinschaft für Mutter und Kind, Berlin W 62, Einemstr. 11, zu beziehen. Zum Zwecke der Papierersparnis werden diese Sonderdrucke jedoch nur an Behörden und an die bereits bestehenden Frauenmilchsammelstellen sowie an solche Stellen, welche die Einrichtung einer neuen Frauenmilchsammelstelle planen, abgegeben.

(3) Der RdErl. v. 27. 10. 1941 (MBliV. S. 1953)²⁾ tritt außer Kraft.

¹⁾ DZW. XVII S. 209.

²⁾ DZW. XVII S. 265.

Schutzimpfung gegen Typhus, Paratyphus und Fleckfieber.

RdErl. d. RmDI. v. 20. 4. 1942 — IVg 860/42-5570 — (MBlIV. S. 788):

(1) Volksgenossen, denen aus beruflichen oder anderen Gründen ein längerer Aufenthalt in den besetzten Gebieten, dem Generalgouvernement oder im Ausland bevorsteht, wird empfohlen, sich gegen Typhus und Paratyphus impfen zu lassen. Ist ein Aufenthalt in den besetzten Ostgebieten oder im Generalgouvernement vorgesehen, so wird

eine rechtzeitige Schutzimpfung auch gegen Fleckfieber empfohlen.

(2) Die Impfungen werden auf Antrag vom Gesundheitsamt oder dem Hausarzt gegen Erstattung der vorgeschriebenen Gebühren vorgenommen. Die Impfstoffe kommen vom Robert-Koch-Institut, Reichsanstalt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten, in Berlin und von den Behringwerken in Marburg (Lahn) bezogen werden.

(3) Unberührt bleiben die von einer Obersten Reichsbehörde erlassenen Vorschriften über Schutzimpfungen der Angehörigen ihrer Dienststellen.

Umschau

Kriegselternrentenempfänger im Arbeitseinsatz.

Sowohl das Reichsversorgungsgesetz (RVG.)¹⁾ als auch das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG.)²⁾ sehen für bedürftige Eltern im Falle des an einer Dienstbeschädigung eingetretenen Todes ihres Ernährers eine Elternrente vor. Während das WFVG. die Bedürftigkeit der Eltern schlechthin als Voraussetzung für die Zuständigkeit der Elternrente festlegt, so daß der Behörde ein gewisser Spielraum für die in ihr Ermessen gestellte Entscheidung gelassen ist, ist im RVG. der Begriff der Bedürftigkeit gesetzlich durch die Nichterreichung bestimmter Einkommensgrenzen umschrieben. Jede Überschreitung dieser Einkommensgrenzen ist bei einer nach dem RVG. bewilligten Elternrente eine wesentliche Veränderung im Sinne des § 57 RVG., die zur Herabsetzung bzw. Entziehung der Elternrente zu führen hat.

In einer Zeit, in der jede Arbeitskraft benötigt wird und jeder Volksgenosse bestrebt sein muß, trotz Alters und beschränkter Arbeitsfähigkeit die ihm verbliebene Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen, kann eine Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfreude nur dann erzielt werden, wenn nicht jedes aus Arbeit gewonnene Einkommen selbsttätig eine Herabsetzung oder Entziehung der Elternrente zur Folge hat. Aus dieser Erkenntnis heraus ist durch eine im Reichsversorgungsblatt Nr. 2 Seite 6 veröffentlichte Anordnung des OKW. vom 28. 1. 1942³⁾ bestimmt worden: Elternversorgungsbezüge nach dem RVG. und dem WFVG. dürfen bis auf weiteres nicht herabgesetzt oder entzogen werden, wenn Eltern, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, eine Arbeit aufgenommen haben und daraus ein Einkommen erzielen. Ist eine Elternversorgung nach dem 26. 8. 1939 entzogen oder herabgesetzt worden, so bleibt

bei der Prüfung, ob Elternversorgung wieder zugewährt oder zu erhöhen ist, das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit für die Zeit vom 1. 1. 1942 ab außer Ansatz, wenn die Eltern das 70. Lebensjahr vollendet haben. Hat nur ein Elternteil das 70. Lebensjahr vollendet, so bleibt bei dieser Prüfung das Arbeitsinkommen des Elternteils außer Ansatz, der das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Diese neue Anordnung reiht sich den in der letzten Zeit ergangenen Bestimmungen an, die darauf hinauslaufen, die Arbeitsfreude von Versorgungsberechtigten nicht durch Einschränkungen der Versorgungsbezüge zu hemmen. Die neue Bestimmung wird ohne Zweifel dazu beitragen, noch brachliegende, wenn auch beschränkte Arbeitskraft für den Arbeitseinsatz in der Heimat zu mobilisieren.

Oberregierungsrat Köster.

Ermäßigung der Kraftpostfahrgebühren für Kriegsbeschädigte und Schwerekriegsbeschädigte.

Durch Verfügung des Reichspostministeriums vom 20. 1. 1942 (Reichsversorgungsblatt S. 6) sind die Bestimmungen über die Gebührenermäßigung erweitert und zusammengefaßt worden. Danach wird den Kriegsbeschädigten und den Schwerekriegsbeschädigten für bestimmte Fahrten eine Fahrgeldermäßigung von 50 v. H. der Regelfahrgeldgebühr gewährt. Kriegsbeschädigte erhalten die Vergünstigung bei Fahrten zum Besuch von Erholungsstätten. Schwerekriegsbeschädigten wird die Ermäßigung darüber hinaus u. a. bei Fahrten zur Behandlung durch Fachärzte, zum Besuch von Ausbildungslehrgängen, zur Vorstellung beim Arbeitgeber und zum Stellenantritt gewährt.

Kampf gegen die Tuberkulose.

Die vor wenigen Monaten mit dem Sitz in Berlin gegründete Internationale Vereinigung gegen die Tuberkulose läßt bereits jetzt ihre praktische Wirksamkeit erkennen. In den einzelnen angeschlossenen Staaten,

¹⁾ DZW. XV S. 95.

²⁾ DZW. XIV S. 387.

³⁾ DZW. XVIII S. 22.

Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Holland, Griechenland, Italien, Japan, Kroatien, Norwegen, Rumänien, Slowakei, Spanien und Ungarn, sind die Kräfte zu einer intensiven Bekämpfung dieser Volkskrankheit unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse aktiviert worden. In der ersten Sitzung der Verwaltungskommission der Internationalen Vereinigung konnten die notwendigen gemeinsamen Schritte beraten werden.

Wie Reichsgesundheitsführer Dr. Conti in einer Schlußansprache feststellte, geht Europa unter der Führung der Achsenmächte daran, die Voraussetzungen für das Gelingen der in Angriff genommenen Arbeit in persönlicher Fühlungnahme der in der Tuberkulosebekämpfung tätigen Ärzte zu schaffen. Der verstärkte Abwehrkampf gegen die Tuberkulose in einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit sei gerade während des Krieges besonders zu begrüßen. Jede übertriebene Besorgnis sei unnötig. Der Reichsgesundheitsführer gab einen Überblick über die Entwicklung der Tuberkulosebekämpfung in Deutschland und über den Ausbau der Einrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Die Internationale Vereinigung gegen die Tuberkulose, deren Präsident Prof. Dr. Paolucci-Rom ist, lasse schon jetzt ihre praktische Bedeutung erkennen.

Die Verhandlungen der Verwaltungskommission — Präsident ist der Leiter des Reichstuberkulose-Ausschusses Dr. Walter-Berlin, Erster Generalsekretär Prof. Dr. Kayser-Petersen-Berlin, Zweiter Generalsekretär Prof. Dr. Bochetti-Rom — führten zur Bildung von Arbeitsgruppen, denen die verschiedenen Auf-

gaben in der Tuberkulosebekämpfung übertragen wurden. Im Herbst wird eine zweite Zusammenkunft stattfinden, um die Richtlinien für die verschiedenen Aufgabengebiete festzulegen.

Über alle hemmenden Einflüsse hinweg und trotz der Schwierigkeiten, die die Gegenwart den europäischen Ländern und dem befreudeten Japan auferlegt, haben sich in einem für die Gesundheit aller Völker wichtigen Problem mitten im Kriege die verantwortungsbewußten europäischen Staaten und Japan zusammengefunden und ihre besten Sachkenner in der Tuberkulosebekämpfung zu einer engen Zusammenarbeit geführt. Auch dieses Vorgehen ist ein Beispiel dafür, daß Europa nach dem Kriege einer glücklicheren Zukunft entgegengeführt wird.



Aus Zeitschriften und Büchern

Diskussion über den Lebensstandard des englischen Arbeiters.

Eine eingehende Untersuchung und Betrachtung des Lebensstandards des englischen Arbeiters im Heft 4 1941 der Neuen Internationalen Rundschau der Arbeit kommt zu folgendem Ergebnis:

Wir sind in unserer Problemstellung von der Tatsache ausgegangen, daß man allgemein in der Welt dem englischen Durchschnittsarbeiter einen hohen, über das Niveau anderer Länder hinausgehenden Lebensstandard zuschreibt. Wir können am Schluß unserer Betrachtungen nunmehr behaupten, daß der hohe Lebensstandard des englischen Arbeiters ein Irrtum ist. Es ist hier augenscheinlich ein auf ein kleines Gebiet begrenzter Tatbestand verallgemeinert worden; es sind nämlich die sehr hohen Löhne gewisser Gruppen hochqualifizierter Spezialarbeiter (z. B. im graphischen Gewerbe, in der Maschinenindustrie usw.) allen Arbeitern zugeschrieben worden. Gewiß verdient der hochqualifizierte Facharbeiter in

England, wie wir gesehen haben, sehr hohe Löhne; es wird aber niemand bestreiten wollen, daß das nicht auch in Deutschland und vielen anderen europäischen Ländern der Fall ist. Hochqualifizierte Spezialarbeit hat immer besonders hohe Löhne zu verzeichnen gehabt. Den hohen Löhnen der Facharbeiter in England gegenüber aber bleibt die große Masse der übrigen Facharbeiter und der ungelerten Arbeiter in der Entlohnung weit hinter dem zurück, was ihnen in außer-englischen Ländern zugestanden wird. Die Sage von der hohen Lebenshaltung der englischen Arbeiterschaft gründet sich auf einige wenige wirklich hohe Spitzenlöhne, verschwiegen aber wird dabei die Lage der breiten Masse, die auch in Friedenszeiten, als alles für den normalen Lebensbedarf Notwendige im Überfluß in Großbritannien vorhanden war, nach englischen einwandfreien Zeugnissen infolge unzureichender Entlohnung ein erträgliches Existenzminimum nicht erreichen konnte.

Tuberkuloseerfassung im vertrauensärztlichen Dienst. Von Dr. med. Hans-Ullrich Ritschel. Praktische Tuberkulose-Bücherei, 27. Heft, mit 26 Abbildungen. Verlag Georg Thieme, Leipzig 1941, 62. Seiten.

Die seit 10—12 Jahren betriebene intensive Suche nach der unbekannteren Tuberkulose ergibt, daß in etwa 2—3% der vorgenommenen Röntgenuntersuchungen aktive Lungentuberkulosen gefunden wurden, die zur knappen Hälfte bisher unbekannt sind. Die Aufgaben des vertrauensärztlichen Dienstes, der in den Kreisen der Versicherten nicht gleichmäßig beliebt ist, hier weiterhin zum Wohl des Volkganzen zu arbeiten, werden herausgestellt, die Untersuchungsergebnisse mit eingehender Darstellung der Fälle bekanntgegeben.

Das Gefahrenmoment in der Mädchenerziehung. Von Dr. Alice Forster. Verlag des Instituts für Heilpädagogik, Luzern 1941, 131 Seiten.

Das Problem der Gefahrenmomente in der Mädchenerziehung wird konstitutionsbedingt, entwicklungsbedingt, endogen und exogen gesehen. Die pädagogische Haltung wird bis Rousseau nur in der Gefahrausschaltung, dann erstmalig in einem Wagen in der Mädchenerziehung gesehen. In der neuesten Zeit treten neben das Wagen auch die Gefahren-

verminderung, die Gefahrumwandlung und die Gefahrenüberwindung. Die Verf. will, daß das Mädchen nicht vor den eingehend geschilderten Gefahren behütet wird, sondern, mit ihnen vertraut gemacht, ihnen begegnet und sie überwinden lernt.

Selbstmord. Von Prof. Dr. Hans W. Gruhle. Mit 44 Kurven. Verlag Georg Thieme, Leipzig 1940, 152 Seiten.

Die ungewöhnlich klare systematische Arbeit betrachtet den Selbstmord in allen möglichen Beziehungen und kommt zu dem Schluß, daß es selbstmordsteigernde und selbstmordsenkende Faktoren gibt. Zu der ersten Gruppe gehören wirtschaftliche Not, Zunahme der Bevölkerungsdichte, Einsamkeit in der Stadt, Zugehörigkeit zu bestimmten Berufen. Die selbstmordsenkenden Einflüsse sind u. a. wirtschaftlicher Aufschwung, ländliche Beschäftigung, Alter, Ehe, u. a. m. Hieraus ergibt sich der Hinweis, wo die Behandlung einsetzen könnte. U. a. Hemmung der Landflucht, Sikkümmern um Landmädchen in der Stadt u. a. m. Die Betreuung der einzelnen Selbstmordgefährdeten wird besprochen. Die relative Unmöglichkeit, den Selbstmord beginnender echter Psychosen zu hindern und der Schwierigkeit der Selbstmordneigung älterer Leute entgegenzutreten, wird betont.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

Januar 1942

Fürsorgewesen

Allgemeines

Bäuerlicher Nachwuchs durch die Hitler-Jugend, Peuckert, RABl. 1, SozDtschld. 1. Das Dorf als Kulturgemeinschaft, Langer, Völkische Wacht 1. Das Güterrecht der Umsiedler, Becker, D-Just. 2.

Ausland

Die gesetzliche soziale Arbeit in der Schweiz im Jahre 1940, Wild, SchweizZGemeinnütz. 1.

RFV.

Die fürsorgerechtlichen Beziehungen zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebieten, RVBl. 1/2. Die Gebührenfreiheit der Fürsorgeverbände im Lichte der Rechtsprechung, Mühlberg, ZfH. 1.

Die Neugestaltung des Richtsatzwesens nach dem Runderlaß vom 31. 10. 1941, Kraegeloh, ZfH. 1.

Neuaufbau der Fürsorgerrichtsätze, Jehle, ZfH. 2.

Wehrdienst, FU.-Dienstverpflichtete, Kb.-Kh.-Fürsorge, Kriegssachschäden

Die Steuerermäßigung für kriegsbeschädigte Beamte und Angestellte der Krankenkassen, Spohr, OKrankK. 1.

Mein Ferieneinsatz in einem Soldatenheim, Rosenbauer, NSMädErz. 1.

Freie Wohlfahrtspflege

NSV.-Grenzschutz im deutschen Süden, Rau-ecker, NSVVolksD. 1.

Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche

Die Durchführung der Richtlinien für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe, NDV. 1.

Die Ehescheidungen im Jahre 1940, WirtschuStat. 1.

Erbspsychologie, Liebenam, Ärztin 1.
Über Ziele und Einsatz psychologischer Anthropologie, Fischer, NSVolksD. 1.
Zur Erbbiologie des angeborenen Schwachsinnens, Veit, Ärztin 1.

Zur Frage der geistigen Störung im Sinne des Ehegesundheitsgesetzes, Trembur und Paech, ÖffGesD. 19.

Zur Frage der geistigen Störung im Sinne des Ehegesundheitsgesetzes, Trembur und Paech, ÖffGesD. 20.

Ausland

Italienisches Familienleben, Bertinelli, Frauenkultur 1.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Der Film in Wissenschaft und Unterricht, Caselmann, GeistZeit 1.

Die Jugendämter im Rechnungsjahr 1939, HannWohlfW. 4.

Die wehrgeistige Erziehung der Mädchen, May, NSMädErz. 1.

Staatliche Kinderbeihilfe und Jugendamt, Pelle, DJugendhilfe 7/8.

Gefährdete und straffällige Jugend

Arbeitsbesprechung über Gegenwartsfragen der Gefährdetenfürsorge — Schwierigkeiten des Arbeitseinsatzes arbeitscheurer Frauen, Petersen, NDV. 1.

Betreuung der Kinder aus zerrütteten und geschiedenen Ehen, Ihrig, NDV. 1.

Die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher, Rietzsch, RVBl. 3/4.

Jugendschutzkammer und Jugendamt, Pelle, BrandNachBlWohlf. 70.

Pflegestellen, Adoption u. uneheliche Kinder

Die Richtlinien für das Verfahren bei der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt, Wagner, DJugendhilfe 7/8.

Neuere Pflegekinderverordnungen und -richtlinien, NDV. 1.

Unterhaltsrückstände von Soldaten, Langforth, DJugendhilfe 7/8.

Sozialpolitik

Allgemeines

Die konkrete Ordnung des Betriebes, Herschel, SozPrax. 1.

Heimarbeitprobleme in der Ostmark, Dall, RABl. 3, SozDtschld. 3.

Kampfeinheit Betrieb, Scheunemann, DVolksWirtsch. 1.

Konkrete Ordnung als Ganzheit, Loschke, DARbR. 1.

Wegbereiter des deutschen Sozialismus, Brauweiler, RABl. 2, SozDtschld. 2.

Arbeitseinsatz

Der Arbeitseinsatz im zweiten Kriegsjahre, Beisiegel, Vierjahresplan 1.

Gestaltungsformen des Arbeitseinsatzes, De-
necke, DARbR. 1.

Leistungsertüchtigung — auch jetzt unerläß-
lich, Ruge, ErsK. 1.

Zur Frage der „Sektorenbildung“ im Arbeits-
einsatz, Flügge, RABl. 3, SozDtschld. 3.

Ausland

Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in
Deutschland, Timm, RABl. 1/2, Soz-
Dtschld. 1/2.

Die Aufwendungen im Ausländereinsatz, Coß-
mann, DZW. 9/10.

Arbeitsrecht, Arbeitsschutz

Das Arbeitsrecht im Kriege, Klein, ZBIRVersu-
Versorg. 1/2.

Der Lohnstop in der Praxis, Egloff, Wirtsch-
BldFuHk. 5.

Grundsätze einer realen Lohnpolitik, Mansfeld,
Vierjahresplan 1.

Mehrleistung und Lohnstop bei Angestellten,
Skodda, DARbR. 1.

Verheiratetenzulage und Treueprämie bei
doppelt verdienenden Eheleuten, Schnaten-
berg, DJust. 2.

Zweifelsfragen zu der Neuregelung der Er-
hebung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn,
Laumen, GemT. 1/2.

Berufsberatung, Arbeitseinsatz d. Jugend

Berufsberatung oder Nachwuchslenkung?
Stets, ArbeitsuArbloschilfe 1/2.

Berufsnachwuchs im Jahre 1942, Timm, Soz-
VersB. 1/2.

Schulerfolg und Lebensschicksal weiblicher
Reifeprüflinge, Mudrow, Ärztin 1.

Lebenshaltung und Ernährung

Deutschlands Ernährungssicherung im Gefüge
der Gesamtwirtschaft, Reischle, Vierjahres-
plan 1.

Die neue Verbrauchsregelungs-Strafverord-
nung, Brombach, WirtschBldFuHk. 5.

Die Preise im Dezember und im Jahre 1941,
WirtschuStat. 1.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Die Silex-Handelsschule für Blinde, Buslepp,
DSonderschule 1.

Einiges über die Organisation des Sprachheil-
unterrichts in Deutschland, Steiniger, D-
Sonderschule 1.

Ausland

Schwedische Blindenfürsorge, Montan, Blin-
denwelt 1.

Wohnungs- u. Siedlungswesen

Das Wohnungs- und Siedlungsrecht in den ein-
gegliederten Ostgebieten, Pergande, Soz-
WohnbauDtschld. 2.

Der deutsche Wohnungsbau nach dem Kriege
unter Mitwirkung der Gemeinden, Harbers,
NSGem. 1/2.

Der Verzicht auf den Schadenersatzanspruch für Bergschäden und das Siedlungswesen, Heinemann, RABl. 3, SozDtschld. 3.
Die Gemeinnützige Wohnungswirtschaft, Brecht, GemeinnützWohnWirtsch. 1/2.
Die Schaffung von Altersheimen, Mailänder, WürttBlWohlf. 1.
Gedanken und Anregungen zur Neuordnung der Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues, Schnell, SozWohnBauDtschld. 1.
Wohnbeihilfen für kinderreiche Familien, NDV. 1.
Wohnungsbau und Handwerk, Schönbein, SozWohnBauDtschld. 2.
Wohnungsfürsorge für Kinderreiche, HannWohlfW. 4. 2

Gesundheitswesen

Allgemeines

Arzt und Schwester, König, ZfgesKrkhwes. 1.
Die Verlagerung der Aufgaben des Arztes im Kriege, Masuhr, ÖffGesD. 20.
Gesundheitsführung im Kriege, Ramun, ErsK. 1.
70 Jahre deutsches Badewesen, Mallwitz, R-GesundBl. 2.
Vom logischen und magischen Menschen, Lippöb, Gesundheitsführung 1.
Wissenschaft und Gesundheitsführung, Conti, Gesundheitsführung 1.
Inwieweit sind Sanatorien und Kurheime in Badeorten Krankenanstalten im Sinne des Grundsteuergesetzes? Panick, ZfgesKrkhwes. 2.
NSV.-Heime für werdende Mütter, Wächnerinnen, Stillende und ihre Säuglinge, NDV. 1.
Wird die Säuglingssterblichkeit in allen Ländern zuverlässig berechnet? Koller, Gesundheitsführung 1.
Die praktische Lungenarbeitstherapie, Lischke, ÖffGesD. 19.
Fürsorgekosten bei der Tuberkulosebekämpfung, HannWohlfW. 2.
Neueinführung betriebsärztlicher Tuberkulosefürsorge, Anton, ÖffGesD. 19.
Zur Frage der Behandlung und Unterbringung lupuskranker Lungentuberkulöser, Kalkoff, ÖffGesD. 20.
Zur Frage der Kontrolle der ambulanten Gasbrustnachfüllungen auf Grund der Erfahrungen in Ostpreußen, Gentzen, DRentenvers. 1.

Bekämpfung der Giftsuchten

Wohlfahrtsakten über einen Trinkerfall, NDV. 1.

Sozialversicherung

Allgemeines

Der ethische Gehalt der deutschen Sozialversicherung, Schäffer, ZBIRVersuVersorg. 1/2.
Die Bedeutung der Lohnabzugsverordnung für die Sozialversicherung, SozVersB. 1/2.

Die Durchführung des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges, Künstler, DRentenvers. 1.
Die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten, Dobbernack, RABl. 3, AmtlNachfrReichsversich. 3.
Eisernes Sparen und Sozialversicherung, Jaeger, ArbVersorg. 2.
Versicherung und Versorgung (Prinzip und Praxis) — Arbeitswissenschaftl. Institut d. DAF., SozPrax. 1.
Versicherungspflicht der polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter, Sprenger, ArbVersorg. 1.

Krankenversicherung

Arbeitsunfähigkeit und Arbeitseinsatz, Kühne, ArbVersorg. 1.
Arbeitsunfähigkeit — Arbeitseinsatzfähigkeit, Müller, IKrankK. 1.
Befristung der Krankenhauspflege, Rüdinger, OKrankK. 1.
Das vertrauensärztliche Gutachten, Schmidt, VertArztuKrankK. 1.
Der Krankengeldanspruch der Lehrlinge, Rosenbaum, ArbVersorg. 2.
Die Krankenversicherung der Rentner, Aye, VolksZgesSozVers. 1.
Die Organisation der Krankenversicherung, SozZukunft 1/2.

Rentenversicherung

Rückblick und Ausblick, Möbius, DRentenvers. 1.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung der Lebensrettung (§ 553a RVO.), Unverfehrt, IKrankK. 1.

Strafgefangene, Entlassene

Beköstigung der Gefangenen auf eigene Rechnung eines Justizbediensteten, Högriäfer, BlGefängnK. 5.
Das deutsche Polenstrafrecht, Freisler, D-Just. 3.
Das neue Polenstrafrecht, Freisler, DJust. 2.
Justiz im Führerstaat, Hueber, DJust. 1.
Mittel zur nationalpolitischen Erziehung von Strafgefangenen in einem Lager, Fetzer, DSonderschule 1.
Strafregister, polizeiliche Listen, polizeiliche Führungszeugnisse, NDV. 1.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

Die Ausbildung von Anstaltslehrern ist dringend notwendig, Tornow, DSonderschule 1.
Gedanken zum Höheren Dienst in der Arbeitseinsatzverwaltung, Ritzmann, ArbeitsuArbloshilfe 1/2.
Was muß die Schwester vom chronisch-kranken Kind und seiner Betreuung wissen? Ponfick, DSchwester 1.

Soziale Persönlichkeiten

Gottfried Feder und sein Werk, SozWohnBauDtschld. 1.

Hildegard von Bingen, die Naturforscherin und Ärztin des 12. Jahrhunderts, Köhler-Irrgang, Ärztin 1.

Asoziale

Die Asozialenfrage, Treß, BlGefängnK. 5.

Februar 1942

Fürsorgewesen

Allgemeines

Hannoversche Kriegsfürsorge vor 25 Jahren, HannWohlfW. 6.

Ausland

Der soziale Geist Japans in den Buschidos, Toma, Anya-és Gyermekvédelem 2.

Der Weg der sozialen Entwicklung, Szendy, Anya-és Gyermekvédelem 1.

Die Frauen Finnlands im Volkstumskampf, Bäumer, Frau 5/6.

Die gesetzliche soziale Arbeit in der Schweiz im Jahre 1940, Wild, SchweizZGemeinnütz. 2. Familiensorge, Body, Anya-és Gyermekvédelem 2.

Lotteriewesen und Armenfürsorge, Wild, Armenpflieger 2.

Sowjetprobleme aus der Kriegsperspektive, von Wrangel, DVolksWirtsch. 4/5.

RFV.

Der Richtsatz-Erlaß vom 31. Oktober 1941, HannWohlfW. 5, 8.

Die Unterbringung Obdachloser als Aufgabe der Polizei und Aufgabe der öffentlichen Fürsorge, Hauser, BlÖffFürs. 3/4.

Ein Beitrag zu den Erörterungen über den preußischen Fürsorgelastenausgleich, Hoffmann, ZfH. 3.

Ersatzanspruch der Fürsorgeträger bei Krankenbausbearbeitung von Familienangehörigen, Enge, ArbVersorg. 3.

Fürsorgerechtliche Beziehungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet, Geiger, ZfH. 4.

Ziffer 9 der Hamburger Vereinbarung und gemeindlicher Fürsorgekostenanteil, Karnop, ZfH. 3.

Wehrdienst, FU., Kriegsschäden.

Wehrmachtförderungskurse für kriegsversehrte Soldaten, Schumann, DSchwester 2.

Kommunale Fragen

Sinn und Aufgabe der Gemeinschaftsanlagen auf den Dörfern zu Studienzwecken, Rade-stock, HauswirtschJahrb. 1.

Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche

Die bevölkerungspolitische Bedeutung der Ehestandsdarlehen, WirtschuStat. 2.

Die endgültigen Ergebnisse der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 17. 5. 1939, Vorbemerkungen, Hoffmann, ZdSächsStatLandesamts, 86. Jahrg., 1940.

Die Fehlgeburten in der Provinz Schleswig-Holstein in den Jahren 1936, 1937 und 1938, Ries, ÖffGesD. 21.

Die praktische Durchführung der Richtlinien des RMdF. vom 3. 3. 1941 für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe in Dortmund 1, Mickley, NDV. 2.

Die überwiegende Unterhaltsbestreitung als Voraussetzung für die Ansprüche auf den Kinderzuschuß und die Waisenrente, Bültmann, DRentenvers. 2.

Die Zunahme der Geburten von 1933 bis 1939, WirtschuStat. 2.

Neue Kinderzuschläge im Bereich des öffentlichen Dienstes, Roeder, RVBl. 5/6.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Das Pflegekind im Sozial-, Steuer-, Versorgungs- und Besoldungsrecht, NDV. 2.

Die Einrichtungen für Sprachgestörte in der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg, Öff-GesD. 21.

Einiges über die Organisation des Sprachheilunterrichts in Deutschland, Steiniger, DSonderschule 2.

Gemeinschaftsarbeit durch Schullandheimarbeit, Wiggert, DERzieher 1.

Wo steht heute die Psychologie? Kesselring, NSMädErz. 2.

Vormundschaft, ue. Kinder

Bereinigung alter Unterhaltsschulden, Schulte Langforth, DJugendhilfe 11/12.

Der Amtsvormund und sein Müdel, Lerp, DJugendhilfe 11/12.

Gebühren der Gesundheitsämter bei Kindesannahmen, NDV. 2.

Tätigwerden des Vormundschaftsgerichts bei unehelichen Kindern von Ausländern, Holle, DFreiwilligeGerichtbarkeit 2.

Gefährdete

Arbeitsbesprechung über Gegenwartsaufgaben der Gefährdetenfürsorge, II. Bewahrung, NDV. 2.

Betreuung der Kinder aus zerrütteten und verschiedenen Ehen II, NDV. 2.

Freiwillige Erziehungshilfe, Scheuner, HannWohlfW. 7.

Volksgemeinschaftskunde innerhalb der Unterrichtsarbeit der Fürsorgeheimziehung, Mettlach, DSonderschule 2.

Straffällige Jugendliche

Der Jugendlichè im Strafrecht, Heidrich, ZAkadFR. 3.

Die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher, MitteilVolkswartbundes 2.

Ausland

Dorfmädechen in der Großstadt, Kiß, Anya-és Gyermekvédelem 2.

Sozialpolitik

Allgemeines

Der Arbeitseinsatz an der Jahreswende, Stothfang, NSSozPol. 1/2.

Die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte, Deckers, NSSozPol. 3/4.

Die soziale Mission des europäischen Handwerks, Boller, NSSozPol. 1/2.

Eisernes Sparen, Fröde, RABL. 6, SozDtschld. 6. Ingenieure des Arbeitseinsatzes, Wesen und Ziele der praktischen Betriebspsychologie, NSSozPol. 1/2.

Konzentration auf den Sieg, Scheunemann, Vierjahresplan 2.

Konzentration des Arbeitseinsatzes, Hildebrandt, RABL. 4, SozDtschld. 4.

Konzentrierter arbeiten, NSSozPol. 3/4.

Schärfstes Rationalisierungstempo, Nöling, NSSozPol. 1/2.

Vereinfachungsvorschläge zur Durchführung des Ausländer-Genehmigungsverfahrens Herrmann, RABL. 4, SozDtschld. 4.

Arbeitsrecht, Arbeitsschutz

Das Arbeitsrecht im Kriege, Klein, ZBIRVersu-Versorg. 1/2, 3/4.

Lohnfragen

Die Tarifföhne im Jahre 1941, WirtschuStat. 2. Ergebnisse der Lohnsummensteuerstatistik für 1937 und 1938, WirtschuStat. 2.

Jugendeinsatz

Das neue Lehrvertragsmuster für gewerbliche Lehrlinge, Schirop, MinisterialbildReichswirtschaftsmin. 4.

Das Studententum ein getreuer Spiegel des Volkes, Bähr, Alt Herrenbund 8.

Das überbetriebl. Jugendwohnheim, Schlinke, GemT. 3/4.

Student im Ausgleichsdienst, Weidner, Alt Herrenbund 8.

Versicherungsfreiheit des Lehrlings in der Arbeitslosenversicherung (§ 74 AVAVG.), Meurer, ErkK. 2.

Fraueneinsatz

Der Arbeitseinsatz der Hausgehilfinnen unter besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsfrage, Hamann, HauswirtschJahrb. 1.

Der Erlaß zur Regelung der Hausgehilfinnenprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Hauswirtschaftlichen Lehre, Brostowski, HauswirtschJahrb. 1.

Die hauswirtschaftliche Lehre im Familienhaushalt, Berghaus, HauswirtschJahrb. 1.

Die hauswirtschaftliche Lehre im Rahmen der deutschen Berufserziehung, Schirop, HauswirtschJahrb. 1.

Erfahrungen der Studentin im Fabrikeinsatz, NSSozPol. 3/4.

Ausland

La Charte du Travail, Frankreichs neue Arbeitsverfassung, Ringel, DWirtschZ. 6.

Nationale Sozialpolitik. Anka, Anya-és Gyermekvédelem 1/2.

Sozialbetrachtungen und Sozialpolitik, Szerdahelyi, Anya-és Gyermekvédelem 1.

Betriebliche Sozialarbeit

Das Recht von Gefolgschaftsmitgliedern auf Erfindungen, Kretschmann, WirtschBildJHk. 6.

Der Betrieb als Vermittler von Wissenschaft und Kunst, NSSozPol. 1/2.

Die Zeitschrift als Mittel innerbetrieblicher Werbung, Holzmann, Wirtschaftswerbung 2.

Lebenshaltung, Ernährung

Die Bezugscheinausgabe der Wirtschaftsämter, Mewes, DVverwaltung 2.

Ernährungspolitische Fragen der Zukunft, ZfVolksernährung 3.

Ernährungswirtschaftliche Perspektiven und Probleme im europäischen Wirtschaftsraum, von der Decken, ZfVolksernährung 4.

Gegenstand und Erkenntniswert der Volksinkommenszahlen, Jostock, RABL. 6, SozDtschld. 6.

Erwerbsbeschränkte

Der Sehunterricht nach der Methode Douglas in der Abteilung der Schwachen in der Blindenschule Graz, Eder, DSonderschule 2.

Ohnhänder, Linkshänder, Gelähmte und Mißwachsene in Schule, Lehre und Leben, ein Wort zu ihrer Führung, Heuler, DSonderschule 2.

Wohnungs- u. Siedlungswesen

Abschreibung im Hausbesitz als Voraussetzung der Altstadtsanierung, Strölin, SozWohnBauDtschld. 4.

Der Einsatz der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen im sozialen Wohnungsbau. Zum Erl. des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau vom 14. 11. 1941, Strauch, SozWohnBauDtschld. 3.

Die Altstadtgesundungsmaßnahme „Groß-St.-Martin“ in Köln-Brandes, SozWohnBauDtschld. 4.

Neuzeitlicher Wohnungsbau in der Altstadt Frankfurt a. M., Fischer, SozWohnBauDtschld. 4.

Die Bedeutung des deutschen Kleingartenwesens im Rahmen des neuen Wohnungsbauprogramms, Kappe, DKleingartWes. 6 (1941).

Die Frankfurter Altstadt und ihre Gesundung, Derlam, SozWohnBauDtschld. 4.

Erleichterungen bei der Gewährung von Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten, Stoeckert, RABL. 5, SozDtschld. 5.

Gedanken über die zukünftige Entwicklung des deutschen Kleingartenwesens, Steinhaus, DKleingartWes. 6 (1941).

Krieg und Volksgesundheit, Ramm, NSSozPol. 3/4.

Zur Schaffung v. Alterswohnheimen, Fischer-Dieskau, SozWohnbauDtschld. 3.

Gesundheitswesen

Allgemeines

Ärztliche und Krankenhausbehandlung ausländischer Arbeitskräfte, NDV. 2.

Aufbau der Volksgesundheit im Osten, Steuer, DÄrztBl. 47/48 (1941).

Der neue deutsche Arzt, Köttschau, DÄrztBl. 5/6.

Deutsche Lebensordnung, Vogel, DÄrztBl. 1.

Die Aufgaben der Gesundheitsämter im Kriege, Harnack, DVerwaltung 2.

Die Entwicklung der beweglichen Klinik-einrichtung, Schrickel, ZahnärztlMitt. 7/8.

Die Regelung der Steuerpflicht gemeinnütziger und mildtätiger Krankenanstalten, Rohde, ZfgesKrkHwes. 3.

Die Tätigkeit der KVD. im Kriege, Grote, DÄrztBl. 5/6.

Ein Seelenarzt unseres Volkes. Zum 50. Todestag Paul de Lagardes, Dingeldey, Gesundheitsführung 2.

Krankenhaus, Arzt und Kranker, Schläger, DÄrztBl. 47/48 (1941).

Luftschutzmaßnahmen in neuen Krankenhäusern, Schwethelm und Bischof, ZfgesKrkHwes. 4.

Parodontose, der Zahnfeind Nr. 2, Derstroff, PraktGesundhPfl. 4.

Volksgesundheit und Volkswirtschaft, Reiter, Ärztin 2.

Vom Einsatz des Landarztes, Syfert, DÄrztBl. 5/6.

Weiteres zur Methodik der Gesunderziehung, Helmel, Heilpraktiker 2.

Zahnersatz, Bofinger, VertArztuKrankK. 12 (1941).

Zweifelsfragen zur Anwendung des Erlasses über die Inanspruchnahme ziviler Anstalten u. dgl. zur Einrichtung von Reservelazaretten und der hierzu ergangenen Richtlinien bei öffentlich-rechtlichen Krankenanstalten, Didier, ZfgesKrkHwes. 4.

Zwischenstaatliche Zusammenarbeit. Wirken für die Gesundheit und den Aufbau des neuen Europa, Haubold, Gesundheitsführung 2.

Ausland

Die gesundheitliche Lage Spaniens seit dem Freiheitskriege, Palanca, Gesundheitsführung 2.

Gesundheitspflege in Finnland, Reinikainen, Gesundheitsführung 2.

Patient und Arzt in Japan, Kreidewolf, DÄrztBl. 1.

Mütter- u. Säuglingsfürsorge

Die Wochenhilfe in Rechtsprechung und Verwaltung des Reichsversicherungsamts seit 1938, Bültmann, BKrankK. 4.

Windaus und der Kampf gegen die Rachitis, Stepp, Gesundheitsführung 2.

Jugendgesundheit und -erholung

Ein Jahr Erfahrung in der Kinderlandverschickung Gehörloser, Schmidt, D'Sonderschule 2.

Gesundheitliche Fehlbeurteilungen in der Schule, Hinsche, D'Erzieher 1.

Kinderpflege und Ernährung in der Kindergartenpraxis, Benzing, Kind 10/11.

Im ersten Weltkrieg begonnen — im heutigen Schicksalskampf bewährt. 25 Jahre Kinderheimsendung, Haack, NSVolksD. 2.

Ist es ratsam, Hilfsschüler (-innen) in KLV-Lager zu verschicken? Schlotfeld, D'Sonderschule 2.

Bekämpfung der Giftsuchten

Aus der Arbeit an rausch- und genußgift-süchtigen Frauen, NDV. 2.

Trunkenheit als Unfallursache, Deuschle, Berufsgenossenschaft. 3/4.

Über das Rauchen. Beobachtungen und statistische Erhebungen bei fliegerärztlichen Reihenuntersuchungen, Heilmann, Reine Luft 6 (1941)

Bekämpfung der Tbc.

Der Arbeitseinsatz der Tuberkulösen, Lischke, NSSozPol. 3/4.

Heilstättenbetten für Tbc.-Kranke, NDV. 2.

Lungentuberkulose und Schwangerschaft, Braeuning, Ärztin 2.

Ungelöste Kostenfragen in der Tuberkulosebekämpfung, Zarneke, DZW. 11/12.

Die Befreiung von der Krankenscheingebühr, von der Verordnungsblattgebühr und vom Arzneikostenanteil, Montag, ErsK. 2.
Die private Krankenversicherung im Jahre 1940, WirtschuStat. 2.
Kann die Befreiung nach § 173 Abs. 1 RVO. von der Krankenversicherungspflicht bei einem Rentner aufgehoben werden, der nach § 4 des Ges. v. 24. 7. 1941 und VO. v. 4. 11. 1941 gegen Krankheit pflichtversichert ist? Goertz, DRentenvers. 2.
Neues aus der Krankenversicherung, Schulte Langforth, DJugendhilfe 11/12.

Rentenversicherung

Ausbau des Sozialerholungswerks der deutschen Rentenversicherung durch Kurzkurven, Braun, DRentenvers. 2.
Familiensterbegeld (§ 205b RVO. und Rentnerkrankenversicherung), Geisthard, ArbVersorg. 4.
Fortentwicklung der Altersversorgung des Deutschen Handwerks im Kriege. I., NDV. 2.

Unfallversicherung

Anwendung des Reichsrechts auf die alten Unfallrenten in der Ostmark und im Sudetenland, Rüdinger, ZBRVersuVersorg. 3/4.
Das Recht der Unfallversicherung in den Ostgebieten unter besonderer Berücksichtigung der Verordnung vom 22. 12. 1941, Lauterbach, Berufsgenossensch. 1/2, 3/4.
Der Unfallversicherungsschutz bei Berufskrankheiten, Unversehrt, VolkstZgesSozVers. 2.
Die Behandlung der Sikilose besonders in Werkskrankenhäusern als Berufskrankheit, unter Berücksichtigung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, Schnatzenberg, ZfgesKrkhWes. 3.
Die gewerbliche Unfallversicherung im Elsaß und in Lothringen, Schmidt, Berufsgenossensch. 1/2, 3/4.

Knappschaftsversicherung

Der Begriff der Berufsunfähigkeit im Reichsknappschaftsgesetz, Schweighäuser, ArbVersorg. 4.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Die soziale Arbeit des deutschen Studententums. Vermächtnis und Aufgabe, Reise, Altherrenbund 8.
Verwaltung und Hochschulstudium, Korte, RVBl. 7/8.

Ausland

La formation des infirmières et la guerre, Bulletin de la Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge 11/12 (1941).

Soziale Persönlichkeiten

Ein beispielhaftes Berufsleben, Dr. med. Agnes Blum zum 80. Geburtstag, Bäumer, Frau 5/6.
Gabriele Reuter tot, Gottlieb, Frau 5/6.

Strafgefangene und -entlassene

Die Änderung der Strafvollzugsverordnung vom 21. Januar 1942, Dallinger, DJust. 8/9.
Die deutsche Rechtswissenschaft im Kriege, Neefe, RVBl. 5/6.

Ausland

Deutsche Justiz in den Niederlanden, ihre Verwaltung, Arbeit und Wirkung, Freisler, DJust. 9.

Volksbildungswesen

Die Volksbildungsstätten, Thierbach, DERzieher 1.

Asoziale

Zur Unterbringung asozialer Frauen, NDV. 2

März 1942

RFV.

Anwendung des § 16 Abs. 3 der Fürsorgeverordnung (Bagatellegrenze), Brockmeier, ZfH. 5.
Wehrdienst, FU., Dienstverpflichtete, Kriegsschäden
Änderung und Verbesserung der Bestimmungen über Pauschschwertschaftsbeihilfe, Teichert, LandGem. (A) 1/2.
Die Betreuung der aus der Landwirtschaft stammenden verwehrten wehrdienst- und einsatzbeschädigten Soldaten, NDV. 3.
Die Bombenverletzten-Heilfürsorge im Gau Hamburg, Voll, NSVolkSD. 3.
Familienunterhalt für die Zeit nach der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und beim Tode des Einberufenen, Müller, ZfH. 5.
Versorgungsbezüge aus militärischen Versorgungsgesetzen bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst, Köster, ZBRVersuVersorg. 5/6.

Kommunale Fragen

Die kulturgeschichtlichen Leistungen der deutschen Gemeinden, Fiehler, NSGem. 5/6.
Die Tätigkeit des Beauftragten der NSDAP. nach der Deutschen Gemeindeordnung, Hofmann, LandGem. (B) 5/6.

Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche

Aufgaben des Arztes zur Förderung des Kinderreichtums im deutschen Volke, Kaiser, D-ÄrztBl. 7.
Der Widerspruch gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe, Berlitz, GemT. 5/6.
Die Bevölkerung der Erde, WirtschuStat. 3.
Die Ehestandsdarlehen im 4. Vierteljahr und im Jahre 1941, WirtschuStat. 3.
Die Entwicklung der Vererbungsforschung, Hüttig, DÄrztBl. 2/3.
Die praktische Durchführung der Richtlinien des RMdF. vom 3. 3. 1941 für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe in Dortmund, II., Mickle, NDV. 3.

Widerspruch gegen Kinderbeihilfen, Baldauf, HannWohlf W. 11.

Ausland

Amerikanische Ehen, ein „Kultur“bild aus den USA., Werner, ArchivfWanderungswesAuslandskunde 4.

Die japanische Familie, NVolk 3.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Aus der Reichsstatistik über die Tätigkeit der Jugendämter im Rechnungsjahr 1939, DJugendhilfe 11/12.

Bereingung alter Unterhaltsschulden, Schulte Langforth, DJugendhilfe 11/12.

Ertüchtigung berufsschwacher und berufs-unreifer Jugendlicher in Hamburg, NDV. 3.

Vormundschaft

Der Amtsvormund und seine Mündel, Lerp, DJugendhilfe 11/12.

Gefährdete Jugendliche

Arbeitsbesprechung über Gegenwartsfragen der Gefährdetenfürsorge. III. Zur Organisation des Pflegeamts, NDV. 3.

Straffällige Jugendliche

Das polizeiliche Strafverfügungsrecht bei Jugendlichen, Gutzeit, LandGem. (A) 1/2.

Zur Übernahme des Vollzugs des Jugenddienstarrrests der Hitler-Jugend auf die Reichsjustizverwaltung, NDV. 3.

Sozialpolitik

Allgemeines

Ansprüche des erkrankten Gaststättenmusikers und das RAG., Voß, DARbR. 3.

Auf dem Wege zu einem deutschen Arbeitsrecht, DVolksWirtsch. 7.

Das Arbeitsrecht im Kriege, Klein, ZBIRVersuVersorg. 3/4.

Das Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront, NachradDtSozPol. 4.

Das Zurückhaltungsrecht am Arbeitsbuch und die Strafverfolgung von Arbeitsvertragsbrüchen, Adam, DJust. 13.

Der schaffende Mensch im Kriegsjahr 1941, Scheunemann, Vierjahresplan 3.

Die Beschäftigung von Zigeunern, Küppers, RABl. 9, SozDtschld. 9.

Durchführung der Ersten Lohnabzugsverordnung und Eisernes Sparen in der Sozialversicherung, Kurzwelly, BKrankK. 5, 6.

Eisernes Sparen, Fröde, RABl. 7, SozDtschld. 7.

Ersatz mittelbaren Schadens im Arbeitsrecht, Behrens, DARbR. 3.

Fortentwicklung der Altersversorgung des Deutschen Handwerks im Kriege, II., NDV. 3.

Ist die Bestimmung des § 394 BGB. auch auf die Lohnverwirkung anwendbar? Glasen, DJust. 10.

Kein Anspruch auf einverständliche Lösung des Arbeitsverhältnisses, Bulla, SozPrax. 3. Konzentration auf den Sieg, Nachrichten aus der Dt. Szopol., Sonderdruck.

Schadenausgleich im Arbeitsverhältnis, Bulla, DARbR. 2, 3.

Stundung des Tariflohns, Herschel, DARbR. 2. Wege sozialer Vorsorge — und ohne Bezeichnung, Richter, ZBIRVersuVersorg. 3/4.

Wesen und Gegenwartsfragen der Arbeitsplanung, Melle, RABl. 8, SozDtschld. 8.

Wie wirkt sich „Eisernes Sparen“ in der Sozialversicherung auf die Jahresarbeitsverdienstgesetze, auf die Beitragshöhe und die Leistungen aus? Bruno, ZfH. 5.

Wo stehen wir? Link, ArbeinsuArbloshilfe 3/6. Zuständigkeit des Treuhänders der Arbeit nach § 18 Abs. 2 KriegswirtschaftsVO., Beine, ZAkadFDR. 5.

Um den Wert des Dienstzeugnisses, Stöber, ArbeinsuArbloshilfe 3/6.

Arbeitseinsatz

Arbeitseinsatz in den neuen Ostgebieten, Fuhrmann, ArbeinsuArbloshilfe 3/6.

Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft im dritten Kriegsjahr, Kaestner, RABl. 9, SozDtschld. 9.

Der Arbeitseinsatz in den neu besetzten Ostgebieten, Rachner, RABl. 7, SozDtschld. 7.

Die Einsatzbedingungen der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten, Knolle, RABl. 7, SozDtschld. 7.

Jugendliche

Der Berufsnachwuchsplan, Tormin, ArbeinsuArbloshilfe 3/6.

Die Herbstprüfung der Facharbeiterlehrlinge, Wichmann, WirtschBldIuHk. 4.

Mitwirkung des ärztlichen Dienstes bei der Berufsberatung, Strohmänn, ArbeinsuArbloshilfe 3/6.

Schulentlassung, was dann? Franck, VölkWacht 3.

Frauenarbeit

Die Hausgehilfinnen in Zahlen, Molle, RABl. 9, SozDtschld. 9.

Entlastung der kinderreichen Mutter, insbesondere Ausstattungsbeihilfen für ihre Hausgehilfinnen, NDV. 3.

Statistisches über die Frauen im Deutschen Reich, NDV. 3.

Ausland

Die finnische Frau im vaterländischen Dienst, VölkWacht 3.

Lebenshaltung, Ernährung

Bezugskarte und Bezugsschein, Arten und Formen der Bescheinigung über die Bezugsberechtigung in der Kriegswirtschaft, Retz, GemT. 5/6.

Die Lebenshaltungskosten in der Welt Ende 1941, WirtschuStat. 3.

Grundsätze und Zusammenhänge der Preispolitik, Fischböck, Vierjahresplan 3.

Verstöße gegen Bestimmungen über Lebensmittelzulagen, Derdack, DARbR. 3.

Erwerbsbeschränkte

Brennende Fragen der deutschen Blindenbildung — Ein Beitrag zur Leistungssteigerung in der Blindenschule, Bubmann, DSenderschule 3.

Das Blindenwesen in Finnland, Häkkinen, Blindenwelt 3.

Erwerbsbehinderteneinsatz in einem Sonderlager, Schreiber, ArbeitsArbloshilfe 3/6.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Arbeiterwohnstättenbau der Industrie im Wirtschaftsbezirk Berlin-Brandenburg nach dem Kriege, Heerde, WirtschBldIuHk. 4.

Der praktische Einsatz der DAF. auf dem Gebiete des Wohnungsbaues im Gau Sachsen, Mentzel, SozWohnbauDtschld. 5.

Die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues nach dem Kriege, Seifert, SozWohnbauDtschld. 5.

Die Mietregelung für die eingegliederten Ostgebiete, Lampe, SozWohnbauDtschld. 5.

Sonderschau „Erprobungstypen“ des Gemeinheimstättenamtes Hamburg der DAF., SozWohnbauDtschld. 5.

Straßenführung und Besonnung der Wohnungen, Naumann, SozWohnbauDtschld. 5.

Ausland

Bolschewistische Wohnungswirtschaft, GemeinnützWohnWirtsch. 6.

Die staatliche Wohnungsbaupolitik in Finnland seit dem bolschewistischen Krieg gegen Finnland, Ehrlich, RABl. 7, SozDtschld. 7.

Gesundheitswesen

Allgemeines

Bekämpfung von Infektionskrankheiten durch aktive Immunisierung, Socken, Ärztin 3.

Die Frau, ihre Physiologie und Pathologie, Szagunn, DÄrztBl. 4.

Die Regelung der Steuerpflicht gemeinnütziger und mildtätiger Krankenanstalten, Rohde, ZfgesKrkHwes. 6.

Heilklimatische Anlagen im deutschen Hochgebirge, Schultze, Gesundheitsführung 3.

Ist die Impfpflicht zeitlich begrenzt? Küper, DÄrztBl. 8/9.

Mißstände im Gesundheitswesen, Falkenberg, DÄrztBl. 4.

Naturgemäße Lebensführung, Holzmann, Gesundheitsführung 3.

Um freie Arztwahl und Freiheit des ärztlichen Berufes, DÄrztBl. 2/3.

Ausland

Der Sowjetarzt, DÄrztBl. 8/9.

Mütter- und Säuglingsfürsorge

Das Stillproblem in seiner Bedeutung für die Gegenwart, Masuhr, DÄrztBl. 8/9.

Die Müttersterblichkeit einst und jetzt. Eine Betrachtung über die Entwicklung in den letzten 50 Jahren, Reichert, Gesundheitsführung 3.

Die Wochenhilfe in Rechtsprechung und Verwaltung des Reichsversicherungsamts seit 1938, Bültmann, BKrankK. 4.

Geheime Gewährung von Leistungen der Krankenversicherung, Jaeger, ArbVersorg. 5.

Ausland

Das Nationale Hilfswerk Italiens für Mutter und Kind, DÄrztBl. 7.

Jugendgesundheit

Untersuchungen über die Wirtschaftlichkeit des Kinderkrankenhauses, Brehme, ZfgesKrkHwes. 6.

Bekämpfung der Tbc.

Der Kampf gegen die Tuberkulose geht weiter, Bartel, NSVolksD. 3.

Probleme und Aufgaben der Tuberkulosebekämpfung im Kriege, Schröder, ÖffGesD. 23.

Urlaub tuberkulosekranker Heilstättenpatienten, NDV. 3.

Vorbeugende Maßnahmen für tuberkulosegefährdete Kinder und Jugendliche, NDV. 3.

Zum 60 jährigen Gedenktage der Entdeckung des Tuberkelbazillus (24. März 1882), Müllers, RGesundBl. 11.

Krebsbekämpfung

Entstehungsbedingungen des Krebses und die Frage seiner Erblichkeit, Zinck, ÖffGesD. 23.

Sozialversicherung

Allgemeines

Das Berufsgeheimnis des Arztes in seiner Bedeutung für die Sozialversicherung, Spohr, ZBIRVersuVersorg. 5/6.

Die deutsch-französische Vereinbarung über Sozialversicherung, Bogs, RABl. 9.

Die Sozialversicherung der Pflichtjahrmädchen, Lippmann, DRentenvers. 3.

Krankenversicherung

Betriebswirtschaft der Krankenkassen, Ambrosi, ArbVersorg. 5.

Das Ringen um die Umgestaltung der Krankenversicherung, Zimmermann, OKrankK. 3.

Das Sterbegeld in der Rentnerkrankenversicherung, Esser, OKrankK. 3.

Die Pflicht des Betriebsführers zur Krankenkassen-An- und -Abmeldung von Gefolgschaftsmitgliedern, Schnatenberg, IKrankK. 3.

Die Pflicht des Betriebsführers zur Krankenkassen-An- und -Abmeldung von Gefolgschaftsmitgliedern, Schnatenberg, BlÖffFürs. 5/6.